Gant
Brieff
Land gut.
N. Behausung
Pretio

TRACTATUS JURIDICI. III.

De

Subhaſtationibus, ſeu Venditionibus ſub Haſta,

von

Verſchiedenen und vornehmſten Arten

Derer

Vergantungen

Oder

Gantrecht,

Nemlich

I. Martini Pegii, Tractat von Vergantungen, in ſpecie, von Vergantung derer Kirchen-Pupillen-oder Gemeinde-Güter.

II. Joh. Otto Taboris, Paratitla ad Cod. Libr. X. Tit. 3. von Vergantung derer dem Fiſco oder Publico heimgefallenen, oder Schulden wegen verhaffteten, Güter.

III. Arn. Schœne, Diſp. Inaugur. de Subhaſtationibus. Von Vergantung derer Güter ſolcher Schuld-Leute, welche ſehr in Schulden verfallen, und im Zahlen ſaumſelig ſind.

Als eine Anleit- und Belehrung zu denen in Praxi öffters vorkommenden

Gant-Verkauffungen.

Zuſammen ins Teutſche überſetzt.

Franckfurt und Leipzig/

Bey Johann Albrecht, Buchhändler in Nürnberg. A. 1732.

Vorrede des Ubersetzers

Hochgeneigter nach Standes-Gebühr Geehrter Leser!

DEmnach deß berühmten Martini Pegii, J. U. D. und deß Hohen Dom-Stiffts zu Saltzburg *Syndici*, auch nachmals gewesenen Hoch-Fürstlichen Hoff-Raths ꝛc. verschiedene seit einiger Zeit publicirte Schrifften viele Liebhabere gefunden: Absonderlich aber dessen Tractat von denen Vergantungen, oder den Gant-Recht, rar, mithin von vielen desiderirt: annebst von andern Freunden curieuser und practischer Materien gewünscht worden: Daß doch von denen so offt vorkommenden Vergantungen, oder dem Gant-Recht, etwas publiciret möchte werden: Als hat man, bey ohnedem vorgehabter Herausgebung deß Martini Pegii *Tractats* von denen Vergantungen / zugleich auch deß berühmten Joh. Otto Taboris *Paratitla ad Cod. Lib. X. Tit. 3. de Fide & Jure Hastæ Fiscalis*, und Arnold Schöne, *Inaugural Diss. de Subhastatione* zusammen verteutscht, darstellen wollen; wordurch man denn nicht nur denen Liebhabern deß Pegii Schrifften, da dessen desiderirter Tractat unter modernen Teutsch, und mit auf die neuere und bequemere Art eingerichteten Allegatis sich hiermit sistirt, gedient zu haben verhofft. Sondern auch da die andern Freunde der Gantungs-Materie, in den Ersten Tractat so wohl was über-

überhaupt, beym Gant-Recht, als auch was in specie bey Vergantungen derer Pupillen-Kirchen- oder Gemeinde-Güter Rechtens seye ersehen: An den Zweyten Tractat einen *Compendieusen Commentarium* über den einigen *ex professo* von Vergantungs-Sachen im gantzen *Corpore Juris* handlenden *Titel*, und zugleich Nachricht von denen *singularibus* derer *Fiscalischen* Vergantungen überkommen: Aus den Dritten Tract. aber die um frequentesten vorkommende Vergantung derer Güter solcher Schuld-Leute / welche in Schulden verfallen und im Zahlen saumselig sind / erlernen werden können, als persuadirt man sich auch derselben desiderio durch dieser drey Tractate Ubersetz- und Herausgebung, wo nicht völlige, doch einige Satisfaction geleistet zu haben. Welchen Zweck um so ehender zu erreichen, und damit die Liebhabere was sie etwan suchten, desto leichter finden, annebst die drey Tractat unter sich selbst conferiren, oder die discrepanz und convenienz ihrer Abhandlung und Materien quasi uno conspectu haben möchten, auch denen allegirten textibus trauen dörffen; als hat man bey dieser Ubersetzung nicht nur jeden Tractat einen Summarischen Inhalt ihrer resp. *Sectionum*, *Thesium* oder *Conclusionum*, vorgesetzt, sondern auch Alle Textus Juris im gantzen Werckgen fleissig nachgeschlagen und ajoustirt; also daß man sich auf Alle, richtig verlassen kan. Man zweiffelt dahero nicht, es werde dieser Labor guten Applausum finden. Ist auch, auf solchen Fall, erbötig und parat fernerhin Gel. GOTT andere artige und Juristische Tractate denen Liebhabern Teutsch Juristisch und ander curieusen Piecen durch den Druck zu communiciren. Deren gütiger Dijudicatur gegenwärtiges, sich selbst aber DERO Faveur, empfiehlt

Der Ubersetzer.

Sum-

Summarischer Innhalt derer Sectionum oder Eintheilungen im I. Tractat.

Sect. 1.

Was ist die Gant?

Sect. 2.

Wann ist die Gant nothwendig?

Sect. 3.

Was hautsächlich und nothwendig zu rechts-kräfftiger Verkauff- oder Veräusserung eines Kirchen oder Gemeinde-Guts erfordert werde?

Sect. 4.

Daß bey Verkauffung derer/Pfleg-Kindern oder Minderjährigen gehörigen / Güter die Zierlichkeiten oder *Solenni*täten der Gant nothwendig müssen in Acht genommen werden.

Sect. 5.

Daß die Zierlichkeiten oder *Solenni*täten der Gant auch bey Vollziehung derer Urthel oder bey Verkauffung der Güter/nöthig seyen.

Sect. 6.

Wie es soll gehalten werden so derjenige dessen Güter auf die Gant gekommen/deßwegen an höhere Orte *appellirte*?

Sect. 7.

Ob bey denen Gant-Verkauffungen derjenige welcher weniger auf das Gut gebotten/ dardurch loßkomme wann ein anderer mehr darauf bietet?

Sect. 8.

Ob die Vergantung bey Verkauffung eines verfallenen Pfands nöthig sey?

Sect. 9.

Ob und wann die Vergantung nothwendig seye/ehe man zu der andern Erkänntnus / oder den *secundo Decreto*, schreitet?

Sect. 10.

Von Form der Vergantung.

Sect. 11.

Von der Zeit und *Termin* wie lang die Gant *continuir*en und dauren solle.

Sect. 12.

Ob der Verkauffer müsse bey der Vergantung zugegen seyn?

Sect. 13.

Ob wider eine Vergantung / welche auf vorher gegangene Erkänntnus deß Richters gehalten worden/die *Exception*: Daß man um den halben Theil deß rechten Werths seye hintergangen worden/oder das *Remedium l. 2. Cod. de Rescind. Vendit.* könne eingewendet werden oder nicht?

Sect. 14.

Wie es gehalten werden soll wann ihrer mehrer bey einer Vergantung Bott legen?

Sect. 15.

Ob und wann einer der bey der Gant ein Bott gelegt hat/ welches ihn aber/hernach reuet davon abstehen könne?

Sect. 16.

Ob eine Vergantung nöthig seye: Wann der Erb ein *Inventarium* aufgerichtet hat und die Güter verkauffen will?

Sect. 17.

Von Krafft und Würckung der Vergantung.

Sect. 18.

Formular eines Gant-Briefs.

I. Tra-

I. Tractat.

Martini Pegii, Tractat von Vergantungen überhaupt.

in specie

Von Vergantung derer Pupillen-Kirchen-oder Gemeinde-Güter.

Sectio. 1.

Was ist die Gant?

Die Gant ist eine ordentliche und offentliche Auslegung oder Feilbietung eines zu verkauffenden Gutes, welches man durch ein Edict, oder, wo es gebräuchlich und Herkommens ist, durch einen ordentlichen Ausruffer ausruffen, und alsdann demjenigen, der das Meinste darauf gebotten, über- und abfolgen lässt. Hoc probatur in *Authen. Hoc Jus porrectum. C. de Sacro-Sanct. Eccles.* & in *L. prima. C. de fide & Jure Hast. fiscal. Lib. X.*

Sectio. 2.

Wann ist die Gant nothwendig?

ERstlich ist leicht zu erachten, daß die Gant nothwendig ihre Zierlichkeit und Solennitäten haben, und daß dergleichen besondere Verkauffungen mit sonderlichen Privilegien und Freyheiten begabt werden müssen:

Also muß, zum Exempel, die Verkauffung dererjenigen Güter, welche denen Kirchen, Gotteshäusern, Spitälern, Stifftern, und andern ehrwürdigen oder venerablen Orten (damit man von dem Würdigern, à potiori, den Anfang mache) zugehörig sind, gant-mässig geschehen. So gar, daß dergleichen Güter, besonders die liegende und unbewegliche, ohne Zierlichkeit oder Solennität der Gant, nicht veräussert oder verkaufft werden können. Per ea quæ dicit Imper. Just. *in d. Authent. Hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles.* & in fontibus unde illa deprompta est, nempe *Nov. 7. c. 1.* & *Nov. 120. c. 6. & 7.* & utrobique Bart. Cui Authen. concordat. *cap. 2. Caus. X. q. 2.* ubi hanc Authenticam verbotenus legimus canonizatam, Jurique Canonico incorporatam. His servit quod voluit Ang. *in d. Novell. 120. c. 6.* in Verbo. nota hic quod res Ecclesiæ subhastantur. Bart. *in L. Eos qui. 4. C. de divers. præd. urban. Lib. XI.*

Da nun an der Zierlichkeit oder Solennitäten der Gant viel gelegen: Secundum Gloss. ordin. *in Authen. de Fidejuss. §. 1.* super Verbo. Sumus, quam signanter ponderavit *in L. ordo. 3. C. de Execut. rei judicat.* Als wird nicht undienlich seyn, hiermit kürtzlich zu erklären, und Nachricht zu geben: Von der bey der Gant nothwendigen Zierlichkeit, Form und Solennitäten: Absonderlich, was die Kirchen- und andere geistliche Güter anlanget; worbey vor allen und hauptsächlich deren Erkänntnuß, und ob die Gant hier nöthig und zulässig sey, oder nicht, voraus gesetzt wird. Sicuti colligitur *ex cap. 1. in fine. X. ut Ecclesiast. Benef. sine diminutione conferantur*, atque per Archidiaconum *in cap. in venditionibus. 40. caus. XVII. q. 4.* Indeme der Richter vorhero die Rechtmässigkeit und wichtige Ursache, warum die Gant anzustellen seye, untersuchen, selbige erlauben, und man dabey auch wohl überlegen muß, welche Stücke vor andern zu verkauffen am vorträglichsten sey. Juxta *L. magis puto. 5. ff. de reb. eor. qui sub tutel. vel cura sunt.* Juncta *L. neque quicquam. 9. §. ubi Decretum. 1. ff. de offic. Proconsul. & Legati.* Dann wo noch die Frage

ist

ist Ob und Wie/ da muß ohnumgänglich Erkänntnuß der Sache vorher gehen, uti placuit Archidiacono post Gregorium *in cap. licet canon. 14. de Elect. in 6to.* Idem placuit Domino Friderico de Senis, *in suis Consiltis, cons. 137.*

Sectio. 3.

Was hauptsächlich und nothwendig zu Rechts-kräfftiger Verkauffung oder Veräusserung eines Kirchen- oder Gemeinde-Gutes erfordert werde?

DAmit aber die Gantung eines Kirchen- oder auch eines andern Gemeinde-Gutes Rechts-kräfftig und gültig beschehen möge, so gehören dazu nothwendig folgende **fünff** wesentliche Stück, ohne welche die Vergantung nicht gültig ist. Nemlich, es muß vorhanden seyn 1.) **Eine Schuld.** 2.) **Muß es ehrlich zugehen.** 3.) **Muß eine billige Kauff-Summa gebotten werden.** 4.) **Muß eine Gant, oder mehrere Käuffer und Bott-Leger,** und 5.) **deß rechtmässigen Richters Erlaubnuß zu verganten,** da seyn. Accurs. in Gloss. ordinaria. *C. ne rei dominicæ, vel Templor. vindicat. temp. præscript. submoveatur.*

Was nun aber die Erkänntnuß und Consens des Richters anlanget, ist dasselbige schon hieoben erklärt worden. *in d. Authen. Hoc jus porrectum. & cap. dudum. 1. de Rebus Eccles. non alien. in 6tò.* meminitque illius Gloss. *in L. fin. C. de Transact.* nec non Bald. *in Rub. C. de rescind. vendit.*

Damit aber die Vergantung eines Kirchen-Gutes gültig und Rechts-kräfftig seye, so wird erfordert, daß eine darzu tringende Noth vorhanden seye, oder daß solche zu sonderbaren Nutzen beschehe. Als, zum Exempel, Geld-Schulden dardurch abzuzahlen, oder Gefangene darmit auszulösen, oder um anderer dergleichen

chen trifftigen Ursachen willen. *Cap. sine Exceptione. 52. Caus. XII. q. 2. & Cap. ut super. 8. X. de reb. Eccles. alienand. vel non.* plenè meminit Hostiens. *eod. titulo in Summa.* §. *ex quibus*, atque hujus fit mentio in *cap. dudum. 1. de rebus Eccl. alien. in 6to.*

Hiernächst ist wohl zu mercken, daß, ehe man wegen der Kirche Nothfall und Nutzen etwas von derselben Gütern vergantete oder veräussere, man nicht allein blos deß Prälaten, oder deren obersten Vorstehers, Fürgeben und Vorwand von besagtem Nothfall und Nutzen; sondern auch über das noch mehrere Kundschafft, einziehen solle. Petrus de Perus. & D. Cardinal Florent. *in cap. quod quibusdam. 4. X. de Fidejuss.* Anton. de Butr. *in cap. 1. de Deposito.* per id quod habetur in sæpiusculè allegata *Authent. Hoc Jus porrectum. & cap. dudum.* ut & *cap. præsentium. 2. de rebus Eccles.* Atque ita communiter in præfatis juribus ac passibus continetur.

Ja eines Prälaten, oder dessen Capitels, Fürgeben, ist in solchem Fall nicht einmal hinlänglich, quemadmodum Glossæ placuit *in Authen. de non alienand. in §. Si vero*, & ibi Jacob. de Bellovisu hoc idem firmat Baldus *in d. Authen. Hoc Jus porrectum.* Petrus de Anchor. & Anthon. *in cap. 1. de Depos.* Und dieses darum, und aus der Ursach: Weilen eine Bekänntnuß oder Vorgeben, welches nach einen gerichtlichen Zwang schmecket, (weil nemlich der Prälat das Capitel, oder beede, die sonst Interessirte leicht, zu was sie wollen, bereden, und gleichsam zwingen können) der Kirche oder Gotteshäusern zu keinem Nachtheil gereichen kan und soll. Per id quod habetur *in L. certum. 6. §. Sed an & ipsos. 4.* & ibi Bart. *ff. de Confessis.* per Cyn. *in L. 1. de Confess.* atque per plures alias rationes, eductas per Joannem de Imo *in cap. quod quibusdam. 4. X. de fidejuss.* woselbst er erinnert: Daß solches wol zu mercken, und daß, was hier von dem Consens deß Prälaten, oder deß Capituls, gesagt worden, eben auch von einer Aebtissin zu sagen sey: Daß nemlich selbige sich um den Consens ihrer Ordens-Nonnen bewerben müsse. Juxta S. P. Alexandri III. *cap.*

con-

contineatur. 2. X. de his quæ fiunt à Prælat. sine Consens. Capituli, & in *cap. 1.* ibi. *Abbatissa de his qui feud. dare poss.* (*in usibus feud. §. 1. Feud. 1.*)

Hiebey ist wohl zu mercken, daß bey der Erkänntnus zur Gant-Verkauffung der Bischöffliche Consens oder Einwilligung nöthig; Absonderlich wann solcher die hinlängliche Jurisdiction zu solcher Erkänntnuß hat: Wann auch selbige Jurisdiction nur durch eine Præscription oder Verjährung acquirirt worden wäre. Ut inquit Bald, *in L. finali, 8. pr. vers. fin. necessitate. C. de bon. quæ liber.*

Sonst aber solle: daß die Vergantung nach rechtmässig-vorher-gegangener Erkänntnuß angestellt worden seye: bey allen Handlungen bemerckt, und solches in den Contract bey jeder Gant-Verkauffung expresse gemeldet werden. Ut dicit Innoc. *secundum* Bald. *in L. quæcunque. 4. C. de Bon. quæ liber.* Dann solches ist ein Formale, und bey jeder Vergantung nöthig. Et hæc dicit Glossa ordinaria in verbo, *auditurum non esse, in L. ait Prætor. 7. §. 2. vers. permittitur. ff. de Minor.* Dann solches Richterliche Decret, welches da ist eine Permission, oder Zulassung, Vergünstigung oder Erlaubnus, einer solchen Verrichtung, soll jedesmal vorher gehen. Dann es ist ein Anzeigen eines von einem höhern Richter ertheilten Gewalts, ohne welchen der Unter-Richter nicht Macht hat, etwas zu thun oder vorzunehmen. Huc servit quod notatur in *d. L. finali. 8. pr. vers. fin.* Sed Idem Bald. in præallegat. *L. Quæcunque*, ait; *Quando Contractus est utilis Ecclesiæ, potest præcedere & sequi, etiam ex intervallo, valetque Contractus.* Nec pugnat *cap. auditis. 29. X. de Elect.* quandoquidem in Electione sit speciale; De quo ibi latius per eum.

Gleichwol würde, wann die Zierlichkeiten oder Solennitäten der Vergantung, welche sonst bey Vergantung eines Kirchen-Gutes, nach geist- oder weltlichen Rechten, erforderlich, unterlassen worden, solche Unterlassung den Contract nicht unkräfftig machen, Erstlich wann die Sache von keinem sonderlichen Werth wä-

re. Ut inquit Glossa in *cap. 1. X. de his quæ fiunt à Prælatis sine Consensu Capit.* quam Doctores imitari non erubescunt, maximè Freder. de Senis. *in suis Consiliis, Consil. 22.* Es beruhet aber auf des Richters Erkänntnus zu ermessen, welches Gut von geringem Werth oder Schätzbarkeit seye. Secundum Frederic. ut refert ac sequitur D. Cardinal. Spolet. in dicta *Authen. Hoc Jus porrectum.* His optimè congruit Text. *in L. Scio. ff. de in integ. restit.* & in *L. Res bona fide. 54. ff. de contrah. empt.* Dann es soll ein Gut, das rechtmässig verkaufft worden, um einer geringen Ursache wegen, nicht, als unrechtmässig und nichtig verkaufft, ansprüchig gemacht: Noch soll ein rechtmässiger Verkauff, um geringer Ursachen willen, redressirt und wieder aufgehoben werden. His servit Gloss in verbo, *Magno incommodo.* ad finem *in cap. propter. 3. X. de Locato & conducto.*

Zum andern / wann die Veräusserung eines Kirchen-Gutes besagter Kirche einen kundtbaren und namhafften Nutzen verursacht. Dann in solchen Fällen ist die Vergantung kräfftig/ obgleich vorgemeldte Zierlichkeiten und Solennitäten darbey nicht so gar accurat observiret worden wären, Per Glossam *in L. cum hi. 8. §. eam Transactionem. 6. ff. de Transact.* Quæ quidem opinio licet (teste Bart) sit ambigua & dubitabilis, fulciri ac probari tamen potest texibus. *L. finalis. 85. ff. de Jure Dot. L. fin. ff. de pollicit.* nec non *L. cui bonis. 3. ff. de novat*, eamque sequi apparet Bald. *in L. Si fundus. 13. ff. de reb. eor. qui sub tut. &c.* cui etiam servit bonus Textus *in L. non eo minus. 14.* (facta æquiparatione de Minore ad Ecclesiam) *C. de Procurat.*

Drittens, in Veräusserung eines Kirchen-Gutes, so der Kirchen heimgefallen, und welches man allein auf Erb-Zinse, oder als eine Emphytevsin, zu veräussern pfleget, dergleichen Gut mag auch ohne gemeldte Zierlichkeit der Gant veräussert werden. Ut in *cap. 2. de feud.* & notanter declarat Bald. in *d. §. eam Transactionem*: & hoc etiam tenuit & consuluit Fredericus de Senit. *in suis Consiliis, Consilio 131.* Idemque Bald. *in L. 3. §. pignori. 1. ff. de reb. eor. qui sub tutel. &c.*

Viert-

Vierdtens wird die Zierlichkeit der Gant nicht erfordert: wann die Veräusserung aus sehr dringender Noth beschehen. Ut in *cap. extirpandæ, 30. X. de præbend.* & in *L. 3. §. pignori. 1. ff. de reb. eor. qui sub tut.*

Fünfftens ist die Zierlichkeit nicht vonnöthen, wann ein Gut bereit mit behörigen Solennitäten verpfändet worden: Obschon die Macht dasselbe zu veräussern, durch beygefügten Pacta und Vertrag, eingeschräncket worden: Dann ein dergleichen Gut, kan gleichwol ohne einige andere Zierlichkeit veräussert werden, *L. Si pupillorum. 7. §. si Pupillus. 1. ff. de reb. eor. qui sub tut.* ubi Bald. extendit ad bona Ecclesiæ, etsi in Minore loquamur.

Sechstens, wann ein Bischoff oder ein Prælat ein Gut oder Grundstück seiner Kirche oder seinem Capitul selbst verkaufft. Dann dabey ist die Zierlichkeit, die man sonsten bey Verkauffungen an einen auswärtigen Kauffer gebrauchen müste, unnöthig. Baldo attestante *in L. Voluntas. 4. ad prin. Cod. de Fideicommiss.* Aber dieser Punct ist noch nicht richtig, von wegen der vielen Arglisten und Gefährden, die dabey vorgehen können, und der Kirche Schaden bringen möchten: Weßwegen wir für rathsamer erachten diesen zweiffelhafft- und unausgemachten Punct ohnentscheiden jedermans Dijudicatur anheim zu stellen.

Siebendens ist auch die Zierlichkeit der Gant unnöthig, in Veräusserung solcher Dinge, die ohne Schaden und Verderben nicht lange aufbehalten können werden: Sicuti placuit Innocentio in *cap. dudum. 6. de reb. Eccles. non al. in 6to.* per tex. *L. Lex quæ. 22. C. de administ. tutor. vel curator. &c.*

)o(

Sect.

Sectio. 4.

Daß bey Verkauffung derer/Pfleg-Kindern oder minderjährigen gehörigen, Güter die Zierlichkeiten oder Solennitäten der Gant nothwendig müssen in acht genommen werden.

Es ist so ausgemacht in denen Rechten, daß die Zierlichkeit der Gant in Verkauffung derer Pupillen-und minderjährigen Güter nothwendig sey, daß dergleichen Güter ohne solche Z irlichkeit weder verkaufft, noch sonsten veräussert werden können. Quod stabilitur in *L. ait Prætor. 7.* §. *etsi sine. 7.* conjunctis Glossa, & ibi Bart. *ff. de Minorib.* Idem adstruit Bart. in *L. alio. 9. ff. de alim. & cibar. legat.* & firmat Specul. *in Tit. de Empt. Venditione.* §. *nunc dicendum.* in Versic. *Si igitur Tutor. & Tit. de Citat.* §. *sequitur videre.* in versic. *Si vero subhastatio. Tit. de primo & secundo Decreto.* §. *V.* Versic. *sed qualiter* & sequenti, *Tit. de Empt. & Vendit.* §. *1.* vers. *hoc quoque.* & Bart. *in L. Licitatio. §. Locatio. 9. ad prin. ff. de public. & vectigal.* & Angel. ad *Nov. 120. c. 7.* wobey alle diese Orte und Rechts-Gelehrte einhellig sagen, daß bey der Vergantung auf drey Stücke haubtsächlich soll gesehen werden. Als erstlich auf die Gantstatt, dann die Gant solle und muß an einen offenen Ort oder Platz, oder an mehr Orten, nach eines jeden Orts Herkommen und Gebrauch, beschehen. Zum andern solle auch die Maas und Ordnung hierbey bedacht werden; dann der Gant-Meister ist verbunden und schuldig zu sagen; Daß das Gut demjenigen/ der am meinsten davor geben will/ eingeraumet solle werden. Und drittens/ daß auch die Zeit dabey in acht genommen werde; Dann die Gant solle sich auf zwantzig Tag erstrecken. Hierbey aber soll man eines jeglichen Orts, Gebrauch, Gewohnheit, Statutum und Ordnung, observiren, dann die Gant muß nach Form und Maas eines jeden Orts oder Stadt Statuti oder hergebrachten Gewohnheit eingerichtet, und denen

denen gemäß darbey gehandelt werden ; sonst ist die Vergantung ungültig und nichtig. Teste Baldo. in *L. ordo. 3. C. de execut. rei judic.*

Wann etwas in der Vergantung versprochen ist worden, das wird und ist in dem hernach gemachten Contract als schon ausgemacht und gültig zu achten. Secundum Bart. in *L. sciendum. 19. ff. de ædilit. edict.*

Der gütige Leser beliebe unbeschwert, die vorhin angezogene und allegirte Orte, von denen Edicten und Ausruffungen, so in denen gemeinen Rechten enthalten, (welche hier Kürtze halber nicht zu repetiren) gegen die heunt zu Tage gewöhnlichen Ordnung zu halten, so wird sich der Unterschied gleich vor die Augen legen;

Doch ist nochmaln zu erinnern, daß auf eines jeden Landes, Stadt und Orts, Gewohnheit, Gebrauch und Stylum, allerdings gesehen, und selbige in dergleichen Gant-Fällen observiret werden soll. Und wiewoln es bey etlichen scheinet, als seye die Form und Weise der Gant-Ordnung oder Ausrichtung, nach denen mancherley Orten auch ungleich und unterschieden, so wird sichs doch zeigen, daß ratione ihrer Würckung und Endschafft alles auf eins hinauslauffe.

Was aber oben von allezeit nöthiger Vergantung derer Puppillen-Güter gesagt worden ; Ist mit solcher Limitation zu verstehen ; daß solches nicht statt habe, wann bewegliche Pupillen-Güter, als da ist Getraid, Korn, Waitzen, ꝛc. ꝛc. Item Wein und dergleichen, verkaufft werden müssten : Dann in Veräusserung solcher beweglichen Waaren, die da auf öffentlichem Marckt können verkaufft werden, sind weder Vergantung noch Ausruffung nöthig, und wo selbige de facto beschehen, wären sie überflüssig und ohne Effect. juxta notata Bald. ad *L. 1. C. Si prop. publ. pensitat.* Dann deren Ausruffung oder Feilhabung ist alsdann so gar offenbar, daß kein angestellter Betrug oder Hinterlist dabey vorgehen kan. Secundum *L. 2. C. de rescind. vendit.* & ibi

Bald. videre lubebit post. Bart. *in L. final. 7. C. de fide & Jur. hast. fiscal. lib. 10.*

Diese Erklärung aber hat auch wieder ihren Ausnahm, als nemlich, wann es solche bewegliche Güter wären, worauf der Pupill ein sonderbar pretium affectionis hätte: In solchem Fall ist und wäre es verbotten, der Minderjährigen oder Pupillen bewegliche Güter ohne vorhergehende Zierlichkeit der Gant zu verkauffen. Cui servit *præalleg. L. ait Prætor. 7. §. & si sine. 7. ff. de Minorib.* & prædictis subscribit Bald. Communi DD. opinioni inhærens. per sæpius præallegatam, *L. ait Prætor &c.* Dann in diesem Fall wird ein Minderjähriger oder Pfleg-Sohn, der Kirche verglichen, die ein solches Privilegium hat. Secundum *Authent. Hoc Jus porrectum. C. de Sacros. Eccles.* cujus meminit Bald. *in suis Consiliis*, Consilio suo notabili, incipiente: *In Christi Nomine.* vers. *ad intelligentiam prædictorum quoque.* Idem Bald. placuit *in suo Commentar. super Innocentio. in Litera C.* in Verb. *Contractus.* allegatum Innocentium, ita tenere in *cap. dudum. 1. de reb. Eccles. non alienand. in 6to.*

Hiernächst wird auch nicht übel gethan seyn, wann wir eine Meldung thun, und Nachricht geben, von der Form und Zierlichkeit, die bey Verkauffung der Pfleg-Kinder Sachen oder der minderjährigen, und anderer unter eines andern Gewalt-stehender Personen, Güter, erfordert wird, dann es sind vier Stück hierzu sehr nothwendig, wann die Verkauffung oder Veräusserung derselben Güter gültig und kräfftig seyn soll. Als erstlich deß Vormunds oder Curatoris Gewalt: Zum andern die Erwegung und Betrachtung der Ursach, warum die Güter zu verkauffen. Drittens/ des Richters Decret, quemadmodum probatur in *L. final. 3. C. Si propter public. pensitat.* ac Imperatores Diocletianum & Maxim. *in L. Si quidem. 11.* & in aurea *Lege. ob æs. 12. C. de prædi. & aliis rebus Minor. sine Decreto non alienand.* & Vlpianum JCtum *in L. cum hi. 8. §. Si prætor. 17. ff. de Transaction.* Id ponit Azo. *Titulo de prædiis minor. in summa.* Viertens wegen

der Gant, die nunmehr eröffnet und confirmirt ist. *L. ait Prætor. l. 7. §. & si sine 7. ff. de minoribus XXV. annis*, secundum Innocent. *in præallegato. cap. dudum. 1. de rebus Eccles. non alienand. in 6to* Ita notabiliter tradit Bald. *in suo Repertorio super Innocent.* in Verbo, Contractus. & idem Baldus *in suo eleganti Consilio*, incipiente. *in Christi Nomine. §. videtur dicendum, quod nulla ex dictis venditionibus. &c.* welcher in letzt-angezogenen Loco sagt: daß zu Verkauffung deß Guts eines Minderjährigen, acht Stücke nothwendig seyen: Erstlichen, daß eine nothwendige und dringende Ursache deß Verkauffens vorhanden seye. Zum andern, daß die vorhandene Schuld aus Verkauffung anderer Farnuß sonst nicht könnte abgezahlet werden. Zum dritten, daß solches der Richter, oder Lands-Herr, klar und lauter, aus vorher-gegangener fleissiger Erkundigung und aller Umstände Erforschung, wisse. Zum vierten / daß dasjenige Stuck oder Gut veräussert werde, welches am ersten zu verschmertzen, oder am ersten zu missen ist. Zum Fünfften / daß wegen einer kleinen oder geringen Schuld, grosse Güter, oder die sehr viel werth sind, nicht sollen verkaufft werden. Zum sechsten / daß die Gant hiebey gebrauchet, oder daß es öffentlich Gant-mässig hinweg gegeben werde. Zum siebenden, daß solches mit deß Vormunds oder Curatoris Einwilligung beschehe.. Und achtens / daß auch deß Richters Erkänntnuß vorher gegangen seyn solle. Ita solenniter refert Mar. de Perusio *in suis Consiliis, in Consilio*, incipiente, *Ser. Pet. Ma. Filio. &c.* Es kan auch gar wohl der neunte Umstand dazu gethan werden, daß sich der Richter dabey unterschreiben solle. Ut in *L. 2. C. de assessor. & domest. & in L. 1. ff. eod.* Ferner auch, und zum zehenden / daß, ehe die Gant angefangen wird, deß Richters Bey-Urtheil vorhergehen solle, durch welches Bey-Urtheil derselben erkläre, daß sonst keine andere Farnuße oder bewegliche Güter vorhanden. Ita notabiliter dixit Ang. *per tex.* (ibi, facta æquiparatione Bonorum Ecclesiæ & Minoris) *Novellæ. 46.* Und endlich eilfftens, wird sonderlich darzu erfordert, deß Vormunds oder Curatoris

Gegenwart, Ut inquiunt Glossa & Bal. in *L. 1. in princip. ff. de reb. eor. qui sub tut.* ubi Glossæ placuit *tria* requiri, scilicet 1.) *Decretum.* 2.) *Causam.* & 3.) *Præsentiam.* in alienatione bonorum Minoris & Ecclesiæ. Sed prædicta, indubie, intelligenda sunt ultra illa quatuor, quæ sunt Formæ, necessario intervenire debere; alias Contractus effectu omnino caret, tanquam omissa, vel non servata Forma, *ut in L. Cum sic. 8. §. si Prætor. 17. de Transact. supra allegata.*

So aber, ausser jetzt-gemeldten Stücken, etliche andere Dinge darzwischen kämen, so machen sie doch den Contract, wann auch eine in integrum Restitutio vorgienge, unwiederrufflich. Dann man kan nicht sagen: daß durch eine nach vorerwehnter Form und Art eingerichtete Vergantung der Pupill könne lædirt worden seyn. *Argum. L. non videtur. 9.* cum ibi notatis, *C. de in integrum Restit. & L. inter eos. 51. §. cum. inter. 4. ff. de fidejuss.*

Hiebey ist sonderlich zu mercken: Es seye des Richters Decret so nothwendig / daß, wegen dessen Ermanglung, die Veräusserung der Güter ungültig gemacht wird. Ita sensit Glossa ordin. in vulgatissima, *Authen. Sacramenta puberum. C. Si advers. vendit.* Dann es ist ausdrücklich verordnet, daß die Güter derer Minderjährigen nicht sollen veräussert oder verpfändet werden ohne des Richters Decret, und soll solches Decret nicht mit Hinterlist, Lügen oder Falschheit, von den Richter herauser practiciret werden. Quemadmodum censuit Ulpianus JCtus in *princ. L. 1.* nec non in *L. magis puto. 5. §. manet actio pupillo. 15. ff. de reb. eor. qui sub Tutel vel Cura sunt.* Wie dann, daß in Veräusserung derer Minderjährigen Güter ein Richterlich Decret erfordert werde, so, daß ohne solches die Veräusserung nicht gültig seye, bezeugen sowohl beede Löbliche Kayser Diocletianus und Maximinianus, als auch viele von ihren Nachfolgern mehr in *L. Si quidem. 11. & in L. Si prædium rusticum. 16. C. de præd. & aliis reb. Minor.* atque Vlpian. JCus in præfata, *L. magis puto. 5. §. Si æs*

alie-

alienum. 14. ubi Decretum nullum declaratur, quia non fuit recte interpositum, scilicet, sine justa præcedente Causa. Idem quoque visum est Valent. & Gal. Impp. in *L. Non solum.* 4. *C. dict. tit.*

Wann die Vormündere, Curatores, und andere dergleichen Verwaltere, ohne ein Decret etwas veräussern, ist solcher Actus, und ihre Veräusserung, nichtig. Sicut sensit Vlpian. in *L. Tutor, quoque.* 3. §. *Severus.* 13. *ff. de suspect. Tutor. & Curator.* & Imperatores Valent. & Gal. *in L. cum Emancipatis.* 3. atque Imperatores Diocletian. & Maxim. in *L.* 2. *C. de prædiis & aliis reb. Minor.* Und dieses ist so wahr, daß auch in dem Fall, wann ein Minderjähriger sein Erb-Zinnß-Gut oder Emphytevsin veräussert, ohne allen Zweiffel ebenfalls ein Richterlich Decret dazu erfordert wird. Quemadmodum Imperatores Diocletian. & Maxim. senserunt, *in L. etiam.* 13. *C. de prædiis & aliis. reb. Minor.* Ubi inquit Bald. *Minor nequit suam Emphytevsin sine Decreto vendere.* Idem Saliceto enucleatius placuit. *d. L. etiam.* Es kan ein Minderjähriger ohne Decret weder ein eigenes, Steurbahr noch Erbzinß-mässiges Gut (Censiticum vel Emphytevticum) verkauffen. Per Salyc. *d. L. etiam.* quod Speculator declarat. *in Tit. de Emphytevsi.* §. *nunc aliqua. in Versic.* 99. Dann gleichwie ein Pfleg-Sohn, die Gerechtigkeit seines Eigenthums (Jus proprietatis) nicht veräussern kan, also kan er auch das nießlich Recht (Usumfructum &c.) nicht veräussern, ja auch weder den Usumfructum, noch auch das Jus selbst einigen Einkommens oder Gülten. Ita sensit Ulpian. *in L. Sed si pecunia.* 3. §. *Si jus Emphytevticarium habeat pupillus.* 4. *ff. de reb eor. qui sub Tutela vel Cura sunt.* & ibi Bald. doch werden hierinnen auch etliche Fälle ausgenommen; als:

Erstlich wann eines Minderjährigen Gut mit Consens deß Richters verpfändet wäre worden; In solchen Fall kan dasselbe Gut, ohne weitere Erkänntnuß deß Richters, von den Glaubiger verkaufft oder veräussert werden; Sintemaln bey dessen Verpfändung

dung oder Verhypotecirung der Richters Erkänntnuß schon einmal erhalten worden: Wiewoln es eben nicht überflüssig, sondern desto sicherer ist, wann man des Richters Authorität, auch bey solcher Verkauffung und Veräusserung, sich ausbittet. Textus est admodum notabilis Vlpian. *in L. Si pupillorum. 7. §. Si pupillus. 1.* dann in diesen jetzt-allegiten Gesetz lautet der Text also: *Si pupillus dedit pignori ex permissu Prætoris, nonnulla erit dubitatio, an alienatio possit impediri? sed dicendum est: Posse creditorem Jus suum exequi; tutius tamen fecerit si prius Prætorem adierit.* Zu Teutsch: So der Pfleg-Sohn sein Gut aus Zulassung deß Richters verpfändet hat, entstehet ein Zweiffel, ob die Veräusserung könne verhindert werden? Darauf zu antworten: daß der Glaubiger sein Recht zwar ausführen könne, doch aber am sichersten gienge, wann er sich zuvor bey den ordentlichen Richter anmeldete. Quod Bald. ibi signat. *ff. de reb. eorum qui sub Tutela vel Cura sunt.*

Zum andern/ wann eine Veräusserung mit Nachsicht oder guten Willen, sonder jemands Widerspruch, geschiehet, so hat auch solche Veräusserung zu ihrer Gültigkeit eines Decrets nicht nöthig. Ut notabiliter inquit Bald. ad *L. Sed si pecunia. §. Si Jus Emphyteuticarium habebat. 4. ff. de reb. eor. qui sub. tut.* supra allegatam.

Zum dritten/ wann ein Vatter diejenigen Güter veräussert, die seinen, noch minderjährigen, Sohn zugehören; Und zwar, wann solches aus eigener Vätterlicher Gewalt/ nicht aber in Krafft über ihn zugleich habenden Vormundschaffts-Amtes/ zumal aber auch in einen zugelassenen und unverbottenen Fall, beschiehet: In solchen Fällen ist dergleichen Veräusserung auch ohne Erkänntnuß und ohne Decret kräfftig und gültig, wann nur ein

Noth-

Nothfall, warum die Veräusserung vorzunehmen war, vorhanden gewesen. Quemadmodum adstruit Azo *in Summa. C. de Bon. quæ liber*, quem signanter refert ac sequitur Bald. *in* L. 3. *C. de prædiis & aliis rebus Minor.* Ungültig aber wäre auch dergleichen Veräusserung, wann solche in einem verbottenen Fall beschähe. Allegat L. *1. C. de bonis matern.* Hujus etiam meminit ac insecutus est Bald. *in* L. *1. ff. de reb. eor. qui sub Tutel. vel Cura sunt.* Woselbst er meldet: Daß ein Vatter, Krafft habender vätterlicher Gewalt, als ein rechtmässiger und ordentlicher Verwalter der Güter seines Sohnes, im Nothfall, auch ohne Decret, die Güter veräussern könne, sonsten aber ausser dem Nothfall nicht. Uti nec displicuit Ulpian. L. *Si pupillorum. 7. §. Si Pater. 2. ff. de rebus eorum qui sub Tutel. vel Cura sunt.* Et id secundum Azonem, quod alibi ait non reperiri.

Zum Vierten / ist auch das Decret unnöthig, wann zu einer Veräusserung deß Verstorbenen Willen vorhanden, und, zum Exempel, der Vatter in seinem Testament die Sache zu verkauffen befohlen hätte. Ut *L. 1. & 3.* & ibi Bald. notat. *C. quando Decreto opus non est.* Dann es solle durchaus dem Willen deß Testirers, in Veräusserung und Verkauffungen eben sowol, als in denen Testamenten und Codicillen, stricte nachgelebet werden. Ita quoque censuit Ulpian. *in L. 1. §. 2. in L. magis puto. 5. §. Si fundus, 4.* nec non Paulus *in L. altima. 14. ff. de reb. eorum qui sub Tutel. vel Cura sunt.* Dann der Wille deß Testirers ist eben so kräfftig, und würckt eben so viel/ als deß Richters Decret. Et ibi Bald. *in L. magis puto. 5. §. Si fundus. 4. ff. de reb. eor. qui sub Tutel. vel Cura sunt*, atque ita sensit Gloss. ordinaria *in L. 1. prin. in Verbo*, caverint. *ff. de reb. eorum qui sub Tutela vel Cura sunt.*

Hiebey fällt eine artige Frage vor, zum Exempel: Wann einer im Brucker-Gericht sein ihm eigenes Gut/ so in dem Burgstaller-Gericht gelegen / verkaufft / welcher unter denen zweyen Richtern hierinnen das *Decretum* geben soll? Antwort: Der Richter in dem Burgstaller-Gericht,

als

als Land-Richter, weiln in dessen Land-Gericht das ihme zubehörige Gut gelegen, ist dem andern vorzuziehen. Ita notat Bald. *in* L. *1. C. de contrahend. Empt. & Vendit.* Adducitur *L. Si prædium. 16. C. de præd. & aliis rebus Min.* Diesem aber zuwider, kan ein anders Gesetz allegiret werden, daß nemlich der Richter des Orts, darinnen die Verwaltung oder die Vormundschafft geführt wird, in solchen Sachen erkennen solle. Uti allegatur *L. magis puto. 5. §. illud. 12. ff. de reb. eor. qui sub Tutela vel Curâ sunt. &* L. *in hac. 30. C. de donat.* Diese Frag erklären auch einige also, und behaupten: Daß jeder Richter könne an seinem Ort seinen Consens zur Veräusserung geben, wiewol am sichersten gegangen würde: Wann beede Richter ihr Decret darüber ertheilen. Cui nec incongruit Papin. *L. Jurisperitos. 30. §. 1. ff. de Excusat. Tutor. vel Curator.* Dann weiln es unverbotten, daß er bey jeglichem derselben Richter könne belanget werden, so kan auch jeglicher derselben seine Erkänntnuß ertheilen: Dann ein Decret und ein Urtheil hat einerley Krafft. Ut inquit Bald. *in L. 1. præallegata.* Doch solle darbey in Acht genommen, und pro nota bemerckt werden; daß, wann ein Gut in einer Stadt gelegen, und in einer Stadt verkaufft wird, alsdann derer beeden Städte Richter oder Obrigkeit ihre Decreta ertheilen sollen. Bald. *in d. l. magis puto. 5. §. illud. 12.* Juxta illud quod reperitur in præcitata L. *Jurisperitos. 30. §. cum oriundus. 1.* Et apud Archid. *caus. XVII. q. 4 in Cap. in venditionibus 40.* Licet Jac. de Aret. *teste* Cyn. *in d.* L. *Si præsidium.* alterutrius duntaxat Decretum sufficere senserit, sive ejus in cujus territorio res sita est, sive ejus, ubi quis contractum celebrat, *per* L. *fin.* C. *de long. temp. præscript.*

Dieses vor-angezogene Decret hat eine solche Würckung und Krafft, daß alles, was in dem Instrument, worüber deß Richters Decret ertheilt worden, sonst erfindlich, samt und sonders, mit allen behörigen Solennitäten und Zierlichkeiten tractiret und abgehandelt zu seyn, vermuthet wird: Verstehet sich, sofern darinnen Meldung geschiehet von solchen Dingen, die hernach auch würck-

würcklich zu Stand gekommen sind. Glossa est aurea & singularis *in* L. *1. C. de fide & jure hast. Fiscal. Lib. X.* quàm solenniter ponderavit & excussit Bald. *in* L. *1. in princ. ff. de rebus eorum qui sub Tutela vel Cura sunt.* Dann in zweiffelhafften Sachen hat allzeit das Decret solche Præsumtion vor sich: Daß die Sache, worüber das Decret ergangen ist, kräfftig und gültig bleibe. Sicuti notabiliter tradit Speculator *in Tit. de Empt. & Vendit. §. nunc dicendum.* Vers. *& illud scias.* & probatur *in* L. *minor. XXV. annis adito Præside ex aspectu 32. ff. de minorib. XXV. annis. & in* L. *Actor. 9. ff. Rem ratam haberi. ut & in* L. *Sciendum. 30. ff. de Verbor. Obligat.* quod tradit etiam Bald. *in cap. 1. quid sit investitura.*

Es ist auch allzeit nützlich, in allen Handlungen dahin zu sehen, daß alle Contracte unter deß Richters Decret geschlossen und abgehandelt werden. Dann um solchen Decrets willen cessirt alle Vermuthung und Verdacht eines Betrugs oder Schuld. (Fraudis aut Culpæ) Vulgata L. *ait Prætor. 7. §. 2. vers. permittitur. ff. de minor. XXV. annis.* Ita perpulchre ait Ange. post Glossam *in* L. *Si stipulatus. 81. §. Si Lancem. 1. ff. de solut.* Sed idem Ange. *in* L. *quicunque. 13. §. Qui à pupillo emit. 2. ff. de Publician. in rem actio.* non sequitur Glossam *in d.* L. *1. C. de fide & Jure hast. fiscal. Lib. X.* aitque, eam jure minimè probari. Sed (salva interim pace tanti Viri) dico, nec Juri dissonum fuerit, imò probari ex præfatis juribus, maximè ex præallegata. L. *Minor. XXV. annis adito Præside, ex aspectu. 32. ff. de minoribus XXV. annis*, dicente, cum Juris Decretum reperitur interpositum *per modum Voluntariæ Jurisdictionis* ad confirmationem Actus, quod tunc semper Causæ cognitio præcessisse præsumatur, nequaque sic in Decreto *Actus contentiosi*, sicuti notatur *in d.* L. *1. C. de Fide & Jure hast. Fisc. Lib. X.* nisi Contrarium probetur. Hæc sunt Verba Baldi signanda *in* L. *Nec ei permittitur. 17. de adopt.* idemque tenuit & firmavit *in suo*

notabili Consilio, incipiente, *In Christi Nomine.* §. *Utrum dictus contractus.*

Dann von allen Handlungen, darinnen deß Richters Decret vonnöthen ist, und darüber ergangen zu seyn befunden worden, wird vermuthet, daß darbey alles recht und zierlich abgehandelt worden seye. Ut inquit Speculator in Verb. *& illud scias.* §. *Nunc dicendum. Titul de Empt. & Vend.* licet *in Consilio suo*, incipiente, *Ad Intelligentiam quæsitorum*, dixerit: non esse simpliciter & categoricè verùm, nisi constet formam Juris esse servatam, per *supra citatam l. Actor. &* L. *1. C. de prædiis Decurion. Lib. X.* & *in L. cum hi.* §. *Si Prætor. 17. ff. de Transact.* subditque Gloss. *in d.* L. *1.* quod omnia præsumantur intervenisse, si Notarius dicat in Instrumento fuisse adhibita: & ita videtur ea Glossa pertransire.

Ferner schleusst auch deß Richters Decret, in allen Handlungen, alle Forcht, Argwohn, und Vermuthung deß Betrugs, aus, und hebt solches alles auf. Ut in L. *2. C. de præd. Decur. Lib. X. in* L. *si quos Spontaneos. 59. C. de Decurion. Lib. X.* signanter tradit & declarat, Bald. in L. *pacta novissima. 12. C. de pact.* nec non Ange. solenniter *in sua disputatione*, incipiente, *Astensis miles*, allegans L. *Cum hi. 8. in pr. ff. de transact.* & sat bene probatur *in* L. *Lex quæ. 22. C. de administrat. Tutor. vel Curat. in* L. *Non est verisimile. 23. ff. quod met. Caus.* facit quod habetur in L. *Omnium. 19. C. de Testament.*

Hierbey fällt eine besondere Frage vor: Ob auch ein *Decret* kräfftig seye/ wann es mit einem Beding ertheilt worden ist/ als zum Exempel. **Ich gieb mein *Decret*, so fern und so weit ich das von Rechtes wegen thun kan oder soll, sonst nicht.** Bart. præsentem quæstionem movisse ac tradidisse *in* L. *Et si conditionalis. 8. ff. de Author. & Consensu Tutorum & Curat.* sed nequaquam determinisse, constat. Affirmativæ tamen parti subscribit Bald. *in* L. *1. in penult. Colum. 1.* in

in Vers. *ulterius quæro cavetur Statut. C. qui admitti ad bonor. possess. possunt.* Baldus sagt am jetzt-angezogenen Ort, der Richter solle sein Decret interponiren, oder ertheilen, nur so ferne es die Sache dermaln erfordert, weiter aber nicht. *d.* L. *Cum hi. 8.* §. *Si Prætor. 17. de Transact.* Dann von Rechts wegen solle das Decret ertheilt werden, weiln man es zu dieser oder jener Handlung ausdrücklich begehrt. Itaque Baldus se refert ad juris dispositionem, quæ certa est, quod signandum perpetuò ait. Dann was in Ansehen derer Partheyen nur Jurisdictionis voluntariæ; das ist, in Ansehen deß Richters Jurisdictionis necessariæ; Weil die Jurisdiction etwas unumgängliches, und die Partheyen auch wider ihren Willen vinculirendes ist: Wie solches klar und deutlich aus der Beschreibung des Gerichts-Zwangs, oder der Jurisdiction, abzunehmen. L. *1.* juncta Glossa in Verbo. *potest. ff. de jurisdict. omnium judic.* L. *2. ff. de offic. Proconsul. & Legat.* Und dieses ist so, wie vorhin gemeldt war, wo nur die Billigkeit erfordert, ein Decret in einer Handlung ergehen zu lassen; ein gantz anders aber ist zu sagen, wann die Nothdurfft ein Decret erfordert. *Arg.* L. *Cum hi. 8.* §. *Si Prætor. 17. ff. de transact.* facit L. *final. 6. C. Si contra jus vel utilit. public.*

Dem jetzt-erzehlten aber allen zuwider, und ungeacht aller Allegationen und Argumenten, auch anderer unzehlbaren Behelffe, so hier um beliebter Kürtze willen übergangen worden, scheinet deß D. Angeli Meinung der Vernunfft viel gemässer; welcher sehr wohl, scharffsinnig und subtil, statuirt: Daß ein Decret unter einer angehängten Condition oder Beding eben so wenig ertheilt werden möge: So wenig, als auch ein End-Urtheil mit einer angehängten Condition ergehen kan oder soll. Ut in L. *Cum Sententiam. 6.* C. *de Sentent. & Interloc. omnium judic. & in* L. *1.* §. *biduum. 5. ff. quando appelland. sit.* Hujus meminit idem Ange. *in* L. *Item eorum. 6.* §. *Si Decuriones, 1. ff. Quod cujusque Univers. nom.* Die Ursachen dieser des Angeli Meinung sind:

Erstlich/ weiln die ordentlichen oder rechtmässigen Gerichts-Händel keine Condition, gemeiner Rechts-Regul nach, annehmen. Juxta Papinianum *in* L. *Actus legitimi. 77. ff. de Reg. Juris.*

Zum andern/ weil ein Decret, welches solchergestalt mit einer Condition ertheilt würde, spöttlich und lächerlich wäre: Indem es darob schiene, als approbirte der Richter den Contract gar nicht; Oder, als ob er bey Ertheilung deß Decrets die behörige Erfahrung und Erkänntnuß der Ursachen, wie es wohl die Nothwendigkeit erfordert hätte, nicht gehabt. Angesehen vielmehr die Ursachen sonderheitlich und ausdrücklich benennet werden sollen. Ut in L. *magis puto. 5. §. Non passim. 9. ff. de reb. eor. qui sub Tutel. vel Cura sunt,* nec non in L. *1.* conjuncta Glossa & ibi optimè declarat Bartol. C. *de præd. Decurion. Lib. X.* So sollen auch alle Gelegenheit und Umstände vorhabender Handlung dem Richter klar und ausdrücklich erkläret und vorgestellet werden, damit er alles wohl begreiffen und verstehen möge, was solle gehandelt werden, und was desselben Absehen und Würckung seye, damit also das Decret bey Kräfften bleibe. Secundum quod eleganter voluit Bald. *ad tit.* C. *qui admitt. ad B. P. poss.* sup. rub. allegans L. *fin. 3.* C. *de Edict. Divi Adriani tollend.* Sonst glaubt und præsumirt man nicht, daß solches in Gegenwart und unter Authorität deß Richters abgehandelt worden. Idem placuit Baldo *in* L. *1.* in penultima quæstione. C. *Qui admitt. ad Bonor. Possess. poss.*

Drittens/ würde ein solches Decret schlecht respectirt werden, und nichts gelten, weiln es nichts decidirt. L. *Meminerint. 6.* C. *unde Vi.* L. *Juste possidet. 11.* cum ibi notatis. *ff. de acquir. vel amitt. possess.* Indeme ein Decret, das ohne Erkänntnuß der Ursachen, oder aus gar schlechter Ursache, ergangen, ungültig und von keiner Krafft ist. Juxta Baldi traditionem in *Cap. 1. §. Similiter. de controvers. Investitur.*

Viertens/ weil eines Richters Decret nicht soll alternativisch abgefasst seyn. Ulpian. L. *Si pupillorum. 7. §. Si Prætor. 3. ff.*

de

de reb. eorum qui sub Tutela vel Cura sunt, quod comprobatur per id quod habetur *in* L. *in Causæ cognitione versabitur. 13. pr. in fin. vers. Causa enim cognita. ff. de minor. XXV. annis.* L. *Ne quicquam. 9.* §. *ubi decretum. 1. ff. de offic. Proconsul. &* L. *cum hi. 8.* §. *vult igitur. 8. ff. de Transactionibus.*

Fünfftens / weil ein Decret soll etwas gewisses determiniren / gleichwie ein Urtheil. §. *curare. 32. Instit. de Actio.* & Text. & Gloss. *in præcitata* L. *Item eorum. 6* §. *1. vers. sed si ita. ff. quod cujusque Universit. nom.* Es ist aber jederman bekandt: Daß es bey jetzigen Zeiten / bey Gerichten / nach ihren gewöhnlichen und gemeinem Stylo gehalten werde / daß auch offt manches passiret und angenommen wird / aus Versehen derer Beysitzer oder Räthe / oder auch / daß es der Ort und die Zeit nicht allezeit leidet / einer Sache recht nachzudencken / Ut inquit Ulpianus L. *1. in prin. ff. de Exercitor. actio.* Wir wollen aber hiervon anitzo weiter nichts melden; wer aber gleichwol mehrern Bericht davon verlanget und haben möchte / der kan den Bartolum lesen / *in suis Apostillis seu Additionibus in d. l. etsi conditionalis. ac* Bald. *in l. 1.* C. *qui admitt. ad Bonor. possess. possunt.* Nec non D. Fabianum de Monte. *in suo Tractatu de Contractibus*, dictum punctum ibidem copiosius explicantem.

Sectio. 5.

Daß die Zierlichkeiten oder Solennitäten der Gant auch bey Vollziehung der Urtheile / oder bey Verkauffung derer Güter / nöthig seye.

Es ist gar kein Zweiffel / daß zu Vollziehung der Urtheile / das ist / in Verkauffung der Gant-Güter / die da zu Vollziehung der Urtheile geschiehet / die Zierlichkeit der Gant nothwendig erfordert werde. Imperator Sever. & Anton. in L. *Ordo. 3.* C. *de Execut. rei judicat.* Nec non Imp. Gordian. *in* L. *duplex. 2.* &

Imperat. August. *in* L. *Si qui proscribente. 6. Cod. de fide & jure hast. Fisc. Lib. X.* Dann einem Gant-Meister, oder Vollzieher der Gant, ist erlaubet, unter Trompeten-Schall, oder mit einer starcken mündlichen Stimme und lauten Ausruffen, das Gut, so vergantet soll werden, auszuruffen, nemlich nach jeglichen Ortes Gewonheit, welche die beste Auslegerin derer Gesetze ist. Secundum Innocentium *in cap. cum dilectus. 8. X. de Consuetudine*, atque Paulum JCtum *in* L. *Si de interpretatione. 37.* (qui Textus ad hoc quotidie citantur) *ff. de Legibus.* Und soll er, der Gant-Meister, das Gut als feil und zu verkauffen ausruffen, und verganten, vor den ersten Termin acht Tag, weniger oder mehrere, nach eines jeden Orts Herkommen und Gebrauch, und Stylo deß Orts, worinnen die Vergantung geschehen solle, in Krafft derer Verschreibungen, deß Urtheils, und dergleichen Executorial-Brieffen. Welches also zu verstehen, daß es geschehen solle an einem offenen und sonst gewöhnlichen Platz, auch an einem Gerichts-Tag, und zwar an demselben Ort und Gericht, worinn das Gut liegt; Damit, wann sich hierzu viel Volcks nach und nach versammlet, und vorhanden seyn wird, man wegen der Vergantung desto weniger einen Betrug und Gefährde vermuthen könne. Und soll vor andern sich der Gant-Meister fleissig hüten, damit nicht durch ihm selbst dergleichen begangen werde. Textus est Val. Theodo. & Arcad. celebris *in* L. *Si quos. 16.* C. *de rescind. Vendit.* damit nicht unter dem Titul und Namen der Gant der Betrügerey Thür und Thor eröffnet werde: Wann zum Exempel das Gut um so geringen Preiß verkaufft würde, daß der Käuffer wegen wolfeilen Kauffs mehr Uberschuß heraus brächte, als die dem Schuld-Herrn behörige Kauff-Summa austrägt: Wie dann auch der Text *c. l. 16.* ausweiset. Dann es ist ja gantz unbillig, daß fremde Güter durch eine partheyische Vergantung einem zu eigenen Nutzen sollen verkaufft werden: Welches sich mit dem Namen einer öffentlich- und ehrlichen Vergantung gar nicht reimt, und wordurch eines andern Creditoris gantze Forderung kan verlohren

lohren gehen, *d. l. Si quos. 16.* & ibi per scribentes, & per Paulum Castrensem. in *d.* L. *ordo. 3. C. de Execut. rei judicat.*

Es soll aber hierbey der Gant-Meister allezeit ordentlich und deutlich ausruffen: Die Ursache der Vergantung, ferner den Namen deß Creditoris, und die Summa der Schuld, um wie viel das Gut gepfändet und vergantet werde. Und wann acht Tag völlig vorbey, und vollkommen verstrichen seyn, nach der ersten Ausruffung der Vergantung, oder über eine andere Zeit, nach eines jeglichen Orts Gebrauch, ꝛc. mit Einschließ- und Verfliessung deß ersten und achten Tags, soll der Gant-Meister das Gut abermals offentlich mit heller Stimme, oder, wo es noch gebräuchlich, unter Trompeten-Schall, ausruffen und ausblasen, und für das andere Edict verkünden: Damit jederman wissen und verstehen möge, daß, welcher Lust hat, das Gut zu verkauffen, derselbe zum andern Edict in 8. oder 15. Tagen (wie es an jeden Ort gewöhnlich und gebräuchlich ist,) für beywesenden Personen, an benennenden Ort, den rechten Werth darauf bieten solle, und daß man dem, wer am meinsten davor gibt, es auch überlassen wolle. Adstipulatur Justinianus Imperator in vulgata *Authent. Hoc Jus porrectum. C. de Sacro-Sanct. Eccles.* nec non Imperator August. *in L. 1. de fide & jure hast. Fiscal. Lib. X.* Dieses nun, daß man demjenigen/ der am meinsten vor das Gut geben würde/ solches zuschlagen wolle/ ist nur von den Casu zu verstehen, wann das Gut nicht schon vorher durch einen Richterlichen Spruch einem zuerkannt worden. Wann nun die 8. oder 15. Tage abermal verstrichen sind, so solle das Gut, vor das dritte Edict auf 40. Tage, oder eine andere Zeit, nach eines jeden Orts Herkomen und Gebrauch, wieder ausgeruffen, und auf freyer Gant feil gehalten werden, damit es jederman (wie schon oben gedacht) wissen möge. Hiebey ist aber sonderlich zu erinnern, daß zwischen der Zeit von den andern Edict an zu rechnen, biß an das dritte Edict (welches man den Vierzigsten nennet,) drey Wochen sind, sonst würden die 15. Tage nicht völlig erfüllet, und soll dieselbe Zeit also

gänz-

gäntzlich und vollkommen erfüllt werden: daß, wann auch nur ein einiger Tag ermangelte, und nicht verstrichen wäre, so wäre ein binnen der Zeit geschlossener Gant-Handel nicht gültig. Und so etwan ein hohes Fest indeß vorkäme, daß in solcher Gant-Sache deßwegen der Gant-Meister mit seiner Ausruffung stille halten müßte. Ut volunt Impp. Leo & Anthem. *in L. Dies Festos. 11. C. de Feriis.* So muß der Gant-Meister mit seiner Ausruffung auch die nechstfolgende acht Tage stille halten, dann die Ausruffung kan an solchen feyerlichen Tägen nicht geschehen, weiln solches durch den Trompeten-Schall oder deß Gant-Meisters erhabene Stimme geschehen muß, die aber an solchen Tagen schweigen müssen. *d. L. dies festos.* §. 1. ibi. *Præconis horrida vox silescat.* Und muß der Gant-Meister, in seiner Relation beweisen, daß solches auch bey der Vergantung also seye observirt worden.

Wo man aber in einer Wochen zwey Marckt-Täge hätte, und ein hohes Fest an derselben Täge einen fiele: so solle der nächste Tag der folgenden Woche erwartet werden, daran sich die Vergantung angefangen, und sonst kein anderer Marckt-Tag. Und also habens etliche in Praxi gehalten. Diese jetzt erzehlte Dinge aber sollen alle sämtlich und mit einander dem Decret einverleibet werden; Damit man sehen könne, warum, und ob, die Zeit verschoben oder unterbrochen worden seye. Dann so nur ein einiger Tag darbey unterlassen wäre worden, oder sonst an obgemeldter Zierlichkeit etwas gemangelt hätte, so kan alles, was bißhero gehandelt worden, widerruffen und widersprochen werden.

Es pflegt aber nicht bloserdings vermuthet zu werden, daß alle Zierlichkeiten bey der Gant seyen observirt worden, sondern es muß auf erfordern erwiesen werden: Und kan es, wann einige unumgängliche nothwendige Stücke darbey unterlassen worden, dahin kommen: daß deßwegen die gantze Gant-Anordnung und Handlung ungültig wird. Textus est solennis Impp. Arcad. & Honor. in tritissima *L. Testamentum. 17. C. de Testam.* & ibi Alexand. Ex quibus nota post Paulum de Castro *in d. L. Ordo. 3. C. de Executione rei judicat.*

Aus

Aus bißher erzehlten ist also zu ersehen, wie die Gesetze wollen, daß die Vergantung / durch verschiedene Personen, und zu unterschiedlichen Zeiten und Tägen, beschehen solle, um allen vermuthenden Betrug, der dabey könte vorgehen, vorzubeugen. Auch sollen die Güter, so man verganten will, nicht alsogleich einer Person zugeschlagen, sondern sie sollen erstlich zur Ausruffung an die Gant-Statt gelegt, und um den rechten Werth verkaufft werden, per Text. & scribentes in *d. L. Si quos. 16. C. de rescind. Vendit.* Allwo dem gemeinen Gant-Meister eingeschärfft wird, daß er ja die Güter der Unterthanen um den rechten Werth verkauffen, und bey solcher Verkauffung derer Güter keinen Betrug zu Schulden solle kommen lassen. Ibi Paulus ponit hanc practicam. Zu noch mehrer Bericht, soll man hierbey folgendes wohl mercken, nemlich:

Ehe das Gut auf freye Gant kommt, und feilgeschlagen wird, so solle der Gant-Richter dasselbige Gut, durch einen oder mehrere, so es wohl verstehen, schätzen lassen, und alsdenn erst soll er es zu verganten befehlen, um den Werth, den die Schätz-Leute angezeiget haben. Hernach solle es dem, der am meinsten darauf legt, zugeschlagen werden, per L. *creditor. 60. §. Lucius. 4. in fin. Mandati.* Dann so es ohne vorhergegangene Schätzung zu verganten vorgelegt würde, so könnte eine grosse Gefährde, zu beeder, deß Schuldners und seiner Creditorn, grossen Schaden daraus erwachsen: Dann der Gant-Meister könnte vielleicht das Gut aus Gunst, einer seinen guten Freunde oder Verwandten, um eine geringere Summa zuerkennen und zusprechen, und könnte also auf diese Weise, der Gant-Kauffer, wegen Gunst, mehrern Gewinn, als der Creditor aus der Schuld heraus bringen. Paul. de Castro. in præcitt. LL. *creditor. 60. & si quis. 16.*

Wiewoln nun also ein Gut auf beschehene Ausruffung verkaufft wird; so kan dannoch der Schuldner, oder derjenige, dessen das Gut ist, sich beschweren, wann er um den halben Theil

deß rechten Werthes wäre betrogen worden. Dann es folgt noch lange nicht, wann man sagen wolte, es hat sich keiner gefunden, der mehrer vor das Gut hat geben wollen, also ist das Gut nicht mehrers werth gewest, Uti Paul. de Castro. *notal, in. d. L. Si quos. 16.* & est ibi Textus. Et sic non perdit Beneficium, L. *2.* C. *de rescindend. Vendit.*

Allhier ist auch zu wissen (dann es wäre solches zu vergessen unbillich) daß diejenigen, die da vermeinen zu den auf die Gant geschlagenen Gut, Ansprüche, Rechte und Anforderung, zu haben, sollen für den Gant-Richter citirt werden, ehe als noch die Zu-Erkänntnuß des Decrets ergehet, damit dieselben ihre Rechte und Ansprüche fein ordentlich nacheinander vorbringen mögen, mithin man aus ihren Forderungen ermessen könne, welche Parthey den Vorgang vor der andern habe. per Joan. Fab. in L. *properandum. 13. C. de judic. Inno. in Cap. Cum venerabilis. 7. X. de religios. domib. &c.* Und solches soll wohl erwogen werden, nach Art und Natur ihrer habenden Unterpfänder und Hypothecen, mit Untersuchung der Ursach oder Causæ debendi: welches also und mit der Intimation beschehen soll: Daß man hiernächst in der Sache fortfahren werde, wie es Rechtens ist.

Ferner ist vonnöthen, daß man, zu einen Wahrzeichen, ein Edict der Gant-Beruffung an die Thüre deß Rathhauses oder Gerichts-Hauses, in denjenigen Gericht, welchem das Gant-Gut unterworffen ist, anschlage, oder auch einen Fahnen in selben ausstecke. Und ist dieses eine von denen Zierlichkeiten, die nicht können unterlassen werden; So gar, daß, wann von dieser oder anderer Zierlichkeiten eine unterlassen worden, so kan alle gepflogene Handlung widerruffen werden: Ja man würde das also ohne solche Zierlichkeit an sich gebracht Gut, ohnfehlbar samt denen daraus genossenen, und zu geniessen möglichen, Früchten wieder erstatten müssen. Teste Imperat. Anton. in L. *1. Cod. de fide & Jure Hast. fisc. Lib. X.* Es ist sich auch nicht zu verwundern, daß solche Zierlichkeiten dabey so nothwendig seyn; Dann die Vergantung

gantung ist eine öffentliche Verkauffung, die an einen freyen offentlichen gemeinen Ort geschehen solle. Ut declarat Barto. in L. *Licitatio. ſ. Locatio. ff. 9. de public. & vectig.* & in *d.* L. *1. Cod. de Fide & Jure Haſt. Fiſc. Lib. X.* Und das darum: damit es nicht schiene, als wolle man heimlich und verborgener Weise einige Gefährde brauchen. Dann die Thüren deß Gerichts- oder Rathhauses werden in denen Rechten als gemeine und offentlich Orte angesehen: worunter eben deßwegen solche Gant-Handlungen sollen bewerckstelliget werden, damit nicht præsumirt werden könne, als gebrauchte man sich einer Gefährde oder Betrugs, welche vornemlich von Gant-Sachen weit entfernet seyn sollen, per *d. L. Si quos. 16. & per d. L. 1.* & per Paul. de Castro in *d. L. Ordo. 3. & in d. L. Si quos. 16.*

Diese Zierlichkeiten aber sind dem Schuldner, dessen Güter auf die Gant kommen, zum Guten und Behuf eingeführt, damit seine sonst viel gültige Güter nicht um einen geringen Werth hinweg gegeben werden. Dann die Erfahrung giebet es leider! gugsam, daß offt ein ansehnlich Gut, aus Noth, um einen schlechten Preiß verkaufft wird; Aber dieser Unbilligkeit suchen die Rechte fürzukommen. Dann so dieser Gant- oder ein anderer Verkauff beständig und kräfftig seyn soll, so werden darzu nachfolgende fünffe wesentliche Stücke / als nothwendig, erfordert.

Erstlich / daß der Schuldner, mit der Zahlung, ohngeachtet vorhergegangenen Erinnern, saumselig gewesen sey.

Zweytens / daß ein solcher Verkauff mit deß Richters oder Landes-Herrns Erlaubnuß vorgenommen werde.

Drittens / daß der Verkauff geschehe, ehrlich, mit aufrichtigen Treu und Glauben, ohne Gefährde. per scribentes in *d.* L. *Si quos. 16.*

Viertens / daß das Gut in einen rechten Werth verkaufft werde.

Fünfftens, daß solches geschehe, zierlich, und mittelst der Vergantung.

Dann so an diesen Stücken einen, einiger Mangel erschiene, zuvorderist aber deß Landes-Herrn Richters, oder der Obrigkeit, Erlaubnuß und Consens nicht dabey wäre, so kan der Verkauff retractiret und umgestossen werden. Dann diß bleibet ausgemacht, daß deß Richters Decret so viel würcke, daß sich niemand darwider über Betrug oder Zwang beschwehren könne. Weilen vor allen Dingen, welche man in Gegenwart deß Richters oder anderer Obrigkeit vorgenommen und vollzogen, die Vermuthung obwaltet daß selbige billig; und denen Rechten gemäß, seyen abgehandelt worden. Jacob. Rebuff ita sentiente in *L. 1. Cod. de locat. præd. Civil. Lib. XI.*

Bey der Verkauffung selber aber ist nothwendig, daß der Schuldner zugegen seye, als dessen Præjudicium es hauptsächlich betrifft: Und muß er entweder würcklich gegenwärtig seyn, oder vor ficte gegenwärtig gehalten werden können. Wann er nemlich vorher citirt, und solche Citation ihme in eigene Person, oder an seiner gewöhnlichen Behausung, intimirt worden; Sonst kan ihme solche Verkauffung keineswegs præjudiciren. Ja wann es eine Sache beträfe, die unter ihrer mehrern strittig wäre, so muß auch der Tertius, soferne er einiges Interesse darbey hat, oder ihme ein Præjudiz daraus erwachsen könnte, mit-citirt werden, secundum Jacob Rebuff. in *L. prohibitum. 5. Cod.* super Glossa. quorum interest, *de jure Fisc. Lib. X.* Und sowol als die gerichtliche Handlungen zwischen denen, die da gegenwärtig sind, kräfftig bleiben; so wenig können selbige denenjenigen nachtheilig fallen, die da, weil sie nicht darzu citirt worden, abwesend sind. Cui servit quod notatur in *L. in Causæ cognitione versabitur. 13. §. Interdum. 1. ff. de minoribus XXV. annis. L. cum Miles. 30. in fin. ff. ex quib. Caus. Major.* & per D. Cyn in *L. 1. circa finem. C. de Advocat. divers. judic.* Gloss. in *d. L. 1. Cod. de fide & Jure hastæ fisc. Lib. X.*

Sectio. 6.

Wie es soll gehalten werden / so derjenige/ dessen Güter auf die Gant gekommen sind, deßwegen an höhere Orte appellirte?

Wie aber / wann die Parthey derer Gut auf die Gant gekommen / und von dem Ausruffer vergantet worden / darwider / und zwar bey fortwährend- oder hängenden Gant-Recht / *appellirte*? Ob alsdann der Ausruffer / Bittel oder Gerichts-Bot/ Krafft der *Appellation*, mit dem Ausruffen inne halten? oder ob er mit der einmal vorgenommenen und angefangenen Vergantung / nach Form / Gebrauch und Ordnung der Gant-Statt, fortfahren soll?

Hierauf antworten die gelehrtsten Juristen und Practici jetziger Zeit, daß der Gerichts-Bot in solchen Fall mit seinen Ausruffen nicht inne halten solle: weiln er weder Erkänntnuß (Cognitionem) noch Gerichts-Zwang (Jurisdictionem) hat; Sondern er muß, und ist schuldig, vermög seiner Pflicht, darinnen, soferne solches sein Amt angehet, fortzufahren, biß zur Vollendung derer Solennitäten. Dann es könnte geschehen, daß bey der Appellation das erste Urthel reformirt würde; Also daß der Ausrichter der Gant, oder Gant-Creditor, seiner Sache gar verlustiget würde: Jedoch soll der Richter mit den Decret innen halten, so lange die Appellation währet, welche aber auch vorhero dem Richter gebührlich und rechtmäßig insinuiret werden muß, und soll bey dieser Appellation vor allen Dingen wohl überlegt werden, ob wohl oder übel appelliret worden seye.

Zwar wollen einige hiergegen einwenden, es streite darwider die bekannte Rechts-Regul: Pendente Appellatione nihil esse innovandum. das ist: Daß man in währender *Appellation* nichts neues anfangen solle: Allein besagte Regul soll nur von den Fall verstanden werden: da von einen zwischen zweyen

Partheyen gerichtlich geschwebten, oder darbey ausgefallenen Urthel, appellirt wird; Hier aber ist der Fall, da zwischen vielerley und sonderbaren Personen gehandelt wird, dann es sind ja hier mehrer als eine den Schuldner anfechtende Parthey. per Cynum in *L. Appellatione. 3. C. de appellat.* und wird hier nicht eigentlich etwas Gerichtliches, oder ein Judicatum, suspendirt. Dann die Zierlichkeiten und andere Solennitäten können nicht wol ein Gericht genennet werden, sondern sie sind nur eine Vorbereitung vor den Richter, das Gericht anzufangen. Ut signat Pyrrhus Angelebermei. in sæpiusculè allegata *L. 1. Cod.* & Glossa magna *de fide & Jure hastæ Fisc. Lib. X.* Dann das richten gehöret allein dem Richter, vermög seines Amtes, zu. Cyno teste in *L. Sancimus. 15. C. de Judic.*

Sectio. 7.

Ob bey denen Gant-Verkauffungen derjenige, welcher weniger auf das Gut gebotten, dadurch loßkomme, wann ein anderer mehrer darauf bietet?

Die tägliche Erfahrung gibt es, daß eines Schuldners Güter, welche Schulden halber, unter der Obrigkeit oder sonsten approbirten Siegel, verpfändet sind, auf der freyen feilen Gant, nach ergangenen Richterlichen Decret, verkaufft, und dem letzten Kauffer, der das meinste davor gebotten, alsdann eingehändiget werden. Nun wollen wir den Casum setzen: Es wären drey Kauffer vorhanden gewesen, davon der eine zehen Gulden, der andere zwantzig, und der dritte dreyssig Gulden, vor die vergantete Sache gebotten. Wir wollen ferner setzen, der letzte oder der dritte / der die dreyssig Gulden gebotten, seye gestorben: oder begehre sonst die gemeldte Güter keineswegs mehr, sondern habe vielmehr sich derselben ausdrücklich und offenbar verziehen: oder

oder seye selbst so dürfftig und unvermögend, daß er solche nicht bezahlen, oder man ihm weiter bey keiner Obrigkeit belangen könnte: oder er seye gar heimlich durchgegangen, und habe hinter der Thür Abschied genommen: In solchen Fällen wird gefragt: Ob derjenige könne genöthiget und gezwungen werden, der zwantzig Gulden davor gebotten, das Gut vor besagte Kauff-Summa zu behalten? Hierauf dienet zur Antwort: Daß der erste Käuffer durch deß zweyten Darbieten nicht erlediget werde. Dahero kan ein solcher ohne allen Zweiffel gezwungen werden, das Gut um diejenige Summa, die er darauf gebotten, anzunehmen. Ita ait Bartol. in *L. Licitatio. f. Locatio. 9. ff. de publican. & vectigal.* Cui Ulpianus subscribit in *L. Sabinus. 9. ff. d. in diem addict.*

Baldus aber statuirt grad das Widerspiel, und sagt, daß der erste Käuffer durch deß andern Darbieten loß werde, allegans *L. cum in plures. 60. §. lege dicta. 3. ff. Locat. Conducti.* Indem durch die zweyte Handlung sich die erste, zumal noch unabgeschlossen- oder unausgemachte Sache, völlig aufhebe: Und der vor erst angezogene L. *Sabinus. 9.* rede von einen gantz völligen und geschlossenen Handel. Als, z. E. von einem Verkauff, der mit Bedüngung nur auf etliche gewisse Täge gemacht ist worden: Dann in solchem Fall kan die erste Handlung deß beschlossenen Verkauffes, wider den Willen deß Creditoris, durch das neue Anbieten deß andern, nicht aufgehoben werden; Aber hier in unserm Casu ist es gantz ein anders, weiln daselbst der Verkauff nicht völlig geschlossen, sondern noch in Aufschub und Zweiffel gewest, ob nicht ein anderer komme, der noch ein mehrers darauf legete. Und sagt Baldus, daß er mit dieser Distinction habe einsmals hundert Gulden gewonnen; welches aber doch noch wie Paulus Castrensis *seu* de Castro in *d. L. Licitatio f. Locatio. 9.* sagt, eine Limitation leidet. Daß nemlich das Gut dem andern Käuffer noch nicht adjudicirt seye gewesen, als wodurch der Kauff vollkommen beschlossen wäre worden.

Mercke

Mercke aber anbey noch dieses, dessen Baldus und die es mit ihm halten, erwehnen in oben angezogen *L. Ordo. 3. C. de Execut. rei judicat.* ponderando & excutiendo text. in Verb. *diu subhastatas*, daß man mit der Verkauffung gantz nicht eilen solle, wann man Güter zu verganten hat, sondern man solle solche offt und lange auf der Gant liegen, und ausruffen lassen, damit man selbige dem, der ein mehrers darauf legt, endlich gebe.

Ferner ist auch offenbaren Rechtens, daß die Gant nöthig seye bey Verkauffung solcher Güter, wo in einem Testament etwas vermacht worden, welches der Testaments-Executor zu observiren schuldig, aber sonder Verkauffung einiger Güter zu adimpliren nicht möglich, ist. Ut signanter ponit Bartol. in *L. alio. 9. ff de alim. & cibar. legat.* Baldus aber statuirt hierinn abermal das Contrarium in seinen Consil. also anfahend: *Carovale Turcarini de Spello, &c. &c.* Woselbst einer seinen letzten Willen oder Testament aufgerichtet, und darinn verschiedene Legata unter arme Christen auszutheilen gemacht: Worbey, obwol der, deme die Testoments-Execution anvertrauet worden, sagt: Daß das baare Geld zu Auszahlung besagter Legatorum nicht benügig oder hinlänglich seye, doch selbige durch die Gant nicht ehender verkauffen durffte: Er erweise dann, daß der verstorbene Testator bey solchen Umständen dem Executori die Gewalt, andere Güter und Gründe, auf solchen Fall, gerichtlich und unter der Gant zu verkauffen, gegeben, ja solches zu thun anbefohlen habe. vid. *l. 2. C. quando Decret. opus non est. L. Si quis ad declinandam. 49. C. de Episcop. & Cleric.* & in *L. Ultima. 14. ff. de reb. eorum qui sub Tutela vel Cura sunt.*

Die fernerweite Meinung Baldi ist gantz richtig, wann er setzet, daß die Güter der Armen und Minderjährigen gleiches Recht als die Kirchen-Güter haben, bey welchen die Vergantung allerdings nothwendig ist. Ut in *L. finali. 26. & Authentic. Hoc jus porrectum C. de Sacro-Sanct. Eccles. & L. Orphanotrophos. 32.* C. de *Episcop & Cleric.* & crebro citata *L. 7. §. & si sine. 7. ff. de minor.*

XXV.

XXV. annis, und dieses ist alles richtig und wahr; Ausser wann die Gewonheit, Stadt-Ordnung, oder ein Statut, das Widerspiel statuiren; Angesehen bey solcher Güter-Veräusserung ein gut- und aufrichtiges Vertrauen erfordert wird, per *L. Creditor. 60. §. Lucius. 4. in fine. ff. mandati.* quia bona fides profectò præsumitur, ut in *L. penult. 11. C. de præscript. longi temp. & §. actionum. 28. Institut. de actionibus*, ita notabiliter sensit Bald. *in præfato suo Consilio.*

Wann aber auch ein Testator jemanden in seinen letzten Willen Macht gegeben, sein Gut zu verkauffen, so wird doch nicht præsumiret, daß dadurch die Solennitäten der Gant aufgehoben seyen. *Argumento princ. L. Si quando. 35. C. de inoffic. Testam.* Es folgt auch aus der nur überhaupt anbefohlnen Verkauffung nicht, daß nicht solche Verkauffung ordentlich und mit behörigen Solennitäten beschehen und vorgenommen werden müsse. *Argumento L. Si Miles qui destinaverit. 3. ff. de Testam. milit.* conjunctis his quæ habentur in *L. Nemo potest. 55. ff. de legat. 1.*

Ferner ist es auch nothwendig, daß alle und jede Güter derer Personen, so abwesend sind, unter denen Zierlichkeiten und Solennitäten der Gant verkaufft werden sollen. Ut in *L. fundus. 9.* & ibi Alexand. *ff. de rescind. vendit.* & in non semel citata, *L. Licitatio. §. Locatio. 9. ff. de publica. & vectigal.* per eundem D. Alexand. in *L. Ordo. 3. Cod. de Execut. rei judic.* Hingegen zu Verkauffung der Güter derjenigen Personen, die anwesend oder zur Stelle sind, ist die Gant gar nicht nöthig. Es gehörten dann solche Güter denen Minderjährigen, oder einer Kirche, einem Raths-Herrn, oder wären Cammer-Güter. Als welcherley Güter, ausser durch die Gant, zu verkauffen, wegen deß gemeinen Nutzens, verbotten sind. Ut in *L. 1. Cod. de prædiis decurion. Lib. X. Sæpecit. Authen. Hoc Jus porrectum*, nec non in *L. 1. ff. de minorib. XXV. annis.* Hoc apprimè solenniter declarat Bald. in *L. Ordo. 3. C. de Execut. rei judic.*

Absonderlich wird bey Verkauffung eines Cammer-Guts eine Vergantung erfordert. Uti Impp. Diocletianus & Maxim. attestantur *in* L. *Edicto. 3.* C. *Si advers. Fisc.* welches also zu verstehen ist: Daß bey allen Verkauffungen, die da durch die Cammer, in derselben, oder anderer Leute, Gütern, und welche zu Abzahlung der Schulden beschehen muß, die Vergantung als ein nothwendiges Stück müsse gebraucht werden.

Sectio. 8.

Ob die Vergantung bey Verkauffung eines verfallenen Pfandes nöthig seye?

DIe Vergantung ist bey Verkauffung eines verfallenen Pfandes nöthig. Secundum Justinianum Imperatorem *in* L. *fin. 3.* C. *de jure domin. impetr.* quod verum adstruit Baldus ibidem *in prima colum. in* Versic. *nota diversitatem istorum &c.* Und zwar auch alsdann, wann man sich miteinander verglichen hätte, daß solches Pfand ohne Vergantung, und ohne weiters Citiren und Darzu-Erfordern deß Schuldners verkaufft werden möge. Wie dann Baldus im berührten Ort weiter sagt: Daß eine solche Convention, Pact oder Vergleichung, daß man das Pfand ohne einige Vergantung verkauffen könne, ohnkräfftig sey, noch gantzer zwey Jahre hernach, wann schon die Verkauffung deß Pfandes dem Schuldner zu wissen gethan worden wäre. Daher erinnert Baldus ferner, daß ein solches sonderlich wohl solle observiret und aufgezeichnet werden, wider diejenigen Wucherer und Geitzhälse, die das Pfand von Stund an, nach Verfliessung zweyer Jahre, nach vorgegangener Pfändung, verkauffen wollen. Welches sie doch, nach denen Rechten, nicht thun können: Als worinnen ihnen solches ausdrücklich verbotten ist. Dann besagte zwey Jahre fangen sich erst von dem Tage der geschehenen Verkündigung oder Ansagung / daß man das verfallene Pfand verkauffen wolle, und nicht von dem Tag der Verpfändung/

an.

an. Ut placuit Glossæ in Verb. *nisi rei.* in L. *Si convenit. 4. ff. de pignoratit. actione.* Ausgenommen, wann die Gewohnheit eines Orts (welche jederzeit zu observiren, und derselben nachzugeben) ein anders mit sich brächte. Sicut placuit Glossæ *in præallegata* L. *fin. 3.* C *de jur. dom. impetr.*

Wann aber der Creditor gegen seinen Schuldner will geneigt und guten Willens seyn, so solle wenigstens das gehalten werden, was in kurtz vorher-erwähntem L. *si convenit. 4.* am deutlichsten enthalten; dessen weitern Innhalt aber hieher zu setzen um beliebter Kürtze wegen unterlassen wird. Woraus unstrittig folget, daß die zwischen den Glaubiger und Schuldner aufgerichtete Pacta und Condition, (daß das verpfändete Gut solle dem *Creditori* bleiben / wann es der Schuldner zu gewisser und gesetzter Zeit nicht auslöset) ungültig und ohne Krafft sey: Wann aber darbey gesetzt wäre: Daß solches Gut alsdann um den höchsten Werth einer rechtmässigen Schatzung sollte verkaufft seyn / so wäre es ein anders. Alexander *in* L. *1.* nec non Dioclet. & Maximian. Imperatoribus testibus *in* L. *2.* C. *de pact. pignor.* atque Martiano JCto. *in* L. *Si fundus. 16.* §. *finali* & ibi DD. Bart. & Ange. *ff. de pignor.* der Text *d. l. 16.* §. *fin.* lautet aber also. Potest ita fieri pignoris datio hypothecæve: *Ut, si intra certum tempus non sit soluta pecunia, jure Emtoris possideat rem justo pretio tunc æstimandam:* hoc enim casu videtur quodammodo conditionalis esse Venditio. & ita Divus Severus & Antoninus rescripserunt. Mag zu Teutsch also lauten: Es kan ein Pfand oder *Hypothec* folgender Massen *constitui*rt werden: Daß, wann das Geld innerhalb einer gewissen benennten Zeit nicht wieder zuruck gezahlet würde, so solle der Glaubiger das Gut als rechtmässiger Käuffer besitzen, und soll selbiges sodann nach seinem rechten Werth geschätzet werden: Weil in solchem Fall dieser Handel als ein bedüng-

dünglicher Verkauff angesehen wird. Und also haben auch der heilige *Severus* und *Antoninus* geantwortet.

Dann es pflegen die betrüglichen Wucherer und Schinder, nach ihrer Arglistigkeit, Finanzen und Practiquen, dergleichen Contracte und Verschreibungen zu machen, und darinn mit einzuverleiben: Daß/ wo das Pfand innerhalb gewisser Zeit nicht wieder eingelöst/ erlediget und frey gemacht/ werde / so solle ihnen selbiges auf Abschlag der Schuld eigenthümlich verbleiben/ in dem Wehrt/ wie es *N.* oder *N.* nach ihrem Gut-Befinden/ schätzen werden / die sie auch in diesem Fall zu Schiedes-Leuten und Biedermännern erwählen. Welches recht wohl zu bemercken: Und setzt Angelus noch hinzu: Daß die Wucherer seyen listig, und zu allen Räncken abgerichtet, abgedräht, und wie man sagt, als ein Burghauser-Würffel abgeführt: Dann sie schlagen ihre gute Freunde, und lauter solche Schätzer vor, die hernach das Gut schätzen, nach derer Wucherer Absehen und Gefallen, gantz verkehrt, und nicht deß Guts rechten Wehrt gemäß. Solches aber ist allgemeiner Erbarkeit zuwider, unverschämt und gottlos, und verdienten die, so dergleichen practicirt, auf eine geraume Zeit in einen tieffen finstern Thurn gesperrt, und mit Wasser und Brod abgespeiset zu werden: Damit ihnen dergleichen Practiquen abgewöhnt, die armen Schuldner aber nicht mehr also von ihnen betrangt und mitgenommen werden mögten. Es gehöret auch hieher, was Bartolus sagt *in* L. *final.* 3. C. *de pact. pignor.* & L. 3. *in ult. q.* C. *de pigno.* & *d.* L. *Si fundus.* 16. & Bald. *in* C. 1. 2. *colum. ad* 1. *Feud.* 27.

Hiebey ist auch nicht zu vergessen, daß bey Vergantung eines solchen verpfändeten Gutes der Schuldner citiret werden solle. Glossa & DD. in allegata L. *final.* 3. in prima columna. C. *de Jure domin. impetrando. ac in* L. 4. C. *de distract. pign.* & in vulgata L. *Si convenit.* 4. *ff. de pignor. act.* DD. *in* L. *ordo.* 3. C. *de*

execu-

executione rei judic. quibus quidem passibus clarè & expressè hujus fit mentio, quos intueri licebit.

Es ist ein gewisser Scribent über diese Materia also erhitzet und zornig worden, daß er seine Gedancken wider dergleichen jüdische Wucherer in folgenden Worten dahin geschrieben hat: Was solle ich aber von den pestilentzischen und vergifteten Wucherern / derer zu dieser unserer Zeit (leider) unzählich- und unendlich-viel sind / sagen: Welche die Pfänder / die sie von den armen Schuldnern erpresst/ nach Verfliessung eines Jahrs/ als ihre eigene Güter/ offtmals heimlich und verborgen/ gar selten aber offentlich/ ihres Gefallens/ ohne einige darzu-Beruffung deß Schuldners / verkauffen. Annebst sich nicht begnügen mit der Haupt-Summa und ihren eingenommenen Wucher / sondern sie behalten auch / gantz Gewissen-loser Weis/ den gantzen Uberschuß deß Geldes/ so sie aus dem verkaufften Gut empfangen / wiewoln zu ihrer armen Seelen zeitlichen und ewigen Verderben / (wann sie es nicht in der Zeit wiedergeben.) Dergleichen Leute sind/ vermög der göttlichen und weltlichen Rechte / dem gemeinen Wesen schädlich/ und keiner Ehren werth/ sondern sollen vielmehr/ als gefräßige Wölffe und Räuber/ für verflucht/ *infam*, und für einen Abscheu/gehalten werden. Wiewoln sie bey jetzigen Zeiten sich wohl zu verstellen wissen/ führen/ als erbare Leute/ einen erbaren Wandel / wollen noch darzu für solche Leute gehalten seyn / welche denen armen Nothleidenden mit Geld an die Hand gehen/ und gegen eingesetzte Pfande Geld ausleyhen/ da sie keinen Nutzen darbey suchten oder zu hoffen hätten/ (auch wol deßwegen von denen Einfältigen für gute/ Christliche/ freygebige Glaubiger ausgeruffen werden/ welche denen armen Leuten ohne suchendes *Interesse* helffen.) Wir lesen ausdrücklich/ daß es verbotten

seye/ *in l. si convenit. 4. de pignor. act.* sein Pfand zu verkauffen/ es seye dann der Schuldner zuvor/ zu dreyen unterschiedlichen malen/ zur Bezahlung und Einlösung erinnert und angemahnet worden. Und so er gleichwoln noch längern Anstand nehmen/ und mit der Bezahlung sich nicht einfinden würde/ alsdann erst/ und nicht ehender/ wird die offentliche Vergantung zugelassen/ in so weit und mit solcher Maas/ daß/ wann alsdann über die Schuld noch etwas übrig seyn und bleiben wird/ solches dem Schuldner hinaus gegeben werde. Die Wucherer und Geitzhälse aber fragen wenig darnach: Dann sie sind mit ihrer Haubt-Summa und Wucher nicht zufrieden/ sondern sie behalten auch noch nach verflossener Jahr-Zeit den Uberrest (wider den Willen deß Schuldners/ mithin ein unrecht Gut wider seines rechten Herrn Willen) in Händen: Ja was noch schlimmer ist; so schlagen sie solchen denen armen Schuldnern/ wann sie selbigen von ihnen abfordern/ mit Unfreundlichkeit und Bedrohungen ab/ wie die Diebe/ Strassen-Räuber und unverschämteste Gesellen/ denen sie billig zu vergleichen sind. Wiewoln sie ihren diebischen Raub mit erhaltenen *Privilegiis* und Freyheiten zu vertheidigen suchen/ und vorwenden/ daß ihnen etliche Briefe von hohen Potentaten/ als Erlaubnuß solches Wuchers/ (wiewoln auf ihr ungestümmes Anhalten und Bettlen/ auch grosse Schmiralien/ welche ohne Zweiffel nicht angenommen/ und zuruck gegeben werden sollten/) ertheilt worden seyen: Wann man nun aber solche Briefe recht einsiehet/ ist ihnen auch dardurch gar nicht erlaubet und zugelassen/ etwas über die gewöhnliche Verzinsung oder *Interesse* zu nehmen. Derhalben will vonnöthen seyn/ daß sie/ über den genommenen Wucher/ er seye nun zugelassen wie er immer wolle/ den Uberschuß/ auch nach

verfallenem Jahre/ zuruck geben/ und so sie sich dessen weigern sollten/ können sie durch Obrigkeitliche Gewalt dazu gezwungen werden. So weiß man zum Exempel/ daß ein gewisser Geistlicher sechs silberne vergulde- te Becher/ aus tringender Noth/ einem solchen Wuche- rer zu Löven zum Pfande eingesetzt. Nach verflossenen Jahre will der Geistliche/ gegen Erlegung der gantzen Haupt-Summa und derer Zinse/ seine sechs Becher wie- der zuruck haben/ der Wucherer aber wegerte sich/ sol- che heraus zu geben/ mit Vorgeben: Daß/ weiln es Jahr und Tag angestanden/ ehe die Becher ausgelöset wor- den/ wären selbige sein eigen/ und *praescribi*rt worden/ we- gen der jährigen Innenhabung: Da nun die Sach letz- lich vor Gericht und zum Streit gekommen/ ist der schändliche Wucherer *condemni*ret worden/ die Becher/ ohnangesehen der vorgeschützten *Praescription*, wieder her- aus zu geben/ und die Gerichts-Unkosten zu bezahlen/ und also soll in dergleichen Fällen geurtheilet werden. Dann das Jahr/ das denen Wucherern aus Gewohn- heit zugestanden/ ist ihnen nicht darum verliehen/ daß nach verflossener Jahres-Frist solchen Geitzhälsen das Pfand heimfalle/ und schlechthin ihr Eigenthum wer- den solle; Sondern darum/ daß sie aus verkaufftem Pfand ihre Haubt-Schuld/ samt billichem *Interesse*, wie- der bekommen mögen/ und wann solches erhalten/ so ist ja dem Recht/ der Vernunfft/ und der höchsten Billich- keit/ gemäs/ daß sie den Uberschuß aus dem verkaufften Pfand den Schuldner wieder zuruck geben. Dann der Ausleiher solle sich mit seinem *Capital* und *Interesse* begnü- gen lassen; So mag ihnen auch das nichtswürdige *Argu- ment*, womit sie ihre Schinderey bemäntlen wollen/ daß jezuweiln nach Ausgang des Jahrs die Haupt-

Sum-

Summa und das *Interesse* von den Pfändern nicht könnten bezahlt werden / und sie also am *Capital* und *Interesse* verliehren müsten / nicht helffen: Dann dieser Gefahr wissen sie schon bey Zeiten vorzubeugen / indeme die Wucherer gemeiniglich kaum den halben Wehrt / ihrem schinderischen Gebrauch nach / (worüber sie steiff halten / und solchen fleißig ausüben) auf das Pfand lehnen / also / daß ihnen nach Ausgang deß Jahrs ja kein Schaden zuwachsen kan. Es ist auch ausser Zweiffel / daß das Pfand jederzeit mehrers werth seye / als es verpfändet wird. Derhalben solle der *Creditor* dem Uberrest seinen Schuldner getreulich zustellen / wann / und um so viel er das Pfand höher verkaufft / als was die Schuld beträgt. *l. fin. 3. §. 4. vers. Sin autem minus. C. de Jure domin. impetr. L. Si inter Colonum. 21. §. 3. in fine ff. de pignorib.* Quia quod amplius debito consecutus Creditor fuerit, debitori restituere debet; *l. eleganter. 24. §. si vendiderit. 2. ff. de pignorat. actione.* Aber es ist leider zu erbarmen / daß die jetzigen Wucherer noch viel weiter gehen / und es höher treiben / als die alten Abnutzungen gewesen / wie es dann diejenigen wohl empfinden / die / aus Noth gedrungen / bey solchen Geitzhälsen Hülffe suchen / oder vielmehr ihre unmilde und unsanffte Barmhertzigkeit anflehen müssen / von denen sie / als von Blut-Igeln / alsdann ausgesogen werden. Es ist auch ferner zu beklagen / daß solche Wucherer / die vor Zeiten verächtlich / und für *infam* gehalten worden sind / anjetzo zu grossen Ehren-Stellen und Aemtern befördert werden / ja gar an denen Fürstlichen Höfen sich eingeschlichen haben / also / daß man offt mit Betrübnüß ansehen muß / wie solche Geld- und Blut-Igel andern redlichen und aufrichtigen Männern (die doch in weit bessern Ansehen und Würden sind /

sind/ auch mehrer Verstand und Fürsichtigkeit zum Rathgeben besitzen) vorgezogen werden/ blos wegen ihres zusamm-gescharrten Mammons; Ja es werden solche öffters bey Heyraths-Stifftungen/ in besondern und öffentlichen Zusammenkünfften/ oder Versammlungen und Gastereyen / in *Admittir*ung zu *Consultation*en oder *Audienz*en bey Fürstlichen Personen / andern *Qualificir*tern vorgezogen. Wir wollen aber abbrechen von dieser *Materie*, weilen wir nicht gesonnen sind / solche noch mehrers auszuführen / und mehr darvon zu melden nicht nöthig haben: Zumaln die andere Sünden derer / die mit dem Juden-Spieß lauffen / gemeine und bekandte Juden-Streiche sind/ welchen ein jeder selbst nach Belieben nachdencken mag.

Sectio. 9.

Ob und wann die Vergantung nothwendig seye, ehe man zu der andern Erkänntnuß, oder dem *Secundo Decreto*, schreitet?

DJese Frage lößt abermal Baldus auf, (der mehrentheils die verwirrte Knoten deß Rechtes und die Schlüsse derer Gesetze gründlich aufzulösen pfleget) *in* L. *ordo. 3. in 1. Colum.* in Verbo, sed tu ulterius nota. C. *de Executione rei judicatæ*. Dann man schreitet niemaln zu der andern Erkänntnuß, wann nicht zuvor schon die Gant im Schwung oder währender Handlung sind. Dann dieses ist nur vonnöthen, wann abwesender Personen ihre Güter verkaufft werden. L. *Si fundus. 9. ff. de rescind. Vendit.* Bartol. *in* L. *acceptam. 19.* C. *de Usur.* Aber ein anders ist es, so einer gegenwärtigen Person ihr Gut in der Gant soll verkaufft werden; Es wäre denn, daß es ein Cammer-Gut, oder eines Minderjährigen, einer Kirche, oder auch eines Rathsherrn Gut, beträfe, als welche Güter zu verkauffen verbotten sind, weiln

das Publicum oder gemeine Wesen darunter Schaden leiden kan. Ut in *Authent. Hoc Jus porrectum.* C. *de Sacrosanct. Eccles.* Nec non in L. *1. Cod. de præd. Decurion. Lib. X.* L. *7.* §. *& si sine. 7. ff. de minor. XXV. annis.* Dicitque Glossa quod vendere rem cum subhastatione, non est solennitas levis. *auth. præsente.* C. *de Fidejuss.* & ejus fons sc. *Nov. 4. c. 1.*

Sectio. 10.

Von Form der Vergantung.

DIe Form der Vergantung bestehet darinnen: Daß man durch ein offentlich-angeschlagenes Edict, oder aber auch durch deß Ausruffers Stimme, ordentlich verkündige, und jederman wissend mache: Daß ein jeglicher, der begehrt diß oder jenes Gut zu verkauffen, vor denen darzu verordneten Herren, innerhalb N. Tagen, erscheine; alsdann werde man das Gut deme, der am meinsten darauf bieten wird, einhändigen. Vide Bart. *d.* L. *Licitatio. §. Locatio. 9. per d. Authentic. Hoc Jus porrectum*, & in allegata *lege. 1.* C. *de Fide & Jure hastæ Fisc. Lib. X.*

So nun einer auf das feile Gut ein Darbot legt, worauf schon ehehin eben so viel oder mehr gebotten worden: So ist der Hingeber oder der Verkauffer schuldig, diesem Kauffer zu sagen und anzuzeigen, daß ein anderer bereits vorhanden sey, der schon eben das oder ein mehrers dargebotten, und man Hoffnung hätte, bey selbigen einen bessern Kauff zu machen, damit, durch dieß Zureden, dieser Käuffer sich auch bessern, und weiters und mehrers bieten möge, Secundum Baldum *in* L. *Licet. 7. &* L. *Necesse. 8. ff. de in diem addict.* & est simile de Licitatione *in* L. *ult. 3.* C. *de Jure Emphyteut. in* L. *Si tamen quibusdam. 25. & in* L. *Cum pater. 77. §. Rogo. 55. ff. de Legat. 2.*

Wann aber nun einer zum erstenmal wenig gebotten, und durch deß andern Höher-Darbieten gesteigert worden, der kan zum andernmal auch noch mehr bieten, und sich bessern, und muß

er

er auch dazu gelassen werden, dann er ist darbey anzusehen gleichwie ein anderer, und er lässt sich, so zu reden, in eine neue Obligation ein. Ut inquit Gloss. & Bart. *in* L. *Si tempora. 4.* C. *de fide & Jure hast. Fisc. Lib. X.* Und so einer das Gut mit diesem Anhang oder Condition kauffen wollte, daß, wann ein anderer mehrer, als er, davor bieten würde, er solches auch geben wollte, der ist damit gleich von Stund an von dem ersten Kauff gewichen. Ut in L. *ubi autem 2.* & ibi declarat Bald. *ff. de in diem addict.*

Ja wann schon das Gut einem, der am meinsten darauf gebotten, zugesprochen und verkaufft ist worden, so ist es doch noch nicht allerdings seine, sondern, so noch einer hernach kommt, und mehrers bietet, in der Zeit, als der angesetzte Termin währet, wird selbiger gehört, und zum Kauffen zugelassen. Dann es wird hierbey præsumiret, der erste Kauff seye mit der Condition geschehen, wofern in währendem Gant-Termin keiner käme, der mehrer darauf bietete. *uti d.* L. *Si Tempora. 4.* & ibi Bart. declarat; Licet subdit, hoc locum non habere quando privatus vendit, sed duntaxat cum Fiscus vel Respublica.

Hierbey ist ferner zu observiren: Daß, wann ein Darlegen oder Bott auf das feil-gebottene Gut beschiehet, mithin es einer um eine gewisse Summa annehmen will, der erstere Feilser oder Darbieter, der weniger darauf gebotten, durch deß Letzten mehrers-Bieten erlediget werde, und die anerbottene Kauff-Summam zu halten nicht mehr schuldig sey: Wann anders der letzte Bott-Leger tauglich ist / zu bezahlen hat, und von dem Verkäuffer angenommen wird; wann aber der andere Käuffer untauglich befunden würde, oder nicht wohl zu zahlen hätte, alsdann ist der erste Bott-Leger verbunden den Kauff zu halten. Ita determinat singulariter Bald. *in suo Consilio*, incipiente, *Modus & forma datiorum in Civitate Anconæ &c.* Dann der Abkauffer oder Feilser muß also beschaffen seyn, daß er sich verbinden, und daß man ihn darum finden und ansprüchig machen könne. L. *qui satisdare. 3. ff. de Fidejussoribus.* Dann ein solcher Käuffer, welchen man nirgend

verklagen, oder gerichtlich belangen kan, wird nicht für tüchtig geachtet. Macer. *in* L. *Sciendum.* 15. *ff. qui satisdare cogantur.* ut & *Nov.* 53. *c.* 3. §. 2. probatur per *d.* L. *qui satisdare.* 3. *in fine*, ibi *quia qui admisit*, à contrario sensu, nec non per textum *in* L. *quod autem.* 11. §. *finali.* 1. *ff. de in diem addict.*

Dann hierzu (daß der Käuffer zugelassen, und dafür gehalten werde, wie er ein mehrers biete) ist vonnöthen, daß er an Geld und Gut vermöglich, und tauglich seye, daß er mehr, etwas bessers, oder zu bessern Nutzen, zu geben verspreche, und daß man ihn leichtlich belangen und verklagen könne. L. *ubi autem.* 4. §. *penult.* 5. & *final.* 6. *ff. de in diem addict.* Es wird aber hierinn und in dergleichen Fällen offt und gäntzlich das Widerspiel observirt. Weil man öffters Leuten verkaufft oder borgt / die hernach nicht zu bezahlen haben. Wer aber nicht zu bezahlen hat, bey deme hilfft nichts, wann man ihn schon leicht belangen und verklagen kan: So kan man auch nicht von einem solchen sagen; daß man ihme mit gleicher Nützbarkeit oder gleicher Summa, *gegen einen*, der zu bezahlen hat, verkauffe. Dann wer nicht zu bezahlen hat, derselbe ist deme gleich, der zwar etwas zu fordern, aber eine seine Forderung sogleich umstossende Exception wider sich hat. Ut notatur *in* L. *Titius.* 76. *ff. de Procuratoribus & in* L. *Nam is.* 6. *ff. de dolo malo.*

Es wird auch denen Rechten nach nicht dafür gehalten, daß einer würcklich etwas darauf gebotten habe, der die andern Dinge, die er hätte halten sollen, nicht hält, oder der den Contract noch nicht beschlossen, noch taugliche Bürgen gestellet hat. *vid.* L. *Arbitro.* 9. *ff. qui satisdare cogant.*

Ferner stehet ohne allem Zweiffel dem Verkauffer frey, sich aus allen Feilsern oder Darbietern, die sein Gut zu kauffen begehren, ihme den anständigsten zu erwählen. Quemadmodum testatur Ulpianus *in* L. *Sabinus.* 9 *ff. de in diem addictionibus.*

Es soll aber auch alsdann das Darbieten und Feilsung zugelassen werden, wann der Abkauffer (ob er wol nicht gleich zahlen

kan,) taugliche Bürgen zu stellen und gnugsame Versicherung zu thun, gefaßt und bereit ist. *d.* L. *Licitatio.* §. *Locatio. 9. princ. ff. de publican. & vectig.* Dann es könnte sonst das Ungereimte oder Absurdum daraus folgen, nemlich daß einer, der nur aus Boßheit etwas bietet, und Bott darauf legt, einen andern Untauglichen unterschieben, und sich darmit von seinen Dargebott loß machen könnte. Ulpianus in L. *Cum hi 8.* §. *Si cum lis. 20. ff. de Transactionibus.*

Und dieses hat um so mehr statt in Vergantung der Gemeinde-Güter, als worinnen man jederzeit auf den grössesten Nutzen das Absehen zu richten hat. Ingleichen, weil eine gemeine Cammer keinen vor einen Kauffer annimmt, wann er nicht zu zahlen vermöglich. *L. 1. §. an Bona. 1. ff. de jure fisc.* facit in ratione sui *L. Si Servus plurium. 50. §. Si quis ante. 2. ff. de Legat. 1.*

Man kan aber, wegen der Haupt-Absicht deß gemeinen Nutzens, nicht præsumiren: Ob seye dem Gant-Meister befohlen worden: Einen untauglichen Zahler anzunehmen, und hergegen einen andern, der zu zahlen hätte, weggehen oder abweisen zu lassen. Cajus in *L. in persona. 30. §. qui pecuniam. 1. ff. de pact.* & Ulpian. in *L. Si bene. 33. ff. de usur.* Ita solenniter concludit Bald. in *d. suo Consilio.* Idemque paucis sensisse videtur Verbis Bart. in *d. L. Licitatio. §. Locatio. 9.* & *d. L. Si tempora. 4.* In welchen Legibus durch deren Authores gelehrt wird: daß der erstere Bieter, durch den nächstfolgenden, aber untauglichen, Zahler nicht erlediget, oder von seinem gelegten Bott entlassen werde.

Hierbey solle auch observiret werden, daß diejenigen unbeweglichen Güter, welche man durch die ordentliche Vergantung verkauffen will, oder welche man auch schon würcklich verkaufft hätte, sollen in den Gant-Brief ausführlich specificiret, und mit allen ihren Angräntzungen, Rainen, Marckungen, und anstossen Orten, item nach ihrer Grösse und Weite, Gerechtigkeiten, Laage, Oneribus &c. und was sonsten mehrers zu erklären nöthig seyn mag, fleissig beschrieben und benennet werden. Ut signan-

ter Ulpiano placuit in *L. forma. 4. ff. de censibus.* Nec non Scævolæ in *L. Titius hæres. 40. in fin. ff. de actionibus Empt. & Vend.* Ita confidenter ponit Speculator in *tit. de Empt. & Vendit.* §. *1.* in Verbo. ubi ait: *Si id quod passim Practici omnes, omnibus in Curiis ac Foris, insequuntur, saltem observare quàm maxime studeant & nitantur, eo indubie Controversiæ omnes, Concertationes, discrepationes, rixæ, nec non omnis generis discordiæ, facile devitabuntur.*

Hiernechst wird nicht undienlich seyn zu mercken (wiewoln es eigentlich nicht zur Gant-Materie gehörig, doch weiln es die Gelegenheit hiermit also gibt, und es sonsten auch werth ist, daß man es wisse, aufzuzeichnen vor dienlich erachtet worden.) daß die Kauff-Summa, oder der Anschlag deß Werthes, auf verschiedene Art pflege erwiesen zu werden.

Erstlich durch die Obrigkeit oder den Richter, durch welchen das Gut taxiret oder geschätzet worden ist.

Zum andern durch Aussag und Relation derer dieser Sache verständigen, und zu dieser Schätzung absonderlich deputirten.

Drittens durch das gemeine Grund-Anschlag-Schätz-oder Tax-Buch, darinnen eines jedweden Gründ und Güter, samt derselben Werth und Kauff-Summa, eingeschrieben werden: Wiewoln solches Buch nicht völligen Beweiß ausmachet, sondern nur allein eine Præsumption, Vermuthung und Anzeigung, würcket. Bartol. ac Bald. Testibus in *L. ultima 6. C. de Magistrat. convenien.* nec non etiam Baldo. in *L. Si Pater. 8. C. de actionibus Empt. & Vend.*

Viertens durch Zeugen, derer Beweiß hier deßwegen der allergefährlichste, und am wenigsten practicabel ist: weil selbige nur bloß von Sachen, wie sie in die Sinnen fallen, aussagen können: Die Schätzung eines Gutes aber nicht sogleich in einiges Zeugens leibliche Sinnen oder Empfindlichkeit fällt, sondern in das Urtheil deß Verstandes. Nun ist aber offenbaren Rechtens, daß ein

ein Zeug schuldig und verpflichtet ist, seine Aussag zu thun nach der leiblichen Empfindlichkeit: welches der Handlung und Geschicht gemäß. Ut *L. qui Testamento. 20. §. penult. 9.* & ibi latè Bartol. & Doctores. *ff. qui Testament. fac. poss.* Bartol. in *L. Testium facilitatem. 18 C. de Testibus*, ibidem Innocentii Decisionem referens. Glossa solennis & ibi Bart. in *L. 2. de rescindend. Vendit.* text. notabilis in *L. ultima. 8.* & ibi Bart. C. *de naviculariis &c. Lib. XI.* Und weil ein Zeuge nicht soll deponiren nach den Urthel deß Verstandes; Dann das Urtheilen gehöret keinen Zeugen, sondern dem Richter zu. Ut not. Bart. in *L. 1. ff. Si cert. petatur.*

Fünfftens wird es erwiesen durch die Vergantung, dann man sich alsdann nach den Anschlag, so in der Vergantung geschehen, richtet, und nach selbigen gehet. *Text. in d. Auth. Hoc Jus porrectum. C. de Sacro-Sanctis Eccles.* daraus also folgt, daß, nachdem ein Gut vergantet worden ist/ alsdann das Remedium *L. 2. Cod. de rescind. vendit.* nicht statt habe, Joan. de Imola. *ad L. Precia rerum. 63. §. ultimum. 2. ff. ad L. Falcid.* weil sodann davor gehalten wird: der Verkauff sey ordentlich und rechtmässig beschehen. Dann wo ein Gut durch frey-offentlichen Gant, ohne Betrug und Gefährde, verkaufft oder zu verkauffen gegeben wird, und zwar aus dringender Noth / und so, daß solches deme, der am meinsten darauf leget, zugestellt wird, so hat in solcher Vergantung, der vorangezogene Text oder *Lex. 2.* keineswegs statt; Wann aber ein Gut nicht aus dringender Noth / sondern nur Lusts- oder anderer Umstände wegen, verkauffet und feilgebotten würde, und, wider deß Orts Statut und Gewonheit, in der Vergantung deme, der am meinsten darauf geleget hätte, nicht wäre zugestellet worden, so hätte besagter *L. 2. C. de rescind. vend.* allerdings statt. Hoc certe pacto intelligitur Opinio Bart. in *L. 1. C. de Præscript. XXX. vel XL. annor.* & Opinio Ang. & Paul. de Castro. *in dict. L. precia rerum. 60. §. ultimo. 2. ad L. Falcid.*

Sectio.

Sectio. II.

Von der Zeit und Termin, wie lange die Vergantung continuiren und dauren solle.

Die Zeit der Vergantung, und wie lange das feile Gut sub Hasta, oder unter der Vergantung, liegen soll, ist in denen Rechten bestimmet, nemlich zwantzig Tage, zu Vergantung der Güter der Kirchen, der Minderjährigen, der Gemeinden-Cammer-und dergleichen Güter. Ut in *d. Authent. Hac Jus porrectum*, ibi, *per viginti dies rem Ecclesiæ esse venalem, &c.* Bey Verkauffung anderer Güter aber ist keine gewisse Zeit bestimmet, sondern es stehet selbige in den Gutachten derer Verkäuffere; Wann nicht in eines Orts Statuten oden Gewonheiten wegen besagter Zeit etwas verordnet oder selbige limitirt zu finden. Sicuti sensit Bartol. post. Glossam insignem ac memorabilem. in L. *Si tempora. 4. fide & jure hast. Fisc. Lib. X.* à cujus Sententia & ratione non abhorret Baldus id etiam tradens in L. *1. C. de præscript. XXX. vel XL. annorum.*

Baldus aber ist selbst wieder anderer Meinung, *ad* L. *Ordo. 3. Cod. de Execut. rei judic.* da er nemlich saget: Es stehe solches in deß Richters freyen Willen, und könne er, wann er will, verfügen, daß das Gut auch noch ein gantzes Jahr auf der Gant, nach seinen ergangenen Urtheil oder Sentenz, liegend gelassen werde, per *Cap. Quærenti. 26. X. de Offic. & potest. Jud. deleg.* Doch wird dem Richter oder der Landes-Obrigkeit nur zugelassen, die Zeit des Gants zu erlängern / und weiter hinaus zu setzen; nicht aber abzukürtzen. Secundum Bart. ita adstruentem *in d.* L. *Si tempora. 4. C. de fide & jure Hastæ Fisc.*

Wann aber die Tage der ersten Ausruffung vorüber sind, und darinnen jemand sein Bott oder Darlegen gethan, so kan die zweyte Ausruffung nicht geschehen, also daß ein anderer zugelassen, und

dem

dem ersten Darbieter sein erlangtes Recht dadurch aufgehebt würde; Es wäre dann ein Minderjähriger, oder aber eine solche Person, die solches ex restitutione in integrum erlangte. Expressa L. 7. §. *quæsitum*. 8. *ff. de minoribus XXV. annis*. Sonst solle es bey den erstern Ausruffen verbleiben. Vid. L. 2. *C. de Locat. prædior. Civil. Lib. XI.* Ita declarat Gloss. atque Barto. post eam, in sæpè allegata L. *Si Tempora*. 4. & in L. *Licitatio. §. Locatio. in princ. ff. de publican. & vectigal.*

Es ist aber eine Frage: **Ob der Gant-Meister einem Abkauffer könne die Kauff-Summa auf** *Parole* **borgen?** Und ist darauf die Antwort: Nein, er kan die Kauff-Summa auf Trau und Glauben nicht anstehen lassen, und borgen. Uti Ulpiano visum est in trita ac vulgata L. *A Divo pio*. 15. §. *Sed si Emptor*. 7. in verbis: *Oportet enim res captas pignori, & distractas, præsenti pecunia distrahi, non sic, ut post tempus pecunia solvatur.* Zu Teutsch: **Dann man solle oder muß die gepfändeten Güter um baares Geld weggeben oder verkauffen / und nicht also / daß man erst über einige Zeit das Geld davor bekomme.** *ff. de re judicata.* & ita Bartol. sensit in L. 1. *ad finem.* verb. quæro utrum Procurator. *de fide & jure hastæ Fiscal. Lib. X.* dicitque Glossa. verb. precio præsente. vid. L. *si Prætor*. seu, *si Curator Cæsar*. 5. §. 1. *in fin. ff. de Jure Fisci.* adde Bald. *in l. si Contractus*. 17. in 2. colum. in Verbo secundum vero Opinionem. *C. de fide Instrum. & in pract. Papin.* in verbo. per publicum Nuncium. *in Tit. de Execut. Sentent.* Hujus nec immemor reperitur. Joan. Bertachin. *in suo Tractatu Gabellarum, Tributorum atque Vectigalium.*

)o(

G Sect.

Sect. 12.

Ob der Verkäuffer müsse bey der Vergantung zugegen seyn?

Es ist eben nicht vonnöthen, daß der Verkäuffer selbst bey der Vergantung seyn muß, sondern es ist genug, wann er zu der Person (nemlich den Gant-Meister) oder an das Ort der Beruffung und deß Edicts kommt, und dadurch wird derjenige, so feil hält, obligiret. Es wäre dann, daß er zuvor, und ehe jemand etwas darauf legte, solches öffentlich widerruffte, wie er es dann auch öffentlich feil ausgelegt hat. vid. L. *Sed si Pupillus.* 11. §. *de quo palam.* 2. *ff. de Instit. act.*

Wann aber derjenige, der ein Gut zu verkauffen auslegt, nicht wollte deßwegen gegen den Kauffer verbunden seyn, so mag er diese Wort: **daß das Gut deme, der am meisten davor gibt, gegeben werden solle:** in das Edict, oder in die Beruffung, nicht setzen oder kommen lassen; dann sodann wird mehr dafür gehalten, daß er es nur gethan, damit er den Werth oder die Kauff-Summa des Guts erfahre, als daß er willens gewesen seye, solches zu verkauffen. Ita notabiliter placuit Barto. in *sæpe citatis* L. *Licitatio* *s. Locatio.* 9. & *d.* L. *Si Tempora.* 4.

Sectio. 13.

Ob wieder eine Vergantung / welche auf vorgegangene Erkänntnuß deß Richters gehalten worden, die Exception, daß man um den halben Theil deß rechten Werths seye hintergangen worden, oder das *Remedium L. 2. Cod. de resc. Vend.* könne eingewendet werden oder nicht?

Hier ist in acht zu nehmen, daß auf diese Weise der rechte Werth eines Gutes erwiesen könne werden; Nemlich also: Es sey ein

ein Gut auf einen freyen offenen Platz mit lautbarer Beruffung verGantet geweſt / und habe man nicht mehr darauf gelegt / als ſo und ſo viel / ꝛc. Wann nun alſo ein Gut auf ſolche Art und Weiß verkaufft worden; ſo kan der Verkauffer mit Recht nicht ſagen, daß er um den halben Theil deß rechten Werths ſeye hintergangen oder betrogen worden: Wann anderſt deß Richters Erkäntnuß zu ſolcher Vergantung, wie es Rechtens iſt, interponirt worden. Ut in L. *1. C. de præd. Decurion. ſine decreto non alienand. Lib. X.* & ibi Bartol. dann durch die Gant, wird der rechte Werth eines Dinges am beſten offenbar. Secundum Joan. Andre. allegantem *Authent. Hoc Jus porrectum. C. de Sacro-Sanctis Eccleſ. L. Ad Officium. 3. C. commun. dividundo.* L. *fin. 3. §. pen. 5. C. de jur. Dominii impetrand.* L. *2. & 3. C. Si propter public. penſit.* quod tene memoria: Id expreſſe etiam ſuſtinet D. Angelus in L. *in* L. *Falcidia. 62. §. Corpora. 1. ff. ad* L. *Falcid.*

Wiewoln Bartolus einer gantz andern Meinung hierinn iſt *in l. 1. Cod. de præſcript. XXX. vel XL. annor.* allwo er den L. *Si quas. 16. C. de reſcind. Vendit.* allegiret, und ſagt: es folge noch lange nicht, daß, weil das Gut vergantet worden, ergo ſey es um ſeinen rechten Werth verkauffet worden: Und mache ſolches keine neceſſariam conſequentiam, oder unbetrügliche Folge: daß nicht gleichwoln, und deme ungeachtet, ein unrechter Werth davor gegeben worden, oder ein Betrug mit untergelauffen ſeyn könnte. Servit quod habetur in ſimili, in L. 3. *in fine, de ſuppellect. legat.* Sonſt würde auch folgen: Daß, ſo ein Gut, durch einen Minderjährigen, mit Zuthun ſeines Vormunds oder Curatoris, nach Richterlicher Erkänntnuß, auf der öffentlichen Gant verkauffet worden, daſſelbe alsdann nicht könnte durch die reſtitutionem in integrum retractiret werden, welches ſich doch in Rechten nicht alſo erfindet. Ut eſt bonus Text. in L. *Siquidem. 11. C. de præd. & aliis rebus Minor. &c.* Es iſt aber bey Bartoli Meinung zu mercken: Daß er einen Caſum præſupponire, wo eine vorgegangene Liſt

ausdrücklich erwiesen wäre. Secundum Ang. in *praec.* L. *62.* *§. 1. ad* L. *Falcid.* Ita refert Matth. de Afflictis (*Neapol.*) *in suo Commentario super Constitutione Frieder. Imper. de Jure protimisseos.* §. *2. num. IX.* Similiter & Ang. in §. *Si quis agens. 33. num. 3. Institut. de actionibus*, quos si lubet, videas.

Sectio. 14.

Wie es gehalten werden solle / wann ihrer mehrere bey einer Vergantung ein Bott legen?

Wann ihrer mehrere als einer zu der Gant kämen, und jeglicher einer so viel als der andere gebotten hätte: so solle das Gut dem, der der erste zum Bieten gewest, gegeben werden: wann nemlich die andern alle nur eben so viel als der erste gebotten hätten. vid. L. *1. C. de Commun. servo manu.* Wann sie aber alle miteinander mit ihren Darbieten zusammen schiessen wolten, und alle miteinander vor gute Zahler gehalten würden, auch einer so viel als der andere darzu herschüssen, so solle einen jeglichen nach seinem Antheil gegeben werden. Oder man kan es auch einem, deme man am besten gewogen, und deme man es vor andern gerne gönnen will, gantz alleine überlassen. Ita solenniter ponit Bald. in L. *final. 15. C. de Testament. manum.*

Wer aber ein mehrers als der rechte Werth der Sache austrägt, bieten würde, nicht mit der Intention, daß er die Sache kauffen wolte, sondern vielmehr nur, daß andere wahre Käuffer dadurch gesteigert würden, der macht sich eines Falsi schuldig, und soll von dem Richter, nach denen Umständen, exemplarisch gestrafft werden. Ut est Text. notabilis in L. *3.* §. *1. vers. Item si quis imposturam. ff. Stellionatus.* quem singulariter commemorat Innoc. in notabilib. suis: & vide Text. in L. *Licitatio. §. Locatio. 9. in princ.* in Verb. *Calore. ff. de public. & vectigal.*

Ferner ist zu mercken, daß einer sogleich so viel zu erlegen schul-

schuldig ist, so viel er in der Gant dargebotten hat, quemadmodum ponit, Bart. in L. *Si tempore*. 4. *C. de fide & jure hastæ fiscal. Lib. X.* Und ist der Richter, oder auch der Verkauffer, schuldig, demjenigen es zu überlassen, der am meinsten darauf gelegt: wann es nemlich also ausgedinget worden, daß es derjenige haben solle, der am meinsten darauf leget und geben will; Es wären dann nutzlicher- und fürträglichere Ursachen vorhanden, warum man es lieber demjenigen, der weniger gebotten, lassen solte; zum Exempel: Weil man von diesem leichter bezahlt werden könnte, oder selbiger tüchtiger wäre. Ut in L. *3. & L. Sabinus. 9. ff. de in diem addiction.* secundum Bart. in *d.* L. *Si tempora. 4.* & *d.* L. *Licitatio. §. Locatio. 9. in pr.* Und solches um so vielmehr, wann man beweisen kan, es wären bessere Conditiones dabey bedungen. Ut in L. *4. &* L. *Sed si proponatur. 10. ff. de in diem addict.* Doch wird ein Minderjähriger *ratione* deß Darbietens wieder in integrum restituirt. vid. L. *7. §. 7. vers. & si fine.* & L. *Æmilium. 38. ff. de minoribus XXV. annis.* declaratque Bart. *in praec. ll. 4. & 9.*

Und wann gleich ein Gut einem schon zugesprochen worden wäre/ so solle doch dasselbig Gut einem andern, welcher noch in währender Gant-Zeit sich anmeldet, und ein mehrers als der vorige darbietet, gegeben werden. Ut dixit Glossa & Bart. *in d.* L. *Si tempora. 4.*

Sect. 15.

Ob und wie einer/ der bey der Gant ein Bott gelegt hat, welches ihn hernach aber reuet, davon abstehen könne?

Wann einer auf der Gant ein Bott geleget hätte, und ihn aber hernach solches reuete, so kan er, wie er das Bott offentlich gethan, also auch offentlich davon abstehen, und zurück tretten, welches auch Bart. in Vulgata L. *Licitatio. §. Locatio. 9. pr. ff. de publican. & vectigal.* bejahet; wann nur der Bott-Leger, wie er

solches öffentlich gelegt, auch öffentlich widerrufft, per L. *Sed si pupillus*. 11. §. 3. *ff. de Institor. actio*.

Sect. 16.

Ob eine Vergantung nöthig seye / wann der Erbe ein Inventarium aufgericht hat, und die Güter verkauffen will?

Wann ein Erb ein Inventarium gemacht hat, so kan er, ohne Vergantung und andere Solennität, die Güter, zu Abzahlung der Schulden, und vermachter Legaten, wohl verkauffen. Bart. in L. *finali*. 22. §. *& si præfatam*. 4. *C. de jure deliberandi*.

Wann die Vergantung durch ein Instrument will bewiesen werden, worinnen von der Vergantung Meldung geschiebet; aber von einer solchen Zeit geredet wird, da die Vergantung ohnmöglich hat beschehen können: So wird dadurch die Vergantung nicht erwiesen. Glossa & Bartol. in *l*. 1. *C. de fide & jure hast. fiscal. Lib. X.* necnon in *l. sciendum*. 30. & ibi Alexand. X. Columnn. *de Verborum obligation*.

Das vergantete Gut soll zwar jederzeit demjenigen eingehändiget werden, der das meinste darauf bietet, wie nicht nur sehr vernünfftig, sondern auch schön, statuirt haben, Bart. und die es mit ihme halten in L. *Si Tempora*. 4. *C. de fide & jure hast. Fiscal. Lib. X.* welches zwar an sich wahr bleibet: Gleichwol aber sollen bey Vergantung der Kirchen-Güter, selbige demjenigen gegeben werden, der einen billichen und rechten Werth davor geben will; ob ein anderer schon ein mehrers darfür gebotten hätte, und über den billigen Werth geben wollte. Secundum Glossam singularem in Verb. *Ut plus. in Cap. Hoc Jus porrectum*. 2. *Caus. X. q*. 2. & ibi Archidiac. & Bart. *in* Libello *de Simulat. Contract. in* 2. *Præsumpt.* & Ludov. de Ponte. in singular. Verb. Venditio. Versic. scis quod res, atque Bald. in L. *in Causæ cognitione etiam*. 16. §. *penult*. 4. *ff. de minorib. XXV. annis*. Wann derohalben bey dem Verkauff eines

nes Kirchen-Guts mehr, als es wehrt, dafür gegeben werden wollte, solle man den Uberschuß nicht annehmen, sondern nur, was ehrlich und billig ist, oder den rechten Wehrt, vermög obengemeldter Ursachen: Dann die Kirche soll bey ihren Contracten keine Gefährde brauchen. Ut in *cap. per tuas. 5. X. de donat.* cui servit Textus *1. Feud. 13. cc. med.* Ubi pulchre Textus sic habet. *Ecclesia cultrix & auctrix Justitiæ, non patitur contra Justitiam aliquid fieri vel in se, vel in alterum: privatus verò sæpè obviat Justitiæ*, quod ait satis notabile ibidem Glossa in Verb. *Ecclesiæ: Quia Prælati quam sæpissimè contrariò student, sub Prætextu: Quod semper melior conditio Ecclesiæ fieri debeat. Nec aliquid operatur Legem Civilem ac humanam admittere, ut contrahentes se invicem decipiant.* Ulpiano referente in L. *in Causæ cognitione etiam. 16. §. Idem Pompon. 4. ff. de minor. XXV. annis.*

Sectio. 17.

Von der Krafft und Würckung der Vergantung.

DIe Vergantung hat eine solche Krafft und Würckung, daß, wo man dieselbe adhibiret, aller Argwohn, wegen darbey vorgegangenen Betrugs, Hinterlist und Gefährde, verschwindet. Cui minime dissentit Imperat. Valent. Theodosius &c. Arcad. in haud incelebri L. *Si quos. 16. C. de rescind. Vend.*

Ferner hat die Vergantung eine solche Krafft, daß sie einen Contract bestärcket, und demselben eine ewige Währung gibt. L. *final. 3. C. Si propter public. pensitat. vendit. fuerit celebrata.* Ibid. *Sub hasta distracta comparaverit, perpetuam Emptionis accipiat firmitatem &c.* welches fürtrefflich bewähret derer Käyser, Diocletiani & Maximiniani, schöner Text, *in* L. *Si hypothecas. 8. circa finem. C. de remissione pignor.*

Selbige hat auch die Krafft, daß sie die Præscription oder Verjährung wider den Kauffer aufhebt. Ita Speculator. *de cession. action.* §. *1.* in VI. colum. verb. *Sed opponitur.*

Sectio.

Sectio. 18.

DAmit aber der Proceſs bey Gant-Fällen, wie derſelbe an etlichen Orten, nach gemeinem Gebrauch, gehalten wird, deſto deutlicher verſtanden werden möge: Habe hiermit eine Formul eines Gant-Briefs anhängen wollen: Deren ſich diejenige, welche dergleichen nöthig, und ſonſt keine andere Vorſchrifft davon haben, nach Gefallen bedienen können.

Formular eines Gant-Briefs.

JCh N. N. Stadt-Richter zu N. bekenne von Gerichts wegen mit dieſem Brief, und thue kund jedermänniglich. Als ich heut dato das gewöhnliche Stadt-Gericht zu N. mit gewaltigem Staab formlich und offentlich beſeſſen hab: Erſchien allda vor mir und nachgeſchriebenen Rechtſprechern, angedingt im Recht, N. W. Burger allhie zu N. lieſſe vortragen: Wie vor einiger Zeit N. B. und ſeiner bey ihm wohnenden, Behauſung, ſo allhie zu N. in der N. Gaſſe, zwiſchen N. St. und Z. Häuſern gelegen, gepfändet; und hierauf ſolche gepfändete Behauſung, zu Folge hieſig-Städtiſcher Ordnung, auf die feile Gant, nach rechtlicher Erkänntnuß, gegeben worden: Begehrte derowegen den geſchwornen Amtmann, wie und welcher Maſſen, auch weme berührte Behauſung gepfändet wäre, rechtlich abzuhören, ſtellet ſein Begehren richterlicher Erkänntnuß anheim. Hierauf wurde einhellig zu Recht erkannt: Es ſolle der geſchworne Amtmann

mann, wegen dieser vorgegangenen Pfandung, gerichtlich, wie sichs gebühret, abgehört werden: Krafft dieses Bescheids nun, habe ich den geschwornen Stadt-Amtmann allhier, nach unserer gewöhnlichen Rechts-Ordnung, bey seinem Eyd vermahnet, zu vermelden: Wie und auf welche Weise er bey solcher Pfandung sich verhalten: Worauf er sagte: Er hätte denen Geschwornen oder Aeltesten, der Metzger-Meisterschafft allhie, bemeldte Behausung, samt einen Stadel, auf ihre vorgebrachte briefliche Urkunden, (producirte Documenta) wegen ihrer versessener Gülten, gepfändet, und deßhalben einen Spahn von der Behausung in das Gericht geliefert: Und wäre besagte Behausung, samt den Stadel, hiesig-Städtischer Ordnung nach, auf die freye Gant, nach richterlicher Erkänntnuß, gegeben worden. Nach dieser, deß Stadt-Amtmanns, Erklärung, begehrte vorgedachter N.W. ferners, den geschwornen Gant-Meister gerichtlich abzuhören: Wie und welcher Massen offt-erwähnte Behausung wäre vergantet worden: Weme auch selbige auf der freyen feilen Gant zugesprochen worden, und geblieben wäre: Auch diesem, deß N.W. Begehren, ward mit einhelligen Stimmen zu willfahren beschlossen: Und sagt hierauf, nach vorher-gegangenen meinem richterlichen Zusprechen, der geschworne Gant-Meister N. S. daß ihme aus obbenannten N. B. Behausung und Stadel ein Spahn sey vorgelegt worden: Und wäre sodann derselbe allhie, nach Stadt-Ge-

richts Gebrauch, dreymal 14. Tag, und wieder drey Tag, lang auf der freyen feilen Gant gelegen: Und habe er, Gant-Meister, solche gepfändete Behausung, samt den Stadel, nach Verfliessung derer dreymal 14. Tage, in denen drey letzten Tagen, und zwar den ersten Tag zu zweymaln, vor seinen, deß Gant-Meisters, Laden, und gewöhnlicher Gant-Statt, den andern Tag eben also, und den dritten Tag zu zweymaln in allen Gassen, offentlich verkündet und ausgeruffen: Und seyen, nach all diesen vorher-gegangenen Ausruffungen, mehr-erwähnte Behausung, samt den Stadel, mit allen und jeden ihren Zubehörungen, nebst denen 4. Pfund Pfenningen jährlicher Gült, welche obbemeldter Meisterschafft der Metzger, Innhalts brieflichen Urkunden, auf erwähnter Behausung, Hofstatt und Stadel, verschrieben ist, vorgedachten N. W. um neun und neuntzig Pfund, sieben Schilling Pfenning schwartzer Müntz, mit der freyen feilen Gant, und Glocken-Schlag oder Läuten, zugefallen, und zugesprochen worden: Auf solche deß geschwornen Gant-Meisters Aussage begehrte N. W. selbige, samt deß geschwornen Amtmanns Erklärung, gerichtlich, zu seinem Behelff und Nachricht, einschreiben zu lassen: Verhoffend, daß solche Aussage und Erklärung allezeit in seinen Würden und Kräfften bleiben würden: Fernerweit ansuchend, daß ihme über solche behauptete und zugeschlagene Gant-Sache ein Gerichtlich Zeugnuß gegeben, und ein Gant-Brief ausgefertiget werde.

Sol-

Solches abermalige Begehren ebenfalls richterlichem Ermessen überlassend. Hierauf ward auf meine, Richters, Umfrage von dem gantzen Gericht mit einhelligen Stimen zu Recht erkannt: Daß deß geschwornen Amtmanns und Gant-Meisters Aussagen sollten in behörigen Würden und Kräfften bleiben, auch gerichtlich eingeschrieben werden: Und er N. W. Krafft derselben solch seine freye Gant genugsam erwiesen haben solle, derselben Nutz und Gewähr auch beruhlich ersessen habe (Usumfructum & Dominium possidendo usucepisse & præscripsisse) solle und möge auch bemeldte Behausung, samt den Stadel, mit allen Ein- und Zugehörungen, besitzen, nutzen und gebrauchen, geniessen, versetzen, verhypotheciren oder verkauffen, und allenthalben damit nach eigner Nothdurfft und Willen handeln, schalten und walten. Doch mehr-erwähnter Metzger-Meisterschafft an denen jährlichen Zinsen ohnbehindert und unpræjudicirlich. Und seye gegenwärtig-oder künfftige Herrschafft schuldig, ihn N. W. darbey handzuhaben, zu schützen, und zu beschirmen. Hiernächst soll auch ich, Richter, ihme darüber, auf sein Begehren, ein Gerichtlich Zeugnuß ertheilen, und einen Gant-Brief, unter meinem Gerichts-Insiegel, ausfertigen lassen. Wie ich dann, zu Folge ergangenen Bescheids, mehr-benannten N. W. solches hiermit, unter meinen angehängten Insiegel, ertheile: Doch mir, meinen Erben, Insiegel, und dem Gericht, ohne Præjuditz und Schaden: Diß

Tags ſeynd Rathſprecher geweſen: Die Fürſichtig, Erſamen und Weiſen N. L. N. B. N. P. und N. H. Geſchehen zu obbemeldtem N. N. am St. N. Abend, im N. N. Jahr.

Vorſtehendes Formular iſt allein denen zu Lieb beygeruckt, die deſſen bedürffen, und zur Zeit keine beſſere Modell darvon haben: Aber diejenige, welche ihre Formalia und Proceſs nach neuerem Stylo, und beſſer einzurichten pflegen, haben freye Wahl, zu imitiren, welches ihnen beliebt! Ein jeglicher lobt das, was ihme am beſten gefällt. Und darbey mag es verbleiben, und hiermit dieſer Tractat vom Gant-Recht beſchloſſen seyn.

II. Tractat.

JOH. OTTO TABORIS,

(Paratitla ad Cod. Lib. X. Tit. 3.)

Oder

Von Vergantung derer dem Fisco oder Publico heimgefallenen, oder ihme Schulden-wegen verhafteten Güter.

Summarischer Inhalt derer Thesium oder Absätze.

Warum der *Author*, und bey welcher Gelegenheit, eben diese *Tractation* zur Hand genommen?

Prooemium (oder Voransprach)

Zusammenhang deß Tituls mit denen vorigen/dessen kurtzer Inhalt / und eigentliche *Rubric*. *Thes. 1.*

Erklärung der *Rubric*; *in specie* deß Worts Hastæ. *Thes. 2.*

Eigentliche Beschreibung der *Fiscali*schen Vergantung. *Thes. 3.*

Wer solche Vergantung anstellen könne? *Thes. 6.*

Ob jemand wider Willen zu kauffen könne gezwungen werden? *Thes. 7.* Was vor Sachen dabey verkaufft werden können? *Thes. 8.* *ex quo fundamento* solches beschähe? *Thes. 9. & 10.* auf welche Art? *Thes. 11.* und welche Sachen darbey nicht können verkaufft werden? *Thes. 12.*

Wie dergleichen Vergantung eigentlich anzustellen sey? *Thes.* 13. 14. was vor *Solenni*täten darbey vorzugehen pflegen? *Thes.* 15. 16. 17. wie es mit der *Adjudication*, wann jemand das verkauffte/zuerkannt wird/gehalten werde? *Thes.* 18. Was absonderlich in Ansehen deß Kauffers zu *observi*ren sey? *Thes.* 19. Was *ratione* deß Verkauffs selbsten? *Thes.* 20. Wann vorerwehnte *Solenni*täten gar können weggelassen werden? *Thes.* 21.

Was die eigentliche Absicht solcher Vergantung sey? *Thes.* 22.

Was deren Würckung sey in Ansehen deß Käuffers? *Thes.* 23. und 26. Was in Ansehen des verkauffenden Fisci? *Thes.* 24. und anderer? *Thes.* 25.

Was solcher Vergantung zu entgegen sey / und selbige ungültig mache? *Thes.* 27. biß 31.

Andere Rechte / welche mit solche Vergantung einige Aehnlichkeit haben. *Thes.* 31. nebst angehängten *Consectario* und *VII. Corollariis*.

PROOEMIUM,

oder

Vor-Ansprache.

Es wird in einem Consilio de ratione discendi Juris, oder der der leichtesten Art, die Rechte zu erlernen, (von welchen man glaubt, daß es Hartmann Pistor aufgesetzt habe,) unter andern gar wol erinnert: Ein *Studiosus Juris* solle sich wol vorsehen / daß er nicht (welches doch gemeiniglich zu geschehen pflegt) die lezte drey Bücher deß Codicis Justinianei gar vorbey gehe / sondern soll auch selbige zu untersuchen sich billig einige Mühe

Mühe geben. Dann ausser deme, daß ein Rechts-Gelehrter in allen Theilen der Jurisprudenz gleichsam vollkommen seyn soll: So werden auch in besagten drey Büchern deß Codicis viele nutzliche Sachen gefunden, derer man zu Entscheid- und Verstehung, sowol Publiquer- als Privat-Angelegenheiten, nicht wol entbehren kan. Ja man sollte selbige um so viel fleissiger durchgehen, weilen sie, sowol wegen der Antiquität, als auch derer unbekannten Wörter, an sich selbst dunckel und unbekannt sind. Coll. Jur. Arg. *ad tit. ff. de vacat. & excus. mun. th. 7.* dahero geben auch der Glossæ, daß selbige in deren Erklärung an verschiedenen Orten geirret habe, Schuld, Paul. de Perusio. ap. Luc. de Penna. *in præf. Comment. ad. dictos III. Libros.* conf. Barc. *ibidem.* W. Schmuc, *in Præfat. Synops. Inst. ad Lectorem. & in Oecon. lib. 10.* Da mir nun dermalen oblage, eine Disputation öffentlich zu halten, dasjenige aber, was ich mir in meinen Adversariis als Themata zusammen getragen, noch nicht völlig ausgearbeitet war, (worunter wol einige angenehmere, und diesem Auditorio belieblichere, auch zu einer zuhaltenden Disputation schicklichere, Materien seyn möchten) deren völligere Ausarbeitung aber andere mir ohnvermuthet zugewachsene Besorgungen nicht erlaubten, ja vielmehr mich diese zu jenen verdrießlich machten: Habe ich endlich, fast selbst nicht wissend, was vor ein Thema ich ergreiffen solle, resolvirt, einen Titul aus besagten drey letzten Bücher deß Codicis, (und zwar den 7. deß zehenden Buchs *de Fide & Jure Hastæ Fiscalis & de Adjectionibus, &c.* oder von Vergantung derer dem *Fisco* oder *Publico* heimgefallenen / oder ihme Schulden-wegen verhaffteter Güter, und deren Zu-Erkänntnuß) zu erklären. Indem ich mir nun vorgenommen, solches in möglichster Kürtze zu bewerckstelligen: Als flehe ich JEsum Christum, GOtt und unsern Erlöser, zu dessen glücklicher Vollbringung, hiemit inbrünstig an.

Thesis

Thesis 1.

NAchdem in den zehenden Buch deß Codicis überhaupt im ersten Tit. de Jure Fisci, von dem Recht, welches der Fiscus in solchen Gütern hat, welche vacant geworden, oder andern, um Verbrechen willen verurtheilten, ehehin zugehörten, gehandelt worden; wird in den folgenden zweyten *Tit.* de conveniendis Fisci debitoribus, von der Art, wie die dem Fisco verhafftete Schuldner zu belangen seyen, erklährt, und endlich in den dritten oder unsern zu erklären vorhabenden Titul. de Fide & Jure Hastæ Fiscalis & de Adjectionibus, gezeigt: wie derselben Güter, wann sie nicht so viel, als die schuldige Summa ausmacht, betragen, durch Vergantung verkaufft, und selbige denen Meinst-bietenden können zuerkannt werden. Joh. de Platea. *in contin.* Wesemb. & Gifan. *in Oecon. hic.* paulo aliter Pacius. *in Isagoge ibid.*

Was aber eine solche durch solenne Auction sub hasta, oder Vergantung, beschehene Verkauffung vor ein Recht, *gute* Præsumption vor sich, und andere kräfftige Würckung habe, das zeigt mit mehrern dieser Titul, und Cujac. *ad l. 4. h. t.* welcher Cujac. *ad rubr. h. t.* die Rubric dieses Tituls ex Cod. Theodosiano gar recht also restituirt, de fide & jure hastæ fiscalis, da selbiger ehehin propter *l. 3. h.* vel propter *l. ult. tit. praecedentis* gelesen wurde: de fide *instrumentorum* & jure &c. wie Bald. schreibet *in continuat.* ingleichen in den andern Theil unsers vorhabenden Tituls schicklicher *de adjectionibus* vel *auctionibus*, als de addictionibus, liest. *arg. l. 4. 5. 7. h.*

Thes. 2.

Ubrigens werden die Wort *fiscalis Hasta* metonymice genommen, vor die fiscalische Auction oder Vergantung selbst. *l. 4.* ibi: *in fiscalibus auctionibus & hastis & t. t. h.* als deren äusserliches Zeichen ein auf offenen Marckt aufgerichteter Spieß, (zu Latein *Hasta*) war. Cujac. *ad rubr. h.* Dann die Römer gebrauchten

sich

sich derer Spiese gar öffters, nicht nur in Kriegs- sondern auch andern Oeconomischen- und Privat-Sachen. vid. Coel. Rhoding. *Lib. 21. c. 16. & 17.* Dempster. *5. antiq. 37.* und zwar solches (wie ein gewisser Author davor hält,) zu Ehren, und nach dem Exempel, deß Romuli, welcher auch, weil er sich eines Spieses (der nach Sabinischer Sprach *curis* oder *quiris* genennet wurde) öffters bedient, *Quirinus* genennt worden. Festus in voce. *curis.* Wie dann dergleichen Spieß, wann eine Auction sollte angestellt werden, auf den Marckt gebracht, und in dessen Mitte aufgerichtet worden: Mit dem Absehen, daß darunter verstanden würde; Es wolle das Römische Volck hiermit gleichsam öffentlich versprochen und zugesagt haben, daß sie die Eviction oder Gewährung über die also publice beschehene Verkauffung (sollte ihnen auch darüber mit jemand Mißhelligkeit oder Krieg entstehen) über sich nehmen und leisten wollten. Hotom. *consil. 33. num. 1.* vid. Lexicographos. in voce. *Hasta.* Dahero, *sub Hasta distrahere*, so viel sagen will: Als etwas an denjenigen Ort, wo nach Gewohnheit die Sachen öffentlich zum kauffen ausgelegt, und denen Meist-bietenden zuerkannt zu werden pflegen, verkauffen. Graviss. JCtus. Ilico Ummius (*Dominus & Amicus meus singulariter colendus*) *Disp. 23. de Process. num. 23.*

Thes. 3.

Die in vorangeführten Verstand genommene Fiscalische Vergantung kan beschrieben werden: Sie seye eine a Procuratore Cæsaris rechtmässig und mit behörigen Solennitäten beschehene Verkauffung solcher Güter, welche wegen ermanglender Successorum heimgefallen, (*Caduca*) oder als Sträffliche von Fisco eingezogen (*Commissa*) oder ihme sonst verhafftet (*obligata*) sind, aus welcher Verkauffung die Käuffere vollkommenste Sicherheit erlangen.

Thes. 4.

Dann (was die würckende Ursache oder Causam efficientem anbelangt,) es muß diese Verkauffung unter Authorität deß Fisci beschehen, *l. 5 h.* daß der Fiscus die Sache zum Verkauff anschlagen lasse, und mittelst desselben hingebe. *l. 6. h.* da dann der Fiscus (nach Röm. Recht) eben das, als der Procurator Cæsaris ist, vid. Cujac. *ad rubr. tit. in f.* M. Anton. Peregrin. *de Jure Fisci. tit 4. n. 15. l. ult. ff. de Jur. Fisc. l. 5. pr. & 12. eod. l. 1. h. l. 4.* ibi. *vendente Procuratore meo, sc.* Cæsaris. *C. uti causæ Fiscal.* (heut zu Tag die hohe Fiscalische-Obrigkeit) dessen Aufrichtigkeit und Fleiß hier sonderbar erfordert wird. *l. 3. §. 5. ff. de Jur. Fisci.* Doch so, daß auch deß Fürsten Consens erfordert worden, wann eine dem Cæsari zustehende Sache sollte hinweg gegeben werden: *l. 1. §. 1. ff. de offic. Procur. Cæs.* vid. Hillig. *5. Donell. Enucl. 3. lit. D.* Absonderlich wann es eine dem Fürsten als ein Privat-Gut behörige, oder zu seinen Patrimonio gemachte Sache anbetrifft. *l. 39. §. f. de Legat. 1.* als worzu ein besonderer Befehl und expresse Ordre (*Epistalma*, uti loquitur Imperator in *l. 3. med.* verf. *quæ omnia. in f. C. de quadr. præscr.*) deß Fürsten erfordert wird. Dergleichen aber doch bey Verkauffung derer dem Fisco verhafften Güter nicht erforderlich seyn will, nach obenbereits angeführten Rechten. post Bart. & Bald. Peregrin. *præc. loco. n. 2.* Woselbst er attestirt, daß ein gleiches in Praxi noch observirt werde.

So viel ist gewiß, daß, wann einige Land-Güter deßwegen müssen verkaufft werden, weilen sonsten die Anlagen nicht könnten entrichtet werden, oder einige Steuer-Reste noch abzutragen sind, die Gefäll-Einnehmere selbige, doch nur mit Vorwissen und unter Authorität deß Præsidis, verkauffen dörffen. *l. 2. C. si propt. publ. pens. l. 1. C. de præscr. 30. ann.* conf. *l. 1. C. de susceptor. &c.* & *l. ult. Cod. de annon. & tributis. Diss.* Cujac. *ad. d. l. 1. C. de præsc. 30. ann.*

Thes.

Thes. 6.

Daß aber ausser dem Procuratore Cæsaris auch andern das Recht fiscalische Güter zu verkauffen könne eingeraumt werden, zeiget *l. 5. §. 1. ff. de Jure Fisci.* woraus man vielleicht am ersten verstehen kan, was *l. 1. h. t.* die Worte: *Auctore Procuratore, vel eo cui vendendi fuit facultas*: sagen wollen; da hergegen die alte Auslegere unter besagten Worten, die Zoll-Pachtere verstehen, oder einen Procuratorem, den deß Cæsaris Procurator, zu mehr-erwähnter Verkauffung, substituirt hat. Bald. *l. 1. h. n. 4. & alii. ibid.*

Thes. 5.

Es können aber, wann der Fiscal etwas weggibt, alle kauffen, mit welchen sonsten Rechts-kräfftig etwas gehandelt werden kan: So gar, daß auch selbst der Comes rerum privatarum Augusti & Scholæ Palatinorum, (die Verwaltere Fürstl. Privat-Güter) und der Advocat deß Fisci, sind ehedem zugelassen werden, einige Fiscalische Sachen bey der Auction oder Vergantung zu kauffen. vid. Constitutio Zenonis. *l. ult. h.* (von welcher merckwürdig, daß selbige von denen alten DD. gar vorbey gegangen, und nicht, wie andere, mit Commentariis ist illustrirt worden:) wiewoln schon vorhin Arcadius, Honorius und Theodosius, in *l. ult. C. de rescind. vend.* ausdrücklich verbotten: Es solten sich die *Palatini* nicht unterstehen, Kleider, Gold, Silber oder Knechte, welche verkaufft werden, *a privatis nostris. sc.* Principis. an sich zu kauffen: bey welchem Text. zu bemercken: Daß einige alte DD. besagte Worte, *a privatis nostris* von denen Unterthanen deß Reichs erklärt haben: (auf welche Art beede vorangezogene Constitutionen einander nicht widersprechen.) Allein solche Erklärung mißbilligt Cujac. *9. Obs. 37.* itemque *in recit. ad tit. Cod. de rescind. vend.* Panciroll. *ad Notit. Imperii Orientalis, c. 88.* und andere, welche es mit Cujacio halten, erklären besagten *l. ult.* von den Fall,

da solche Verkauffung heimlicher Weis, Vult. *1. Jurispr. 35. n. 81.* oder wenigstens ohne vorher-gegangene Auction oder Vergantung, Gothfr. *ad d. l. ult.* beschehen; wiewol auch diese Erklärung noch einigem Zweiffel unterworffen: Weßwegen wir sehen wollen, ob nicht vielmehr unter denen verkaufften Sachen selbst ein Unterschied zu finden sey; damit besagte beede Leges desto besser miteinander vereiniget werden können. Worvon unten *Thes. 32.* ein mehrers.

Thes. 7.

Und gleichwie ferner sonst niemand zu kauffen wider Willen genöthiget wird. *l. 11. 13. 14. Cod. de contr. emt. & vendit. l. 16. C. de jure delib.* also soll auch niemand gezwungen werden, die auf der fiscalischen Gant zum Verkauff dargelegte Sachen zu kauffen. arg. *l. 9. §. 1. ff. de public. & vectigal.* Peregrin. *d. t. 4. n. 44.*

Thes. 8.

Was die Materie (oder Sache, welche verkaufft werden kan) anbelangt: So werden bey fiscalischer Vergantung nicht nur diejenige Güter verkaufft, welche dem Fisco aus verschiedenen Ursachen (*vid. l. 1. ff. d. Jur. Fisc.* & ibi Coll. Jur. Arg. *th. 8.* Peregrin. *d. lib. 4.* Pacium. *in epit. jur. disp. de Jur. Fisci.*) sind zugefallen, oder in dem Patrimonio deß Fisci sind; (oder ihme eigenthümlich zugehören) *l. 72. §. 1. ff. de Contr. Emt. Vend.* sondern auch die, welche ihme nur verhafft sind, (woher man einen gedoppelten Unterschied der Verkauffung nehmen kan) entweder, weil sie ihme zuerkannt worden durch einen Spruch Rechtens, *l. 1. h.* oder wie *l. 5. h.* sagt, *pro reliquis prodigorum* (h. e. *annonæ.* gloss. *1. ad. l. 5. h.* welche *prodiga* oder *annonæ*, i. e. Victualien oder essende Waaren, in besondern Gattungen, als Getrayd, Wein, Oel, Brod, Fleisch, Saltz, und andern Eß- oder Verspeiß-Waaren; Wie hergegen die sogenannten *Tributa*, in pretiosen Cörpern, als Gold, Silber, Ertz, Pferden, Kleidern, ꝛc. bestunden.

vid.

vid. Cujac. *ad. l. 1. pr. in f. ff. de annon. & tribut.* Es wurden aber die vorhin-erwähnte Sachen *prodiga*, *prodigia*, oder *prodigua*, *vid.* J. C. Buleng. *tr. de Vectigal. cap. 9. p. 33.* genennt, quod intra proximos dies *prodigerentur*, das ist: Weil sie innerhalb wenigen nächsten Tagen aufgezehrt wurden. Festus in voce. *prodigere.* und werden selbige Griechisch τρώξιμα genennt, vid. Gothofr. *notata* è Cujac. *ad. d. l. 5. h.*) oder wegen anderer fiscalischer Schulden. (Welche, ob sie hier nur von denen zu verstehen seyen, welche aus einem Contract oder begangenen Verbrechen herkommen? Oder nur von denen Tribut-Steuer- und Zoll-Restanten? Davon besiehe *l. 6. & ult. pr. Cod. de Exactor. tribut.* ibique DD.)

Thes. 9.

Dann die fiscalische Schuldner sind, ohne einige vorher-gegangene Erinnerung, Krafft eines dem Fisco absonderlich zukommenden Privilegii, wann sie dasjenige, was sie zu thun schuldig sind, nicht præstiren, ipso jure & ipso facto, (nach allem Recht, und an und vor sich selbst) in mora, (oder als Saumselige anzusehen.) *vid.* Peregr. *L. 6. tit. 7. n. 1.* und können, wegen einer klar- und liquiden Schuld, sowol an ihrem Vermögen als Person, Executions-mässig exequirt werden. *cit.* Peregr. *ibid. n. 5.* & *tit. 4. n. 3. §. 7.* R. Marant. *part. 6. de Ordin. Judic. de citatione. n. 6. & de executione Sentent. n. 12.*

Dann weil wir all unser Haab und Gut, ja auch Leib und Leben, der Republic oder dem Stand, in welcher wir gebohren worden, zu dancken haben, und damit verpflichtet sind; annebst, zu Nutzen deß allgemeinen Wohlstandes, dem Fisco das Geld eingeliefert wird: So ist allerdings billig, daß die fiscalische Schuldner durch das dem Fisco zukommende Recht eines stillschweigenden Unter-Pfandes zur Bezahlung gezwungen werden: Damit dasjenige, was zu allgemeinem Nutzen gereichen, und angewendet werden wird, auf alle Art und Weis, so schleunig es immer mög-

lich ist, abgetragen werde. Obrecht. *disp. de pignor. th. 112.* Daher auch derer Minderjährigen Güter, wegen fiscalischer Schulden, weggegeben werden können. *l. 5. h.* Ja so gar auch deren Land-Güter und andere Sachen, welche sonst ohne Oberherrliches Decret nicht könnten veräussert werden. *l. ult. Cod. si advers. fisc.* also, daß man bey einer solchen Verkauffung kein Oberherrliches Decret nicht einmal nöthig hat. Coll. Jur. Arg. *tit. de reb. eor. qui sub tut. th. 7. n. 111. (1.)*

Thes. 10.

Und weil der Fiscus allezeit ein stillschweigend Unterpfands-Recht hat, *l. 46. §. 3. ff. de Jur. Fisci.* und eine General-Hypothec in allen Gütern seiner Schuldnere, *l. ult. Cod. Vectig. nova instit. non posse. l. 1. 2. 4. C. in quib. caus. pign.* So stehet in seiner Willkühr, welche Sache zu verkauffen er aus seines Schuldners Gütern wählen und angreiffen wolle, (wie eben dergleichen auch bey andern Glaubigern, welche eine General-Hypothec haben, üblich ist. *l. 8. ff. de distr. pign.* Hartm. Pistor. *quæst. 12. n. 7.* vers. *ideoque Creditoris arbitrio.*) wann solche Sache auch mehr wehrt wäre, als die Schuld austrüge; So er nemlich aus einer Sache, welche wenigern Wehrt hat, nicht wohl und bequem so viel bekommen könnte, als seine Schuld ausmachte. *arg. l. 6. Cod. de distr. pignor. ibique* Gloss. Zasius. *in l. 15. §. 2. de R. J. n. 11.*

Thes. 11.

So ist auch dieses etwas besonders, daß der Fiscus eine Sache, woran er auch nur den allergeringsten Antheil hat, gantz verkauffen könne; Doch so, daß er alsdann nicht den gantzen erlösten Kauff-Schilling, sondern nur seinen ihm behörigen Antheil, innbehalten kan, das übrige aber denen andern, so daran Theil haben, überlassen muß. *l. 2. C. de communium rerum alienat. l. unic. Cod. de vendit. rer. fiscal. &c.*

Wel-

Welches die über besagte Leges commentirende DD. dahin extendiren, daß solches auch angehe (1) in dem Fall, wann ein anderer auf die zu verkauffende Sache die Proprietät, (oder das Eigenthums-Recht) der Fiscus aber nur das Hypothec-Recht hätte: Absonderlich, wann sonsten dem Fisco aus andern deß Schuldners Gütern zu dem Seinigen nicht könnte verholffen werden; Peregr. *d. tit. 4. n. 23.* nicht aber, wann der Fiscus nur allein den Usumfructum (oder die Nutzniessung) hätte auf besagter Sache: Dann in solchem Fall kan er, wegen seines Ususfructus, die Proprietät nicht verkauffen. Also schliesst Bald. *in d. l. 2. Cod. de commun. rer. alienat.* auch (2) in einer Sache, welche dem Fisco und einem andern Privato zugleich verhafftet wäre, juxta dispositionem. *l. 22. §. 1. ff. de Jur. Fisc.* Coll. Jur. Arg. *eod. tit. th. 34. n. 7.* weiter und (3) in einer Fideicommiss-Sache. juxta *l. 48. §. 1. in fin. eod. tit.* confer. Peregr. *d. l. n. 26. & 42.* letzlich und (4) in einer theilbarn Sache, welche gleichwol, wann sie noch gantz und beysammen, mit mehrern Nutzen und Commodität verkaufft werden könnte. *arg. d. l. 2. & l. 52. §. 3. ff. famil. ercisc. vid.* P. Duen. *reg. 375.*

Thes. 12.

Ubrigens können ordentlicher Weise nicht verkaufft werden (1) alle diejenige, welche bey denen dem Fisco heimgefallenen Gütern eine Bedienung haben, (Actores) und wann selbige de facto verkaufft worden, so ist solcher Verkauff null und nichtig. *l. 8. ff. de Jure Fisc.* oder wann sie Knechte gewesen, und frey gelassen worden, so werden solche wieder in die Dienstbarkeit zuruck gefordert. *l. 30. ff. eod.* Und obwol sonsten die Verwaltere derer fiscalischen Güter selbige, als aus einem habenden generalen Befehl, veräussern können; so ist ihnen doch verbotten, dergleichen fiscalischer Güter Actores oder Bediente, ohne Vorwissen deß Fürstens oder fiscalischen Herren, zu verkauffen. *l. 46. §. 7. ff. eod.* weiln nemlich dergleichen in Rechnung-Führen geübte, oder sonst zu

Bedienungen zu gebrauchende Leute, dem Fisco selbsten sehr nutzlich seyn können. Cujac. *in recit. ad d. l. 8.* conf. *l. 7 & 15. Cod. de agric. & censit.* (2) deß Fürsten eigene Privat-Sachen. *d. l. 39. §. 10. ff. de Leg. 1.* nemlich ohne sonderbaren Befehl deß Fürsten, *d. l. 39. §. 10.* und expresse Ordre. *d. l. 3. C. de quadr. præsc.* indeme dergleichen Sachen gar nicht pflegen verkaufft zu werden *d. l. 39. §. 10. in fin.* Pacius. *in Isagoge. Lib. 11. Cod. tit. 61. n. 3.* Ein anders ist von denen fiscalischen Sachen selbst zu sagen, als mit welchen man eigentlich schalten und walten kan. *l. 72. §. 1. in fin. ff. de Contr. Emt. Vend.* Cujac. *in Paratitl. Cod. tit. de offic. Comit. rer. privat.* Wiewol ich mit andern oben *Thes. 4.* angeführten DD. dafür halten wollte, daß auch zu Verkauffung solcher Sachen der expresse Consens deß Fürsten, (fiscalischen Herren) und daß er davon wisse, erfordert werde. (3) Haben auch die Käysere in genere verbotten, daß von keinen Sach-Verwalter die annoch strittige Sachen sollen verkaufft werden, *l. 22. pr. ff. de Jur. Fisci.* wodurch sie zugleich mit andeuten wollen, daß in dergleichen fiscalischer Auction oder Vergantung, wann solche ihre behörige Würckung erlangen und haben soll, auch, (wie man zu sagen pflegt) termini habiles, das ist, daß nur eine solche Sache auf die Gant gebracht werde, wormit man, denen Rechten nach, frey schalten und walten könne, worvon siehe Coll. Jur. Arg. *tit. de Contr. Emt. & Vendit. th. 71. & seqq.* erfordert werden.

Thes. 13.

Was nun die Formam oder eigentliche Art dieser Vergantung anbelangt: So sagt Cujac. *ad l. 6. h.* daß zu einer solchen fiscalischen Auction viel erfordert werde. Nemlich: Die Authorität deß fiscalischen Herrn, (wovon oben bereits *Thes. 4.* gehandelt worden) eine öffentliche Anschlag- oder Verkündigung, Auffsteckung des Spieses, ein Ausruffer, Gant-Meister, (*Quæstor*) und eine Zu-Erkänntnuß,

nuß, um billige Kauff-Summa. Die Glossa, und einige DD. *ad l. 1. h.* erfordern noch mehrere Stücke, (andere aber wenigere als Sichard. *ad l. 1. C. si propter pensit. publ.*) welche wol auf folgende Art am schicklichsten können abgetheilt werden: Daß nemlich einige **vor** der anzufangenden Vergantung erfordert werden, andere aber **bey** und **unter** währender Vergantung in Obacht genommen werden müssen.

Vor der Vergantung, und ehe selbige vorgenommen wird, erfordern einige DD. (1) daß würcklich eine Schuld, da jemand dem Fisco etwas schuldig, vorhanden sey, *l. ult. pr. C. si propt. publ. pens. l. 7. § 3. junct. §. 14. ff. quibus ex causis in possess. eatur.* Peregr. *d. tit. 4. n. 4.* doch, sagen sie, liege nichts daran, was es für eine Schuld sey, wann jener nur eine rechtmässige Klage, selbige zu überkommen, oder solche ex officio Judicis zu erhalten, Hoffnung habe. Bald. *ad l. 1. h. n. 16.* siehe unten *Thes. 27.*

Thes. 14.

(2) Zum andern erfordern sie, daß der Schuldner vor den Præside, (welches sie *ex l. 2. & ult. Cod. si propter publ. pensit.* schliessen; dargegen Donell. *17. comm. 9.* erweisst, daß die Untersuchung derer auch nur einiger Massen, oder wie es mögte Namen haben, den Fiscum angehender Sachen, Wesemb. *in Comment ad tit. Cod. ubi causæ fiscal. n. 2.* weder dem Præsidi, noch dem Proconsuli, zuzueignen sey. d. Wesemb. *parat. ff. tit. de offic. Procur. in fin.* siehe, was wir oben zu End der 4ten *Thes.* gesagt) um die Bezahlung sey belangt worden; solche aber zu leisten unterlassen habe: Bald. *d. loco.* wieviel Zeit aber solche Zahlungs-Unterlassung müsse angehalten oder gedauert haben; darinn sind selbige unter sich nicht einig: Indeme einige zwey Jahr setzen, post Azon. Sichard. *d. l.* andere dafür halten, die Sache könne gleich verkaufft werden, *vid.* Sichard. noch andere aber die gantze Sache dem richterlichen Ermessen anheim stellen. Cyn. *d. tit.* Bart. *ad l. 4. h.*

n. 1. 2. & ad l. 5. h. Ich halte mit Joh. de Platea, Maranta und andern von Gail. *l. 1. Obs. 20. n. 6.* citirten DD. davor; Es seye genug, daß der Richter dem Schuldner befohlen habe: Er solle zahlen, *arg. l. 18. Cod. de Appellat.* ibi: *cum jussi fuerint:* Daher glaube ich auch, daß, wann die Schuldner eine Frist begehren, ihnen, nach der Verordnung *l. 45. §. 10. ff. de Jur. Fisci.* bey grossen Summen drey Monathe, in geringern Posten zwey Monathe Zahlungs-Frist anberaumt könne; Ein ferner-weites Spatium, oder auf mehrere Zeit aber, müsse von dem Käyser selbst ver- und erlanget werden. *vid.* Peregrin. *d. lib. 6. tit. 7. n. 13.*

Wann aber dergleichen Schuldner entweder gar keine Zahlungs-Frist begehrten, oder nach dessen Verfliessung annoch im Zahlen säumig wären, so halte ich dafür, daß man ohne fernern Anstand und Aufschub mit der Execution und Vergantung zufahren möge. *vid. iterum* Peregr. *d. lib. 6. tit. 4. n. 4.* woselbst er anführt, was heut zu Tag üblich. Facit *d. l. 18.* da gleich auf den ergangenen Befehl zu zahlen die Execution erfolgt: *Hierzu kommt* noch: Daß es fast auf gleiche Art auch in andern executorischen Befehlen pflege gehalten zu werden. vid. Coler. *part. 1. de process. execut. c. 2. n. 8. & p. 3. 6. 7. & cap. 8. n. 11.*

Thes. 15.

Doch gehen vor-erwähnte zwey Requisita nur die Verkauffung der Güter derjenigen, welche fiscalische Schuldner sind, an: Das Dritte (3) ist ein bey Verkauffung aller fiscalischen Sachen allgemein-recipirtes Requisitum, nemlich, wie sie *in l. 6. h.* genennt, und derer darinn Erwähnung gethan wird, die *Proscriptio.* (oder offentliche Anschlag- und Notificirung) Wodurch man nicht cum L. de Penna. *vid. l. 15. §. 32. ff. de injur. &c.* ibi: *proscripserit venditurus.* die Verkauffung selbst verstehen muß; noch weniger muß man sich mit eben selbigen eine *Proscriptionem damnatorum*, (oder Verweisung derer Missethäter) einbilden; indeme das *Proscribere* hier nichts anders ist: Als durch eine Schrifft etwas

was als verkäufflich darzugeben, und zu verkünden; wie es Spigel. *in Lexico*, oder wie es Cujac. *h. t.* erklärt, von einer vorhabenden Auction oder Vergantung, an denen berühmtesten Orten einer Stadt Patente und offene Briefe anschlagen. Dergleichen bey denen Alten üblich gewesen zu seyn Brisson. *3. select. 8.* lehret; damit sich desto mehrere Feilser oder Bott-Legere bey künfftiger Vergantung einfinden mögten:

Wiewol auch bekandt ist, es sey sonst gewöhnlich gewesen, daß selbst an die zu verkauffende Häuser Täfelein oder Zettuln angeschlagen worden, wordurch angezeigt wurde, daß man auf solche Bott legen dörffe, und daß sie zu verkauffen seyen. *vid.* Rævard. *Protrib. cap. 3. sub fin.* Heut zu Tag verfährt man entweder auf gleiche Art, der Verkauff nemlich wird durch einen offentlichen Anschlag publicirt, oder es wird eine offentliche Ausruffung angestellt. Von welcher handelt Coler. *d. part. 1. cap. 10. n. 220.* Munoz de Escobar. *cap. 16. de ratiocin. n. 19.* Eine Formul wie eine Vergantung pflege publicirt zu werden, durch ein anzuschlagendes Edict, oder durch deß Ausruffers Stimme, führet an Bart. *in l. 9. ff. de Public. n. 2.*

Thes. 16.

Bey der Vergantung selbst ist zu mercken: Daß selbige müsse angefangen werden, indeme deren vorseyende Celebrirung jederzeit durch erhabene Stimme deß Ausruffers, an einem offentlichen Gant-Ort, kund gemacht werde, und daß der Gant-Meister alles, was darbey vorgehet, fleissig bemercke, und aufzeichne: Cujac. *in recit. ad l. 2. Cod. si propt. publ. pens.* conf. Marq. Freher. *2. Parerg. 20.*

Es wird aber hier eine Auction, oder Bieten und Mehr-Bieten am Preiß, verstanden, in welchem Absehen es auch *Adjectio* (davon im andern Theil unserer Rubric Meldung geschiehet) genennet wird: Da nemlich zu den von einem gebottenen Preiß ein anderer noch etwas darzu oder mehr bietet, und also den Preiß

 erhöhet,

erhöhet, und bessere Condition anbietet. *l. 1. & 2. passim ff. de in diem addict.* in welchem Verstand es beschrieben wird: **Als das Zusagen oder Erbieten dessen, der ein grösseres Bot legt.** à Cujacio *ad l. 1. Cod. de vendit. rer. Civit.* woraus Gothofr. das, was er *ad d. t. lit. e.* beybringt, genommen hat. (Die Italiänische DD. nennen es *ad incantum offerre*, von dem Italiänischen Wort *Incantare*, welches bey ihnen soviel heisst, als auctioniren, Bott-Legen; oder *ab incanto*, von dem Ort, wo solche Auctiones zu geschehen pflegen.) Daher werden die Worte *Adjectio* oder *Auctio*, ohne Unterschied, eines vor das andere gebraucht, wie zu ersehen ist aus Gegeneinanderhaltung deß *l. 16. in med. Cod. de omni agro deserto & l. 2. in fin. Cod. de locat. prædior. civil. vel fiscal.* itemque *l. 4. h. t.* mit den *l. 4. pr. Cod. de diver præd. urban. &c.*

Thes. 17.

Endlich und (5) ist die Vergantung nicht mit einem *einigen Moment*, oder einem einigen Actu, vollzogen; sondern es wird darzu einige Zeit erfordert: Daß binnen der Zeit die Bott-Legere können darbieten, einander durch Besser-Bieten staigern, und daß endlich demjenigen, welcher die beste, das ist, dem Fisco nutzlichste, Condition vorschlägt, *vid. l. 4. §. 5. 6. ff. de in diem addict.* & ibi Coll. Jur. Arg. *th. 8. & seqq.* die Sache zuerkannt werde. conf. Coler. *3. de Process. cap. 9. n. 99. 105. & 108.* welche Zeit mehrentheils in zwantzig Tagen soll bestehen, Krafft deß ab Ecclesia *ex Auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles.* auf diese Sache gezogenen Arguments. Wesemb. *in Paratitl. tit. ff. de in diem addict. n. 1.* (bey welchen Loco zu bemercken, daß in etlichen Editionibus 30. Tage, aber falsch, gelesen werde: wiewol es nach *l. 4. h. & l. 21. §. 7. in fin. ff. ad Municip.* scheint: Als wäre überhaubt allen fiscalischen Veräusserungen eine gewisse Zeit vorgeschrieben gewesen.) Welches ich will gelten lassen, wann die Zu-Erkänntnuß vom Fisco ohne Bedüng geschehen, weilen sodann, in Ermanglung einer

ner vom Procuratore oder fiscalischen Herrn beschehener Vorschreibung einiger Zeit, man auf eine solche Determination deß Gesetzes recurriren können. So, daß, wann binnen zwantzig Tagen einer kommt, der eine bessere Condition anbietet, selbiger soll gehört werden. *d. l. 4.* (gantz anderst, als es bey denen Privat-Zu-Erkänntnussen gehalten wird, Cujac. *ad l. si in emtionem. 35. ff. de Minor. vid.* Coll. Jur. Arg. *tit. de in diem addict. th. 5.* und solcher kleinen Orte, welche davon keine besondere Gesetze haben. *l. 1. in fin. Cod. de vendend. reb. Civit.*) Indessen glaube ich nicht, daß man dem Procuratori Cæsaris (oder dem fiscalischen Herrn) die Gerechtigkeit, einem die Sache erst nach noch längerer Frist zuzuschlagen, absprechen könnte, Bart. *d. l. 4. h.* Diss. videtur ipse Bart. *ad l. 9. ff. de Public. n. 3.* (und gilt hier gleich-viel, ob es eine solche Condition ist, welche die Sache aufhebte, (*resolutiva*) oder eine, die solches nur aufschöbe, (*suspensiva*) oder die das Vorgegangene noch mehr bekräfftigte, (*constitutiva*) wie der Textus *in l. 2. pr. ff. de in diem addict.* distinguirt.)

Thes. 18.

Es mag aber diese Bott-Legung ohne Bedüngnuß, oder auf eine gewiese Zeit, beschehen seyn; so glaube ich, es sey auch hier nöthig: Daß, wann eine bessere Condition offerirt wird, man solches dem ersten Käuffer wissend mache, damit, wann ein anderer etwas mehr gebotten, auch er mehr bieten könne. junct. *l. 8. ff. de in diem addict.* Welches ich auch alsdann noch erfordere; wann auch schon der Vergantung diese Clausul mit angehängt worden: Und soll solches dem Meist-Bietenden überlassen werden: (Durch welche sonst, wie einige DD. sagen, soviel gewürckt werde, daß dem zweyten mehr-bietenden Käuffer die Sache unumgänglich müsse zugestellt werden, und seye es nicht nöthig, daß man dem ersten Käuffer etwas davon wissend mache, viel weniger wäre selbiger zu Legung eines neuen Botts zuzulassen. Bart. *ad l. 4. h. num. 4.* Joh. Baptist. Asin. *de Execut. §. 6. c. 1. n. 24.*) Also,

daß, wann der erste Kauffer einen mehrern oder eben den Preiß, bey der wiederholten oder zum andernmal vorgegangenen Bietung zu geben sich erböte, halte ich davor, daß man ihme billig die Sache zustellen solle, cum Bald *in l. ult. Cod. de testam. manum. n ult.* vers. *sed si unus fuisset anterior.* woselbst er auch die Ursache dieses Asserti beybringt. Fabian de Monte. *Tr. de Empt. Vendit. q. 5. pr. n. 59.* Hergegen halte ich nicht davor, daß man solches auf den Casum restringiren solle, wann nemlich der andere nur eben den/und nicht einen mehrern, Preiß als der erste, legte: also daß, wann der andere ein grösser Bott *legte,* der erste nicht mehr müsse gehört werden, wann er nur eben so viel geben wollte: sondern daß er ein weit mehrers bieten, und also den andern weit übersteigen müsse: Mit welcher Meinung es vorneme Rechts-Lehrer halten: Und diese drey Requisita werden, wie es scheint, eigentlich zur Vergantung selbst gerechnet, arg. *l. 2. Cod. si propter publ. pens.* ibi: *solenniter.*

Thes. 19.

(6.) Bey den Käuffer wird erfordert: daß er mit baaren Geld versehen erscheine, *l. 4. Cod. ubi Causæ fiscal.* ibi. *pretium eorum necessario solvere debes.* ibique Gothofr. & *l. 5 §. 1. in fin. ff. de Jur. Fisc.* ibi: *pretio tamen soluto. l. 3. h.* Peregr. *d. loco. c. 4. n. 9.* Und diß ist auch etwas besonders in Fiscalischen-Sachen; indem sonst ein General-Güter-Verwalter auf Borg verkauffen kan. Bald. *ad l. 3. n. 2. h. arg. l. 5. §. 14. de Instit. act.* Welches ich doch so gar genau nicht nehmen wollte, als ob gar in keinem Fall der Procurator Cæsaris, (oder Fiscalische Herr) auf Borg hinausgeben könnte, wann auch schon der Käuffer ein reicher, und bekannter massen ein ehrlicher Mann wäre. Dann wie, wann deßwegen die Sache kan theurer angebracht werden, weil das Geld erst nur zur bedungenen Zeit darff ausbezahlt werden, und die Angelegenheiten deß Fisci solchen Aufschub noch wol litten? (wiewol ich gar wol weiß, daß man zu sagen pflegt: Derjenige/

der

der einen geringern Preiß gleich zu bezahlen *offerirt* / ist einem Borger vorzuziehen / Afin. *de excut.* §. *6. cap. 4. n. 2. l. 4. §. ult. ff. de in diem addict.* Donell. *L. 16. comm. 28.* Ausser wann ein begürig- und erhizt- aber gewisser, Bottleger einen viel grössern Preiß, binnen gewisser Zeit zu bezahlen, sich erböte.)

Wann aber der Fiscus gar keinen fände, der gleich baar Geld hätte, (zumal der Fiscus allezeit wegen seines Privilegii Prælationis, (oder Vorgang-Rechts,) gesichert ist, und auch in solchem Fall das Dominium der verkaufften Sache nicht (wie sonsten, vid. *l. 19. & 53. ff. de Contr. Emt. & Vend.*) transferirt wird) so ist, wann man den Kauff-Schilling auf Borg gegeben, so lang selbiger nicht bezahlt worden, *d. l. 5. in fin. ff. de Jur. Fisc.* Cujac. *9. Obs. 37.* und man also nicht davor halten kan, daß der Contract seine Erfüllung erhalten habe, es fast eben so viel, als wäre die Sache gar nicht verkaufft worden. arg. *l. 1. §. 2. ff. de Except. rei jud. l. 9. in fin. ff. de rescind. vend.*

Endlich und (7.) soll der gantze Verkauff allerseits redlich und ehrlich vollzogen, *d. l. 2. C. si propt. publ. pens.* und auf die Sachen ein billiger Preiß gesetzt werden, *præc. l. 2. & l. 2. h. t.* indem man sowol deren Qualität oder Güte, als Quantität oder Grösse und Menge, der Billigkeit gemäß, schätzen muß, vid. *l. 3. §. 5. ff. de Jur. Fisci.* Und soll um einer kleinen Schuld wegen nicht eine Sache von grossem Wehrt verkaufft werden: Als wodurch die Schuldner an ihren Sachen zur Unbilligkeit beschwehrt würden. *l. 16. & 2. C. de resc. vend. Nov. 4. cap. 3. pr. in fin.* Peregrin. *d. l. tit. 4. n. 6.* Nemlich wann der Fiscus durch Verkauffung einer geringern Sache eben wol seine Schuld hätte habhafft werden können, siehe oben *Thes. 10.* und sollen solchen Verkauffungen keine ungewöhnliche Pacta oder Bedüngnussen einverleibt werden, welche einen üblen Argwohn vorgegangenen Betrugs machen, oder demselben zimlich ähnlich kommen möchten. Peregr. *d. l. n. 8.* Und damit ichs kurtz gebe: Man muß allerdings verhüten, daß nicht

unter

unter den Namen und Deckel der Vergantungen denen Betrügereyen statt gegeben werde. *d. l. 16. C. de rescind. vendit.*

Thes. 21.

Es statuiren aber gleichwol die DD. daß diese Solennitäten und Requisita derer Vergantungen können weggelassen werden. (1.) Bey Veralienirung municipalischer Sachen. Bald. *ad l. 1. h.* Besiehe oben *Thes. 15.* und unten *Thes. 23.* dieses Tractats. Alleine diese Erinnerung schickt sich zur Sache nicht, und ist sonder Noth gemacht. (2.) In Veräusserung derer jährlichen Früchte einer fiscalischen Sache: nemlich, daß selbige mit den pacto addictionis ad diem, (oder unter Bedüngung gewisser Zeit) könnten verkaufft werden, und also ohne Vergantung: Dann wann hierbey eine Vergantung unumgänglich erfordert würde, so hätte besagtes Pactum keinen Effect oder Würckung, wie Bald. *d loco.* sagt, woselbst er hiervon andere Ursachen angeführt. Ich habe aber bereits oben statuirt; daß nebst denen Solennitäten deren Vergantungen die pacta addictionum, (oder Bedüngnussen auf gewisse Zeit,) Platz haben. Und ob ich gleich gar wol weiß, es werde sonst gemeiniglich statuirt: daß Eß- und andere Waaren, deren Werth man durch die wöchentliche Märckte wissen kan, ohne Vergantung können verkaufft oder dem Glaubiger zugesprochen werden; Bald. *in l. 1. C. si propt. publ. pensit.* Damhoud. *de subhastat. c. 2. n 7.* So getraute ich mir doch nicht solches auf die Fiscalische-Vergantung zu extendiren. (3.) Statuiren noch einige, die Solennia der Vergantungen könnten weggelassen werden, auch bey Verkauffung anderer beweglichen Sachen: wann es nur nicht solche Sachen sind, worvon man einige Fructus einnehmen kan. Bald. *d. loc. n. 16.* (vielleicht weil selbige alsdann denen unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden, Gail. *L. 2. Obs. 10. pr.*) oder wo man nicht vor selbige eine sonderbare Affection oder Belieben haben kan, als da sind Edelgesteine, gülden- oder silberne Gefässe, &c. Joh. Bapt. Asin. *de Execut. §. 6. c. 22.* vers. *si vero sint tales res.* Was mich

anbelangt: Wollte ich lieber alle fiscalischen Sachen Gant-mässig verkauffen lassen.

Thes. 22.

Der Finis oder das Haupt-Absehen der *fiscali*schen Verkauffung selbst ist, daß man mit baarem Geld denen Bedürffnüssen deß Fisci zu statten komme, siehe oben *Thes. 7.* zu Ende. *l. 2. in f. C. de exact. tribut.* Das Absehen derer darbey *recipir*ten *Solenni*täten aber ist, damit man allem Betrug und Boßheit vorbeuge. *l. 1. 2. C. h.* (wie man dann auch bey allen andern Gant-Verkauffungen davor hält, daß die Solennitäten solcher Vergantungen deßwegen seyen eingeführt worden, damit aller Betrug möge vermieden werden. Jacob. Puteus. 2. *decis. 252. n. 6 (sub fin.)*) ingleichen daß sich destomehr Käuffer zu Erkauffung derer Fiscalischen-Sachen einfinden mögten, (wie fast in gleichen Fall der JCtus spricht. *in l. 7. §. 8. ff. de Minor.*) als welche glauben dörffen: Daß sie bey einer solenniter beschehenen Vergantung wegen der erkaufften Sachen vollkommene Sicherheit mit-erhalten hätten, wie gleich in folgenden wird mit mehreren davon gehandelt werden: Oder, damit ich solches mit deß Donelli eigenen Worten ausdrücke: *Interest Reipublicæ posse Fiscum quam commodissime res suas vendere, ut de pecunia inde redacta in publicum consulatur: Nunquam autem Fiscus facile emptores reperiet, nisi sciant se re accepta securos fore; quoniam cum tam potente adversario nemo libenter litigaturus esset. 5. Comm. 3.* das ist: Es ist allerdings dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß der Fiscus seine Sache auf das aller-commodeste verkauffe, auf daß mit dem daraus erlößten Geld dem Publico genutzt werde: Es würde aber der Fiscus nicht leichtlich Käuffere bekommen; wann sie nicht wüsten, daß sie bey der erkaufften Sa-

che gesichert seyen: Weil niemand mit einem so mächtigen Widerpart gerne würde rechten wollen. Cujac. *ad l. 6. h.*

Thes. 23.

Wann nun die Vergantung, nach vorerwehnten Solennitäten, völlig geendigt, so hat die dabey beschehene Kauff- und Verkauffung seine stets-währende Gültigkeit erhalten, *l. ult. C. si propt. publ. pens.* also daß selbige nicht leicht aus einiger Ursache kan umgestossen werden. *l. 8. C. de remissione pignoris.* Und zwar

I. Nicht durch den **Käuffer.** Dann derselbige ist (1.) schuldig den Preiß, den er einmal gebotten, zu bezahlen, und kan er von den einmal gelegten Bott nicht deßwegen abgehen, weil noch nachdem eine andere Vergantung gehalten worden: also reden und statuiren die meinste DD. Bart. *in l. 9. ff. de publican.* Boër. *decis. 248.* Tuschus. *tom. 5. lit. O. concl. 80. in f. & 81.* Welches ich von einen solchen Bottlegen verstehe, auf welche auch die Zu-Erkänntnuß erfolgt, oder mit welcher sonst noch etwas anders verknüpfft gewesen: Ubrigens kan ich nicht glauben, daß einer wegen einer blosen Bott-Legung also könne obligirt werden, daß er gar nicht mehr davon sollte abtretten, und sichs reuen lassen können. Zumaln auch Bart. *d. loco. num. 4.* Besagte derer DD. Meinung dahin mildert: Es könne allerdings der Käuffer sich deß Kauffs gereuen lassen, und also davon abstehen. Wiewol ich nicht kan läugnen, es mißfalle auch diese deß Bartolci Milderung denen meinsten DD. Practicis.

Aus obigen Grund nun (daß die Bott-Legere durch solches Bieten auf besondere Art obligirt würden) schliessen einige ferner: Also würden, wo mehrere Bott-Legere vorhanden sind, die erstere durch das Bieten derer letztern ihres Bietens wegen frey, und davon loß werden. Wesemb. *in paratitl. tit. ff. de in diem addict. n. 1.* Wann nur dieser letzte Bott-Leger tüchtig ist, und zu bezahlen hat:

hat: Wann aber solcher nicht taugte, so statuiren einige, sey ein Unterschied zu machen, ob ihme die Sachen zugleich sind zuerkannt worden oder nicht. Im ersten Fall / sagen sie, seyen die erste Bott-Legere befreyt zu sprechen, und könnten nicht genöthiget werden, die Sache um den erst-gelegten Preiß zu kauffen: Im andern Fall aber wollen sie selbige nicht vor befreyt halten. Post veteres ab Ar. Pinello. *ad l. 2. C. de resc. vendit. p. 2. c. 2. n 38. & seqq.* allegatos, Hering. de Fidejuss. *cap. 6. n. 17.* Moller. *p. 1. Const. Sax. 32. n. 8.* Alleine ich halte davor daß auch diese Lehre einiger Erläuterung nöthig habe. Jedoch, weil ich gesonnen bin, mich der Kürtze zu befleissen, muß ich weiter gehen.

(2.) So kan auch der Käuffer eine Sache, wegen habenden Fehlers oder Kranckheit nicht wieder zurück geben: (redhibiren) weil in denen fiscalischen Venditionen das Ædilitium Edictum nicht statt hat. *l. 1. §. 3. ff. de Ædil. Edict.* Und zwar solches entweder wegen der Authorität und Krafft welche die fiscalische Vergantung hat, von welcher ich bereits gesagt: Daß selbige nicht leichtlich könne umgestossen werden: oder auch, weilen der Fiscus die Fehler, der von ihn verkaufften Sachen, so gar eigentlich nicht hat wissen können, sondern selbige so, wie sie beschaffen gewesen, blosserdings zu kauffen dargelegt hat. Donell. *in tr. de Ædilit. Edict. c. 4.* woselbst er daraus schließt, daß dergleichen Käuffer auch nicht einmal die Actionem quanti minoris, (oder um Verringerung deß Preisses) habe.

Hierbey kan vielleicht nicht unschicklich und (3.) bemerckt werden: Daß, wann dem Käuffer einige Land-Güter zuerkannt worden, welche von einem Miet-Bauren, (Colono) der schon ehehin deß Fisci Beständner gewesen, sollen gebaut werden, der Käuffer sodann, wann man sich schon deßwegen nicht absonderlich verglichen hat, nicht die Früchte selbst, sondern nur den Bestand-Zinnß vor belagtes Jahr von den Miet-Bauren, überkomme; Der Miet-Bauer aber die Früchte vor sich selbst einsammle. Welches abermal zu Behuff deß Fisci also eingeführt worden, damit

 nicht

nicht selbiger dem Miet-Bauren etwas zu vergüten gehalten, oder sonst zu Abtrag verbunden bleibe, deßwegen, weil er die bestandene Sache nicht habe nutzen können. *l. ult. ff. de Jur. Fisc.* Fr. Lucan. *p. 1. de privilegio Fisci. n. 37.* Da hergegen und sonst derjenige, so etwas von einem andern Privato kaufft, dem Beständner, dem der Verkäuffer das Gut in Bestand gegeben, zu nichts verbunden bleibt, noch den Bestand zu continuiren obligirt ist, *l. 25. §. 1. ff. locati.* ausser wann ein solches expresse bey dem Verkauff wäre mit-bedungen worden. *l. 9. Cod. de Locat.* Peregr. *d. tit. 4. n. 33. & 40.* Coll. Jur. Arg. *tit. de in diem. addict. th. 6. n. 2.* quod vide.

Ferner und (4.) haben wir noch beyfügen wollen: Daß die fiscalische Käuffer nicht befreyet seyen von Bezahlung derer Hand-Lohne, (Laudemia) wann man die Belehnung über die erkauffte Güter suchen und erhalten muß. Peregr. *d. tit. 4. in fin.* Dann, obwoln die DD. fast einhellig statuiren, daß man bey einer aus Noth beschehenen Verkauffung kein Hand-Lohn zu geben schuldig seye. Hartm. Pistor. *1. quæst. 58. n. 52. in fin.* vid. Ant. Faber. *98. de error. pragmat. 3.* So hat doch deme zu entgegen, daß solche Meinung nicht statt habe, nebst noch vielen andern, sehr solid erwiesen. Cl. Dn. Franzkius. *(Doctor quondam meus & amicus etiamnum colendissimus) tr. de Laudemiis. c. 16. n. 6. & 408.* facit Constitut. Elector. Saxon. declarator, inter MSS. 1. von der Lehen-Waar. incipit: Die Lehen-Waar an Oertern, da sie bißhero, &c.

Thes. 24.

II. So kan auch die Gant-Verkauffung nicht zu nichte gemacht werden durch den Fiscum selbst, als welchem (1.) verbotten ist, seinen eigenen Bedüngnussen zuwider zu handeln, und die verkauffte Sache zu evinciren. *l. 1. pr. & l. 2. C. ne fiscus rem quam vendid. evinc.* Welches letztere nicht statt hat wider die Successores derer Käuffer, *l. 1. in fin. C. de fundis rei privat.* Wann

auch

auch schon der Fiscus die Sache als ein ihm verschriebenes Pfand verkauffte, und darnach das Recht deß Selbst-Schuldners überkäme, *l. 1.* vers. *si tamen fiscus. C. Credit. evict. pign. non deb.* Dann es würde schwerlich wider alle Erbar- und Billigkeit gehandelt, wann der Fiscus, über diejenige Sache, welche er jemanden einmal gegen baar Geld übergeben hat, eine Strittigkeit erheben, und gleichsam auftriefeln wollte, *c. l. 1. pr. & 2. C. ne Fiscus rem &c.* Dahero soll der Käuffer nicht nur in Ansehen deß verkauffenden Fiscals gesichert seyn; sondern auch gegen jedermann: wenn, wann zwischen dem Fisco und einem Tertio wegen der von jenen verkaufften Sache ein Streit entstehen sollte, selbiger, ohne Belästigung deß Käuffers, unter jenen beeden muß ausgemacht werden. *d. l. 1.* vers. *non solum.* Welches nicht nur von zwey gleichen unter sich concurrirenden Fiscalischen-Cammern zu verstehen, sondern auch, wann eine andere mehr Recht und Authorität hätte, als diejenige, welche die Sache verkaufft hat. Peregr. *d. loc. n. 29.* Woselbst er aber doch auch sagt: Er habe wahrgenommen, daß ein anders und das Gegentheil seye observirt worden.

Weiter und (2.) ist der Käuffer so gar gegen den Fiscum gesichert, daß jener auch nicht einmal wegen der fiscalischen Schulden, welche auf der verkaufften Sache gehafftet, kan belanget werden, ex Constit. Imperial. Valentin. & Valent. in *l. 6. h.* Aber was ist von denen Tribut oder Steuern zu sagen? Daß selbige von dem Käuffer derer von dem Fisco verkaufften Land-Güter müssen entrichtet werden, will der, *l. 36. ff. de Jur. Fisci.* welchen gemäß die Kaysere Antonius und Verus in *l. 7. pr. ff. de public. & vectigal.* rescribirt haben: *In Vectigalibus ipsa Prædia, non personas, conveniri: Et ideo possessores etiam præteriti temporis Vectigal solvere debere.* d. i. In Tribut- und Steuer-Sachen müssen die Güter selbst, (nemlich deren Herren, als Besitzere besagter Güter) nicht die Personen, belangt werden: Und also müssen deren Besitzere auch

die schon ehehin verfallene Steuer bezahlen. Wollen wir nun solches mit Joh. de Platea, *ad l. 5. h.* affirmiren, oder mit Cujac. ad *l. 6. h.* negiren, oder sagen, der *l. 7. pr.* handle von einer Privat-Verkauffung; der *l. 36. ff. de Jur. Fisc.* aber sey von denen Kaysern Valentiniano und Valente in *l. 1. Cod. Theod. de fisci debit.* abrogirt worden: oder es wolle solches besagter Lex gar nicht, oder so er ja solches wolle, gehöre er nicht hieher? (wie solches vielleicht gründlicher der berühmte *JCtus* Jac. Gothofredus. mein sehr werth-geschätzter Gönner und Freund/in seiner vorhabenden neuen und schon längst-gewünschten *Edition* deß *Codicis Theodosiani* darthun wird) und es also am besten sey, bey deß Bartoli Distinctionen blosserdings zu bleiben; Daß nemlich, wann der Fiscus eine Sache wegen ihme schuldiger Steuer-Restanten verkauffe, sodann der Käuffer solcher Sache, wegen derer Steuer-Restanten, nicht belangt werden könne; Wann aber der Fiscus solche Sachen wegen anderer Schulden verkaufft, alsdann der Käuffer andere fiscalische Anforderung nicht, wol aber die Steuer-Schulden, zu entrichten schuldig seye. cum Peregr. *d. loc. n. 28. & 45.* quem vide.

Hiernächst und (3.) kan auch dieses als eine Versicherung deß Käuffers gegen den Fiscum angesehen werden, daß der Käuffer wegen deß Kauff-Schillings nicht könne belanget werden, wann aus denen fiscalischen Büchern und Rechnungen ersichtlich, daß er solchen bezahlt habe; ob er schon darüber keine formliche Quittung aufzuweisen hat. *l. 2. §. un. Cod. de quadr. præscr.* (indem er nemlich selbige entweder verlohren, oder gar noch keine empfangen. Pacius. in *analys. d. t.*) Welches doch nicht angehet bey eines andern privati Procuratore, der etwas einzutreiben und zu empfahen constituirt worden, *l. 4. C. de Novat.* Bald. *ad d. l. 2.* noch auch bey einem, der dem Fisco schuldig ist: Dann derselbe wird von seiner Schuld nicht frey-gesprochen, obschon in denen öffentlichen Amts-Registern oder Büchern eingeschrieben steht: daß er bezahlt habe; Wann nicht der, so das Buch führt, solches unter

jenes

jenes Steuer-Zettel auch untergeschrieben. *l. 2. Cod. de conven. fisci debit.* Pacius. *Epitom. Juris. disp. 34. §. 26. n. 14.* siehe, was vor eine Erläuterung hier beyfüge Peregrin. *Lib. 6. tit. 7. n. 20.*

Thes. 25.

III. So kan auch die Gültigkeit der fiscalischen Vergantung von jemand anderm oder Tertio, ausser Käuffern und Verkäuffern/nicht umgestossen werden, Gail. *2. d. P. P. c. 19. n. 10.* allwo er, aus daselbst angezogenen Gründen, statuirt: Daß, wer mit den Fisco contrahirt, von niemand belästiget werden, sondern vor allen andern Käuffern am sichersten seyn soll.

Und zwar in specie kan solcher fiscalische Kauff nicht umgestossen werden (1.) von dem Schuldner selbst, oder von dem Herrn der verkaufften Sache: Welcher solchen Verkauff nicht einmal in Krafft eines nach deme erhaltenen Rescripts, oder vermittelst vorgeschützten privilegirten Alters, (Minorennität oder Restitution in integrum) zu keiner Zeit unkräfftig machen kan. *l. 5. h. t.* Dann es wird hier nicht darauf gesehen, ob derjenige, dessen Güter Fiscalischer-Schulden wegen verkaufft werden major- oder minorenn sey. Coll. Jur. Arg. *tit. de Contr. Empt. Vendit. th. 15. n. 15. fin.* Welches doch die DD. also verstehen: Wann nur den Minorem jemand defendirt oder ihme beygestanden habe: wie Gothofr. ad *l. ult. Cod. si propt. publ. pensit.* post Cujac. ad. *l. 5. h.* vers. *perpetuo.* bemerckt, daß diese Limitation aus besagten *l. ult. Cod.* dem *legi. 5. h. t.* beyzurucken sey. Sichard. ad. *l. 1. C. si propt. publ. pens. n. 8.* Peregrin. *d. tit. 4.* welcher daselbst lehrt: Wie deß Minorennen Curatores oder Tutores zu solchen Vergantungen zu citiren seyen. Würden aber die Güter verkaufft, wann der Tutor oder Curator abwesend ist: So wollen einige, daß solche Vergantungs-Verkauffung wieder aufgehoben werde. Coll. Jur. Arg. *tit. de resc. vend. th. 4. n. 13.*

Unter denen neuern scheint Berlich. *1. Dec. 113.* gantz ein anders zu statuiren, wie aus den daselbst angefügten L. Responso Juridi-

Juridico zu schliessen, woselbst steht: Dieweil wegen drangseliger Schulden, auf vorhergehende Erkänntuß der Obrigkeit, nachdem gedachtes Gut in dreyer Herren Landen ausgeruffen, und gebührlich subhastirt gewesen: solcher Kauff vollzogen worden; So seynd erwehnter Unmündiger, und sein Vormund, die Restitutionem in integrum darwider sich zu gebrauchen, nicht befugt.

(2.) Diese Fiscalische-Verkauffung kan auch nicht von einen *Agna*ten oder andern/ welche/ unter was vor Titul solches beschähe, das Einstand-Recht in denen verkaufften Land-Gütern zu haben *prætendi*ren/ umgestossen werden, Peregr. *d. tit. 4. n. 19.* vide Berlich. *1. Decis. 98.* Wie dann, daß überhaupt in denen aus Noth-beschehenden Verkauffungen das Einstand-Recht nicht statt habe, die von Berlich. *2. Concl. 39. n. 65.* und Coll. Jur. Arg. *tit. de contr. Emt. Vend. th. 30. n. 5.* citirte DD. schreiben.

Endlich und (3.) auch nicht von einem andern *Creditore*, der auf der also verkaufften Sache eine Hypothec zu haben vorgibt, Coll. Jur. Arg. *d. l. th. 5. n. 15. in f.* wann solches auch eine Republic oder Gemeinde wäre, *l. 2.* vers. *quod si quispiam. cc. fin. C. de debitor. Civitatum.* Dann obwol sonsten ein dergleichen Glaubiger sich weder durch sein Wissen noch durch sein Schweigen præjudicirt, per textum & rationem, *l. 8. §. 15. ff. quibus mod. pign. vel hypoth.* so præjudicirt er sich doch bey unserm Fall allerdings, in Ansehen seiner ältern Hypothec, *l. 1. C. si propt. publ. pensit. l. 8. C. de remiss. pign.* Peregr. *n. 20.* Dann es sagen die DD. Es sey ein Uberhaupt in allen Fällen recipirtes Principium: Daß, wo gewisse und öffentliche Ausruff- und Verkündungen als vorhergehend, erfordert, und hierauf die Sachen solenniter verkaufft worden: Alsdann niemand mit einiger Einwendung darwider angehört,

sondern

sondern davor gehalten werde: Er sey seines gehabten Rechts verlustiget. Blarer. *ad L. Diffamari. cap. 2. n. 1.* Wann aber der Fiscus die gantze Verlassen- und Erbschafft seines Schuldners verkaufft, so müssen dessen andere Schulden diejenige, welche solche erbschafftliche Güter gekaufft, bezahlen, wie von Severo und Antonino in *l. 1. Cod. de hered. vel action. vend.* rescribirt worden. vid. Coll. Jur. Arg. *ad d. tit. n. 13.* Peregrin. *d. loc. n. 13.* (Wir wollten denn besagten *l. 1.* von einer vacirenden Erbschafft (oder deren sich niemand anmasst) verstehen, als wie den *l. 41. ff. de Jur. Fisc.* wovon in bald-Folgendem ein mehrers wird vorkommen.)

Thes. 26.

Die allervollkommenste Versicherung und Bestärckung, vor allen andern, gibt denen fiscalischen Käuffern, nebst denen Authoribus *d. l. 2.* vers. *quod si. cc. fin.* C. *de debit. Civit.* der Imperator Zeno in seiner Constitutione *in l. 2.* C. *de quadr. præscript.* welche bestättiget und noch weiter extendirt ist worden von dem Imperatore Justiniano. *in l. 3.* C. *eod. tit.* & §. *fin. Inst. de usucap.* welchen gefallen hat, zu verordnen: Daß, wann auch der Fiscus irgend eine frembde Sache verkauffte, selbige doch dem Emtori nicht evincirt (oder entwährt) und also wider denselben gar nichts könne obmovirt oder eingewendet werden: Sondern daß desselben rechtmässiger Herr wider den Fiscum innerhalb vier Jahren agiren müsse.

Doch restringiren die DD. die vor-angezogene Constitutiones auf vielerley Weise: Als (1) auf den Fall: Wann der Fiscus die Güter als caduc (oder ihme heimgefallene) verkaufft hat; (oder, wie andere sprechen: Wann der Fürst fremde Güter als seine eigene verkaufft, das ist, als fiscalische, oder seine Privat-Güter. Bart. *in proœm. Decretalium. n. 15.*) Nicht aber, wann er selbige als Glaubiger, oder soferne sie ihn, wegen seiner darauf habenden Schuld, verhafft sind, verkaufft. Cujac. *in recit. & paratit.*

tit. ad tit. C. *de quadr. præsc.* (Worbey wir durch den daselbst von Cujacio gantz undeutlich allegirten, *l. 1. tit. 37.* entweder den *l. ult. Cod. si advers. Fiscum*, welcher Titul im Lib. 2. Cod. der tit. 37. ist, oder den *l. 1.* C. *de quadr. præscr.* welcher in Lib. 7. Cod. der 37. Titul ist, verstehen.) (NB. Hiervon ist, nach deß Ubersetzers Judicio, die erste Conjectur die beste, ja propter verba *l. ult. Cod. si adv. Fiscum.* ibi: *debiti causa*, und die darauf sich gründende Responsion deß Cujacii. *d l.* auch wegen der von ihme daselbst recipirten Art, Krafft dessen er den letzt-allegirten nemlich, *l. 1.* C. *de quadr. præscr.* nur per *l. 1. h.* würde allegirt, und nicht einen Lib. und Tit. darzu gesetzt haben, wol, als handgreifflich, richtig.) Dann daß in solchem Fall, wann die verkauffte eine fremde Sache gewesen wäre, der Käuffer nicht so gleich gesichert sey, Bald. *ad d. l. 2.* auch dem Herrn an seinem an der Sache habenden Dominio nicht præjudicirt werde, sondern selbiger seine Sache von einem solchen Käuffer vindiciren könne, statuirt auch Peregr. *d. tit. 4. n. 18.* Und von einer so allgemeinen und recipirten Opinion abzugehen, halte ich für unrecht.

Ferner und (2) restringirt Julius Pacius *in Analys.* den besagten *l. 2.* C. *de quadr. præscr.* auf einen Käuffer, der gewisse eintzele Sachen gekaufft. Dann er behauptet, daß einer, der eine gantze Erbschafft miteinander kaufft, nicht nur von denen Glaubigern, welche an der Erb-Massa zu fordern haben, *l. 1. Cod. de hæredit. vel act. vend.* sondern auch von denen, welchen utilis hereditatis petitio zukommt, könne belanget werden, per *l. 13. §. idem si quis à fisco. 9. ff. de heredit. petit.* Allein es statuirt der Cujacius post alios *ad d. tit. Cod. de quadr. præsc.* besser, daß dieser Text durch vorhin-allegirte Constitutiones sey aufgehoben worden.

Gleichwoln aber und (3) gibt Cujac. zu mehr-besagter Constitutione Zenonis die Limitation an die Hand: Daß der verkauffende Fiscus alsdann erst seinen Abkäuffern volle Versicherung leiste, wann wider sie aus dem Dominio oder der Hypothec agirt wird;

wird; Nicht aber, wann wegen der Schuld selbst, *per d. l. 1.* C. *de heredit. vel action. vendit.* (welche Explication doch gleichwol die Worte deß besagten *l. 2.* C. *de quadr. præsc.* schwehrlich zugeben; so daß andere vielleicht rechter und besser, auch besagten *leg. 1.* C. *de hered. vel act. vend.* wann man ihn in vor-erwähntem Verstand nehmen wollte, vor abrogirt hielten, Gothofr. *ad d. l. 1.*) oder über den Freyeits- oder Knechtschaffts-Stand (Statu) *l. 5. Cod. de liberali causa.* gestritten wird. Allein auch diese Puncte haben gantz einen andern Verstand.

Andere restringiren (4) besagte Constitution auf eine solche Sache, welche der Fiscus nicht mit jemand anders gemeinschafftlich hat: Dann alsdann sagen sie, daß dem Herrn seine Klage vorbehalten bleibe wider den Käuffer, (das Gegentheil behagt, und zwar billig, Vultejo. *1. Jurispr. Rom. 35. n. 30.* Besiehe, was oben in der *Thes. 14.* gesagt worden.)

Endlich und (5) restringiren sie besagte Constitution auf eine solche Sache, die nicht solchen Personen zuständig ist, welche aus billigen Ursachen in integrum restituirt zu werden meriti-ren, als e. g. Minderjährige. *vid.* Pacium (post Veteres) *in analys. d. l. ult.* C. *si adv. fiscum.* und andere, welche billige Ursachen ihrer Abwesenheit oder suchenden Restitution in integrum beybringen können, und solches annoch nach verflossenen vier Jahren. *per l. 5. Cod. de restit. militum.* Welches ich mit dem Peregrino *d. tit. 4. n. 17. f.* also verstehe: Daß zwar der Käuffer gesichert bleibe, der Minderjährige aber wider den Fiscum, auf die Herausgebung deß für seine verkauffte Waare erlößten Preisses, klagen könne. conf. Fachin. *9. controv. 18.*

Noch zwey andere Limitationes besagter Constitution (welche post Duen. Reg. *238. n. 19.* Peregr. *d. l. n. 18* colligirt hat) sind meinst nichtig und vergebens, und können aus vorhin-angeführten Requisitis, und dem, was gleich im folgenden abgehandelt wird, ohne Schwürigkeit erörtert werden.

Thes. 27.

Doch aber gleichwoln cessiren vor-besagte Effectus, sie mögen auch so groß vorgebildet werden, als sie wollen, wann die oben bereits erforderte Requisita unterlassen worden, und ist, wie fast in einem gleichem Fall die Imperatores *in l. 1. Cod. de præd. Decur. sine Decr. non alien.* sagen: **Die Verkauffung nicht gültig/ wann die vorbeschriebene Form und Art bey derselben ist *negligirt* worden.** Nemlich (1) wann die fiscalische Verkauffung ohne Authorität und Vorbewust deß Fisci ist angestellt worden, *l. 5. 6. h.* siehe oben *Thes. 4.* (2) Wann selbige an einer Sache vorgegangen, welche zu veräussern verbotten ist, siehe oben *Thes. 12.* (3) Wann gar keine Schuld vorhanden gewesen, und es also gar an einer Ursache zu besagter Verkauffung ermangelt, siehe oben *Thes. 13.* Dann wann der Fiscus selbst kein Recht zu verkauffen gehabt hat, so hat er auch kein Recht auf den Käuffer transferiren können. *arg. l. quæro. 100. ff. de solut.* (*conf. l. 54. d. R. J. & c. 79. eod. tit. in 6to.*) Peregr. *d. tit. 4. n. 4. & 29.* Dahero, wann dergleichen de facto unbillig-verkauffte Sache wieder evincirt wird; So muß alsdann der Fiscus dem Käuffer die Kauff-Summa wieder erstatten, (aber nichts mehrers, wann er auch schon noch zwey-oder dreymal so viel zu restituiren versprochen hätte. Coll. Jur. Arg. *tit. de Evict. th. 6. n. 14. & de Jure Fisc. th. 34. n. 1.*) und hieher, glaub ich, gehöre *l. 5. pr. ff. de Jur. Fisc.* (anderst nimmt solches Donell. *5. comm. 3.* und noch anderst Hillig. *in notis ad eund. loc. lit. D.*)

Ja, wann zwar würcklich eine fiscalische Schuld vorhanden, der Schuldner aber für selbige ein frembdes Gut dem Fisco verschrieben hätte, und solches wäre verkaufft worden; So ist der Käuffer desselben, wegen der Eviction, nicht gesichert. *l. 1. Cod. Credit. evict. pignor. non debere.* Doch bleibt ihme der Schuldner sodann noch verhafft, weil ihme die Auszahlung deß Preisses zu Nutzen gekommen, eben als wann er selbsten die Sache verkaufft hätte.

hätte. *l. 13. Cod. de Evict.* Coll. Jur. Arg. *eod. tit. th. 6. n. VIII* quem vide.

Dahero die Practici sagen: Es pflegen die fiscalische Verwaltere, aus vor-berührter Ursache, in Praxi ihren Käuffern, auf den Evictions-Fall, nicht nur die Güter des Schuldners, sondern auch die fiscalische Cammer, oder den Fiscum selbst, mit zu verschreiben, und zu vinculiren; und auf allem Fall erfolgender Eviction zu versprechen; Daß der Käuffer seines ruhigen Besitzes nicht solle entsetzt werden, es sey ihm dann bevor sein ausgezahltes Geld, samt denen an die Sache gewandten Verbesserungs- und andern Unkosten, wieder erstattet worden. Peregr. *d. tit. 4. n. 37. f.*

Thes. 28.

Ferner und (4) ist auch die Gant-Verkauffung nicht gültig, wann darbey die Vergantungs-Solennitäten sind weggelassen, oder wann selbige ohne einige gewöhnliche Ordnung ist celebrirt worden. *l. 1. h.* Weil das, was sowol ratione der Form oder Art/ als ratione der Zeit der Vergantung erfordert wird, auf das genaueste in Obacht genommen muß werden: Daß, wann darbey denen zu entgegen gehandelt, und sie selbigen nicht gemäs gehalten wird, so ist die Gant-Verkauffung an und für sich selbst nichtig und ungültig. Bald. *in l. 3. C. de execut. rei jud. n. 6.* Farin. *dec. Rot. Rom. 247. n. 3. f.* Indeme die von einem Lege vorgeschriebene Form und Art als ein Substantiale und wesentliches Stück der nach solcher Form einzurichtenden Handlung angesehen wird: Also, daß, wann besagte Form unterlassen worden, die gantze Handlung nicht gelten noch bestehen kan. *vid* Ricc. *de unione prolium. cap. 6. n. 45.* vers. *censetur.* & Amplisſ. D. N. Besoldum (*Fautorem meum colendissimum*) *in Consilio hac de re peculiari*, quod subjectum est Discursui Politico. *de ærario publ. c. 5. q. 3.*

Ob und wie ferne aber die Vergantung ungültig werde, wann (5) die behörige Terminen und Zeiten der Vergantung nicht sind in Obacht genommen worden, aus Versehen deß verkauffenden fiscalischen Procuratoris, oder deß Gant-Meisters, weil entweder einer von ihnen weit wohin verreist gewesen, oder durch Kranckheit oder andere wichtige Ursache ist verhindert worden, vid. apud M. Berlichium. *(locupletissimum illum Juris promum condum, maximum Studiosorum omnium Fautorem) 2. decis. 195.* siehe, was oben *Thes. 17.* gemeldet worden.

Thes. 29.

Weiter und (6) kan wegen deß Kauff-Schillings die Vergantung zernichtet werden: Wann der Käuffer selbigen gar noch nicht bezahlt, oder wann er zwar solchen erlegt hat, die Sache aber um geringern Preiß, als die fiscalische Schuld beträgt, ist verkaufft worden, und einer, wann er es Fristen-weis erlegen dörffte, dem Fisco soviel, als die gantze Schuld austrüge, vor die Sache nach und nach zahlen wollte; Dann in solchem Fall kan die erst-beschehene fiscalische Gant-Verkauffung wieder zernichtet werden; wie, als etwas besonders, *in l. 9 ff. de resc. vend.* decidirt ist worden. Und solches vielleicht deßwegen, weiln hiebey nicht allein baares Geld, siehe oben *Thes. 9.* sondern auch dessen soviel, als immer möglich ist auf das höchste, aus der Sache zu lösen, erfordert wird, (damit die fiscalische Schuld, so ferne, als es immer möglich, völlig abgethan und aufgehaben werde) wann nemlich besagter Verkauff vest und unauflöslich bestehen und gelten soll. Coll. Jur. Arg. *tit. de resc. vend. th. 5. n. 15.*

Daher ich mir ohngescheut zu statuiren getraute, daß, in solchem Fall, und wo es die Sicher-Stellung deß Fisci betrifft, der *L. 2. Cod. de rescind. vendit.* statt habe; Ein anders wäre zu sagen, wann der Fiscus seine Schuld gantz erhalten, oder derselbe eine Sache, nicht welche ihme nur verschrieben / sondern die sein eigen gewesen / verkaufft hätte, (per ea quæ habet Peregr.

regr.

regr. *d. tit. 4. n. 9.)* oder wann der Käuffer oder der Schuldner, (vorausgesetzt, cum A. Pinello. *ad d. l. 2. p. 2. c. 2. n. 1.* daß ihme eine actio ad rescindendum, sollte es auch nur eine utilis seyn, competire.) Oder ein anderer, der da vorgibt, es gereiche ihme der beschehene Verkauff zu Schaden, (kurtz vorher in Parenthesi gesetzter Hypothesi gemäs) sich deß Beneficii deß besagten *Legis. 2.* bedienen wollte, worvon in bald-folgendem *Thes. 31.* ein mehrers vorkommen wird.

Thes. 30.

Endlich und (7) wann durch einen offenbaren Betrug deß Käuffers, (welcher Z. E. mit verdeckten Unterhandlungen, durch untergeschobene Personen, die Sache betrüglich abgehandelt, *vid. l. 1. Cod. de præd. Decur. sine Decr. non alien.)* oder aus sonderbarer Gunst, Collusion und muthwilligen Nach- und Ubersehen, (wie in dergleichen Fall der Imperator Leo *in L. ult. in med.* C. *de vend. reb. Civit.* sagt) deß fiscalischen Procuratoris, (oder eines andern, der die Sache verkaufft hat) die dem Fisco verhafft-gewesene Güter, in geringern Werth sind verkaufft, und solches alles deutlich erwiesen worden; so befiehlt der Imperator Gordianus, daß selbige dem Schuldner, wann er die billige Summam davor schaffen wollte, restituirt werden solle, *in l. 3. Cod. de Jur. Fisc.* (bey dessen gewöhnlich darüber gesetzten kurtzen Innhalt, *de venditione in fraudem fisci*, Tabor bemerckt: Daß solcher nicht allerdings dem Innhalt deß Legis selbst gemäs gerathen sey.)

Dann es will der Imperator *in l. 2. h.* nicht, daß der Nutzen seines Fisci durch den Betrug oder Schaden anderer Privat-Personen solle gesucht und vermehrt werden, (und woferne man diesen Wort-Verstand deß besagten *L. 2. h.* gelten lässt, so kan auch dessen gewöhnliche Lection, da man daselbst liest das Wort *Utilitatem*, für welches Cujacius setzt *Inutilitatem*, passiren) wann nur auf eine andere Art, oder durch Erlegung der schuldigen Quantität, der Fiscus sicher gestellt wird. *d. l. 2. in fin. & l. 2. in*

fin.

fin. Cod si propt. publ. pens. Wie dann die Löbl. und gute Kayßere nicht allzustreng über den Vortheil und Nutzen deß Fisci gehalten haben; daß ich mich derer Worte deß Plinii. *in Paneg. c. 41.* bediene, Conf. *l. 10. ff. de Jur. Fisc.* Gail. *L. 1. Obs. 114. n. 5. & 6.*

Dahero sage ich: Eine solche betrügliche um geringern Preiß beschehene Verkauffung müste wieder aufgehoben werden; wann auch schon das zu wenige nicht um die gantze Helffte deß rechten Presses zu wenig wäre. consentit Coll. Jur. Arg. *tit. de resc. vend. th. 4. n. 13. per jura ibid. allegata. add. d. l. 1. Cod. de præd. Decur. &c.* und daß sodann dem Schuldner, wann er seine Schuld-Summam erlegt, die verkauffte Sachen wieder müssen restituirt werden, mit denen unrecht-mässiger Weiß erhobenen, und einzusammlen möglich-gewesenen Früchten. Munnoz. ab Escobar. *de ratiocin. c. 16. n. 23.* (woselbst er schreibt: Daß wider einen solchen unrechtmässigen Besitzer das juramentum in litem könne abgeschworen werden) und könne der Schuldner selbst (welcher die Sache binnen behöriger Zeit vindicirt) nicht gezwungen werden, den Kauff-Schillig, der bey solchen unrechtmässigen Contract ausgezahlt worden, wieder zu erstatten. *l. 1. Cod. de præscr. 30. vel 40. ann.*

Thes. 31.

Ob man aber auch eben ein gleiches sagen könnte, bey den præsumirlichen Betrug, welchen die Practici, aus einer allzugrossen Læsion durch allzu geringen Preiß, abschliessen und folgern, und daß also in dessen Ansehung bey fiscalischen Vergantungen das Remedium *l. 2. C. de resc. vend.* statt habe, ist nicht nur unter denen Controvertisten, vid. Gomes. *2. var. resol. 2.* Guid. Papa. *q. 22. n. 3.* Fachineum. *2. controv. 21.* Ant. Fab. *10. Error. pragm. 8. & 9. &c.* sondern auch unter denen Decisionibus und Decisisten, Hof- und anderer Gerichtlichen Casuum, noch strittig. vid. Ant. Fab. *ad d. l. 2. C. de Resc. Vend.* Joh. Maurit. *de in integr. restit. c. 375. n. 1.* Ich, meines Orts, hielte nicht davor, daß

bey

bey solchen Umständen besagtes Remedium *l. 2.* statt habe, aus denen Fundamentis, welche Berlich. *1. decis. 126.* anführt, woselbst er ein Responsum L. der Juristischen Facultät mit anhängt, welches also lautet:

Demnach aber erwähntes Gut in dreyer Herren Landen ausgeruffen, feil gebotten, und offentlich sub hasta verkaufft, auch darauf gerichtlich adjudicirt worden, und solche Adjudication die Krafft Rechtens erreicht; So hat auch, nach gemeinen und bewährten Schluß derer Rechts-Lehrer, das Beneficium *L. 2. Cod. de rescind. vendit.* nicht statt, ꝛc.

Thes. 32.

Letzlich können, als der Fiscalischen-Vergantung einigermassen ähnlich- und gleiche diejenige Verkauffungen angeführt werden, welche eine gleiche, Krafft und Würckung mit jenen haben; (1.) (mit Vorbeygehung der Vergantungen über Kirchen-Pupillen und dergleichen Güter. Conf. Peregr. *l. 6. tit. 2.*) diejenige, welche nicht von fiscalischen Sachen, sondern deß Fürsten und Landes-Herrn eigenen und Privat-Gütern anfangen. *§. ult. Inst. de Usucap.: l. 3. C. de quadr. præscr.* Dann es war ehedem ein Unterscheid unter deß Fürsten Fiscalischen-und Patrimonial-oder eigenen Gütern, wie die meinste DD. bey vorangezogen Texten bemercken. vid. Bulengar. *lib. 3. de Imperio Rom. c. 6.* Pacium. *Isagoge in Cod. lib. XI. tit. 61. n. 60.* (2.) Gleicherweiß sollen die Veräusserung der Aller-Durchleuchtigsten Kayserin, und überhaupt alle von einen regierenden Hof beschehende Veräusserungen, ohne einige Beeinträchtigung gültig bleiben. *d. l. 3.* Welches auch heut zu Tage und (3.) von allen fiscalischen Verkauffungen derer Stände, welchen die fiscalische Rechte und Gerechtigkeit sind mitgetheilt worden, kan gesagt werden. vid. Wesemb. *paratit. tit. in quibus caussis pignus vel hypoth. &c. n. 5. & de Jure Fisci. in f.* die Verkauf-

fungen aber derjenige Städte, welche die fiscalische Jura noch nicht erhalten und erworben haben, obwol solche ebenfalls mit gewissen Solennitäten vollzogen werden, und Rechts-kräfftig bleiben sollen, *l. ult. Cod. de vendend. rebus Civit.* werden gleichwoln deutlich von denen Fiscalischen-Verkauffungen unterschieden *l. 1. Cod. eod. tit.* besiehe oben *Thes. 17. & 21.* & quæ notat Gothofr. *ad. l. 4. h. lit. d.* Gleichwie auch (4.) andere offentliche Vergantungen, welche nicht eine fiscalische Sache betreffen, billich von diesen unterschieden zu werden verdienen. vid. Gifan. *in explanat. difficil. LL. Cod. ad l. 2. C. de resc. vend. p. 309.* Endlich und (5.) kan noch etwas mit-angehängt werden, von der Zu-Erkänntnuß derer gantz verlassenen Grund-Stücke, welche geschahe durch die Steuer-Einnehmere oder Gräntz-Entscheidere, wovon in *l. ult. in fin. Cod. de Censib. l. 7. & t. t. Cod. de omni agro deserto. l. 5. Cod. de fundis patrimonialibus. &c.* Damit ich aber die engen Gräntzen vorhabenden kurtzer Erklärung eines Tituls durch zu weitlauffende Erläuterung desselben nicht zu überschreiten scheine: Als will ich, was ich deßfalls angefangen habe hiemit beschliessen

CONSECTARIUM.

Aus den vorhergehenden kan vielleicht ein zu dieser Zeit nicht so gar seltener Fall erörtert werden: Wann nemlich gesetzt werden wollte: Es sey *Titius*, weil die Furcht vor einbrechender Kriegs-Gefahr sich täglich vergrössert/ aus einer gewissen Stadt gewichen/ dahero von dem Rath derselben/ nach vorhergegangener der Sachen Untersuchung/ abgeschlossen worden; Alle dessen Güter seyen/ als eines Sträfflichen/ verfallen, und hiernechst wäre dessen Land-Gut dem *Cajo* verkaufft worden/ und habe auch *Cajus* solches aus rechtmässigen Erkauffungs-Titul und *bona fide* zehen Jahre besessen. Nachdem nun Titius, (sintemaln sich die Kriegs-Troublen an besagtem Ort gelegt) wieder zurück gekehrt, will und sucht er ex *cap. redintegranda. Caus. 3. q. 1.* sein

1. sein Land-Gut wieder zurück zu bekommen. Einige hielten davor, es müsse obiger Kauff aufgehoben, und dem Titio sein Land-Gut zugestellt werden; doch so, daß dem Käuffer seine Klage gegen den Rath besagter Stadt vorbehalten bliebe: deme ich doch nicht gerne beystimmen wollte.

GOtt, dir allein, sey danck, mit dem ichs angefangen, ders glücklich mitteln ließ, und wol zu End gelangen.

COROLLARIA. VII.

I.

Wann die Mathematische Wissenschafft in etlichen Constitutionibus unter die Hexereyen und verbottene Künste gezehlt werden: so hält man gemeiniglich davor, daß solches nur von denen Mathematicis zu verstehen seye, welche unter dem Schein und Vorwand Mathematischer Wissenschafften Hexerey oder Blendwerck, denen Leuten zum Schaden und Verderben, getrieben haben: Ich aber halte davor, daß unter solchen Constitutionen eine andere præsupponirte oder zum Grund-gesetzte Ursache verborgen stecke.

II.

Der *L. 12. §. 2. ff. de Accusat.* streitet nicht so gar sehr wider den *l. 16. C. de his qui accus. non poss.* daß man entweder jenem einen Druck-Fehler zuschreiben, oder solchen gar vor aufgehaben und abolirt halten, oder an der Vereinigung besagter 2. Legum gar sollte verzweiffeln müssen.

III.

Unter denen achtzehen Fehlern, welche ein gar bekannter Author unsern vortrefflichen Institutionibus Juris beygemessen, ist keiner von solcher Wichtigkeit, daß er nicht gar leicht sollte können gehoben werden.

IV.

Es fragt sich: Wann jemand im Krieg seinen Feind, der sich

sonst auf andere Weise nicht ergeben wollte, mit den Bedüng, daß er ihm das Leben schencken wolle, annähme, oder, wann er ihme Quartier zu geben zusagte / ob sein Feld-Herr solches versprechen zu billigen, und auch seines Orts zu halten verbunden sey? N. Serres in Henr. M. de anno 1602.

V.

Ich zweiffle nicht: Es könne auch im barem Geld ein Majorat eingeführt werden.

VI.

Es ist eine gewisse Cautel vorhanden, wodurch deß bekannten *Legis Diffamari* Remedium von den Diffamanten leicht kan abgeleinet werden.

VII.

Wem durch einen Spruch-Rechtens auferlegt worden: Daß er entweder die verlangte Instrumenta heraus geben, oder schwören solle; Er habe es nicht betrüglicher Weiß veranstaltet, daß er sie nicht mehr besitze: oder, Daß er sie in seine Gewahrsame nicht gebracht habe, noch betrüglich- und gefährlicher Weise ab Handen habe kommen lassen, der kan die Nothwendigkeit zu schwören mit anderweitigen Beweisen, oder, wann er sich erbeut / sein Gewissen mit Beweisungen zu vertretten / nicht ableinen. Und so ist auch bey einer gewissen hohen Instanz gesprochen worden. Ich halte aber davor, daß dieses nur auf eine gewisse Art zu verstehen sey.

)o(

III. Tra-

III. Tractat.

Arnold Schöne/

Disp. Inauguralis. de Subhastatione,

oder

Von Vergantungen derer Güter solcher Schuld-Leute, welche sehr in Schulden verfallen, und im Zahlen saumselig sind.

Summarischer Inhalt derer Conclusionum oder Schluß-Sätze.

Warum der *Author* eben diese Materie erwählt? *Concl. 1*
Wie vielerley Vergantungen es gebe / und von welcher insonderheit der *Author* handlen wolle? *Concl. 2.*
Woher das Wort *Subhastatio* komme? *Concl. 3.*
Mit welchen andern Namen die *Subhastation* von denen *Doctoribus* pflege *exprimirt* zu werden? *Concl. 4.*
Beschreibung der *specialen Subhastation* oder Vergantung/ wovon der *Author* zu handeln vorhabens ist. *Concl. 5.*
Was die würckende Ursache solcher Vergantung sey? *Concl. 6.* und 7.
Was die darzu antreibende Ursache sey? *Concl. 8.*
Welcher Personen Güter können vergantet werden oder nicht? *Concl 9. 10. 11.* und *12.*
Welche Personen dergleichen Gant-Güter kauffen können? *Conclus. 13.*

Welche Güter unter der Gant können verkaufft werden oder nicht? Concl. 14. biß 21.

Unter welcher Art und Form solche Güter müssen verganntet werden? Concl. 22. Und zwar in specie von denen Formalien und Solennitäten vor der Vergantung? Concl. 22. 23. von denen Formalien bey und unter währender Vergantung. Concl. 24. biß 29.

Von dem Entzweck der Vergantung. Concl. 30.

Von denen Würckungen der Vergantung/ und zwar in specie: In Ansehung a) deß Schuldners. Concl. 31. 32. 33.

- - - - b) deß Glaubigers. Concl. 34. 35.

- - - - c) deß Bottlegers oder Käuffers. Concl. 36. biß 40.

- - - - d) aller drey zugleich. Concl. 41.

Was der Vergantung entgegen stehe/ und solche ungültig mache? Concl. 42.

Welche Rechte einige Gleichheit mit der Vergantung haben? Concl. 43.

Conclusio. I.

Indem ich mich nach einer Materie solche in einer Inaugural-Disputation abzuhandeln, und so viel es die Kürtze der Zeit leiden will, auszuführen, umsahe, hielt ich davor, ich hätte vor allen darauf acht zu geben, wie ich meine Mühe und Zeit zu Ausarbeiung einer solchen Materie anwenden mögte, welche theils, weil sie öffters bey denen Gerichten vorkommt, berühmt, theils weil sie nützlich und nothwendig, billich jederman zu recommendiren, annebst von vielen noch gar niemaln berührt, oder zwar von wenigen, doch nur

hin

hin und wieder zerstreut, vorgetragen, an sich selbst aber rar wäre, und keinen gar zu sehr abgedroschenen Theil der Jurisprudenz begriffe.

Und zu solchen meinen Vorhaben und Absehen habe keine schicklichere, und mit selbigen besser übereinkommmendere, als die Materie von denen Subhastationibus oder Vergantungen, welche ich hiernechst auszuführen gesonnen bin, gefunden; Als von welcher kaum einige, auch nur kurtze, Tractätgen vorhanden, und welche von denen Doctoribus und Rechts-Lehrern nur hier und dar zufälliger Weiß, und offt sehr verwirrt, vorgetragen worden, und gleichwol wegen ihrer Nutzbar- und Nothwendigkeit, welche sie in gemeinem menschlichen Leben hat, billig höchlich gerühmt wird: Worbey verhoffe, ich werde keine unnützliche Arbeit verrichten, wann ich dieses Thema selbst, bey vorhabender Ausarbeitung, unter gewisse Genera Causarum bringe, in gewisse Locos eintheile, und also die vornehmste Grund-Sätze von dieser Materie vortrage. GOtt, den Dreyeinigen und Geber alles Guten, inbrünstig anflehend, um seinen Beystand und Hülffe, daß ich diese vorgenommene Arbeit möge zu erwünschtem Ende glücklich bringen.

Concl. 2.

Es ist aber das Wort *Subhastatio* oder Vergantung ein gantz general und allgemeines Wort, welches verschiedene Species wieder unter sich begreifft: So daß Besold. *ad Jus. Municip. Würtemb. part. I. thes. 131.* wie solches Speidel. *in notab. jurid. histor. polit. verbo:* Gant. anführt, sagt: Es gebe (1.) eine Vergantung derer Steuren und Zölle, de quibus *tot. tit. Cod. si propt. publ. pensit.* auch derer Zehenden; Wann die Obrigkeit ihr Einkommens auf der Gant verkauffen lässet. (2.) Wann Güter, welche Wittwen oder Vormunds-Kinder zubehören öffentlich verkaufft werden. (3.) Wann solcher Schuldner, welche sehr mit Schulden beladen, ihre Güter öffentlich vergantet werden, (von welcher Art *ex professo* diese gantze *Disputation* handelt.) (4.) Wann

Wann eine Vermiethung öffentlich, und an denen Orten, wo sonst, und auf die Art, wie sonst die Vergantung, vorgenommen worden: Wovon, daß dergleichen zu geschehen pflege, bemerckt Cæl. Rhoding. *lib. 11. c. 51.* Gothofr. *in rubr. Cod. de fide & jure hastæ Fisc. lit. z. in fin.* Bachov. *ad primam. part. Pandect. tit. de orig. Jur. §. 29. n. 2. pr. pag. 104.* (5) Wann solche Güter, welche dem Fisco als wegen ermanglender Successorum heimfällige, (caducta) oder, als sträfflich von ihm eingezogene (commissa) oder, als ihme verschrieben- oder verpfändete (obligata) rechtmäßig, und mit behörigen Solennitäten, verkaufft werden. *tot. tit. Cod. de fide & jure hastæ fiscal.* von welcher Art der Subhastation videatur Excellentissimus ac Consultissimus Dominus D. Tabor. *(Fautor & Præceptor meus multis nominibus suspiciendus) in disp. inaugurali. de fide & jure Hastæ Fiscal. per tot.* (Ist *NB.* der vorhergehende Teutsch hierbey *exhibirte Tract. II.)*

Da nun aber die also generaliter genommene Vergantungs-Materie mir zu gegenwärtigem Vorhaben gar zu *weitläuffig fiele,* und wegen Kürtze der mir anberaumten Zeit nach seiner Würde nicht abgehandelt werden könnte: Will ich nur diejenige Speciem der Vergantung, da die Güter solcher Schuldner, welche mit Schulden sehr beladen, und zu zahlen saumselig sind, öffentlich, in Krafft Obrigkeitlicher Authorität, verkaufft werden, vor die Hand nehmen, und daraus das merckwürdigst- und hauptsächlichste berühren.

Concl. 3.

Es wird aber das Wort *Subhastare* hergeleitet von *sub* und *hasta*, weil die zu verkauffende Güter *sub Hasta*, oder unter einen aufgerichteten Spieß, hingebracht wurden: Dann ein auf dem Marckt aufgerichteter Spieß (oder *Hasta*) war ein Zeichen einer daselbst zu verkauffenden Sache. Calvin. *in Lex. Jurid. voc. subhasta-*

hasta-

hastare. Cujac. & Gothofr. *ad rubr. Cod. de jur. & fid. hasta fisc. lit. z.* Bachov. *ad prim. part. Pand. tit. de Orig. Jur.* § *29. n. 2. p. 106.* woselbst er aus verschiedenen Authoribus darthut, und dieser Solennität Ursprung daher leitet: Daß, da ehedem die Römische Feld-Herrn diejenige Beuten, welche sie denen Feinden abgenommen, zumal wann sie Dörffer, und andere kleine Orte, einnahmen und eroberten, manchmal solche selbst wieder, oder auch nicht selten Menschen, und zu Sclaven gemachte, zu verkauffen pflegten, seye solches unter Aufrichtung einer *Hasta* (oder Spiesses) als eines Feld-Zeichens, beschehen, wordurch endlich solcher Gebrauch auch in die Stadt zu öffentlichen Verkauffungen gebracht, und üblich worden.

Daher halte ich nicht davor, daß besagte *Hasta* eine Ruthe sey gewesen, welche demjenigen zugestellt wurde, dem man Erlaubnuß gegeben, eine gewisse Sache zu verkauffen, wie es Damhoud. *in compend. subhastat. c. 1. n. 12.* Calvin. *in Lex. Jurid. d. loco.* davor hält; (welcher Letzere sich gleichwol selbst widerspricht, indem er unter dem Wort *Hasta* daselbst sagt: Der Ursprung, Sachen *sub Hasta* zu verkauffen, seye daher gekommen, weil die Hasta (ein Spieß) ein Zeichen der Tapfferkeit war, und dardurch die Römische Magnaten ihre Authorität und Ansehen beschützten, und erhielten) sondern glaube vielmehr, es sey solche *Hasta* eine gewisse Art von Waffen gewesen, welche zu Rom mitten auf dem Marckt aufgerichtet war; und sey durch Aufrichtung solcher Hastæ so viel angedeutet worden: Es wolle gleichsam das Römische Volck dardurch offentliche Versicherung geben, daß sie die Eviction oder Gewährung über dergleichen Verkauffungen, auch mit Gefahr Mißhelligkeit oder Krieg darüber mit jemanden zu bekommen, hiermit zu leisten auf und über sich nehme; wie aus Hocom. *Cons. 23. num. 1.* anführt Hilliger. *in* Donell. *Lib. 13. c. 14. lit. c.*

Und Cæl. Rhoding. *Lib. 11.* spricht, man sage (im Lateinischen) gar artig, *hastam refrixisse*, wann die Obrigkeit mit denen

Gütern armseliger Leute nicht mehr unbarmhertzig umgehet; ingleichen *hastam vibrare:* Wann jemand auf die Marck und Bein aussaugende Gant-Verkauffung tringt: Welches alles, wann man oben-angeführter Massen *Hastam* als eine Ruthe nehmen wollte, nicht schicklich gesagt werden könnte.

Uber dieses, so ist der Gebrauch einer Hastæ bey denen Römern in Kriegerisch-und Oeconomischen Sachen gar frequent gewesen, ihrem Stamm-Vatter Romulo zu Ehren, weil sich selbiger einer Hastæ sehr offt bedient, und der sich ohne Zweiffel (als ein kriegerischer Herr) nichts anders, als einer gewissen Art der Waffen am öfftesten bedient. Und von Auf-oder Errichtung dieser *Hastæ,* welcher auf der Mitte deß Marckts gepflantzt wurde, ist der Ort, wo derer Lands-Verwiesenen *(Proscriptorum)* Güter verkaufft wurden, *hastiarum* genennt worden. Cæl. Rhoding. *d. l.* Damhoud. *d. l. n. 10.*

Concl. 4.

Die *Subhastation* (oder Vergantung) wird auch hin und wieder von denen Doctoribus genennt *Præconizatio*, (eine Ausruffung) Damhoud. *in comp. subhast. c. 1. n. 11.* Wie dann auch die Gloss. *in l. 3. Cod. de execut. rei judicat. lit. l.* die Worte *diu subhastatas*, durch das Wort, id est, *præconizatas*, erkläret: Weiln die unter der Gant zu verkauffende Sachen offentlich ausgeruffen wurden. Ingleichem *Auctio*, (eine Bott-Leg-und dessen Steigerung) und also werden auch die Vergantungen, welche wegen einer fiscalischen Schuld gehalten werden, *in l. 4. 5. & ult. Cod. de fide & jur. hastæ fiscalis, Auctiones* genennt; *ab augendo,* (vom Vermehren, Besser-Bieten) weil in denen Vergantungen, um den Preiß höher zu treiben, immer einer ein mehrers als der andere bietet, und zu den von einem gelegten Bott immer ein anderer noch etwas zusetzt, und mehr bietet. Coler. *de Process. p. 3. c. 9. n. 98.* Sie wird ferner auch *Proscriptio* genennt, doch so, daß solches Wort eben nicht so gar eigentlich genommen wird,

da

da man nemlich nicht die *Proscription* darunter verstehen muß, wann die Güter derer Verurtheilten und Lands-Verwiesenen proscribirt werden; sondern da die unter der Gant zu verkauffende Sachen als käufflich vorgeschrieben werden.

Dahero machen sich diejenige vergebliche Mühe, welche *ex l. 6. C. de fide & jure hastæ fisc.* zu erzwingen vermeynen, es könne die *Subhastation* noch zimlich eigentlich eine *Proscription* genennt werden: Weil im besagten *Legis. 6.* einigem Wort *Proscribente* nicht die Verkauffung selbst verstanden wird; sondern das *Proscribere* heisst hier nichts anders: Als etwas durch eine Schrifft oder Zettul als verkäufflich verkünden, und offentlich zu wissen machen; Oder von einer vorseyenden Auction oder Verkauffung, an denen berühmtesten Plätzen einer Stadt oder Orts, offentliche Zettuls anschlagen. *l. 11. §. 3. 4. ff. de Instit. action. l. 15. §. 32. ff. de injur.* ibi: *proscripserit venditurus.* ibique Gothof. *in not. lit. i.* Calvin. *in Lex. Jurid.* verb. *proscribere.* Tabor. *in diß. inaugur. s. Paratitl. ad tit. Cod. de fide & jur. hast. fisc. th. 15.*

Concl. 5.

Die zu tractiren unter Handen habende Art der Vergantung kan beschrieben werden: **Es seye eine rechtmässig, und mit behörigen Solennitäten beschehene Verkauffung, da eines mit Schulden beladenen Schuldners Güter, welcher saumselig ist im bezahlen, demjenigen, der das meinste darauf bietet, und dafür zu geben, sich anheischig macht, zuerkannt werden.**

Ich habe hierbey mit Bedacht gesagt: Es sey eine Verkauffung, welches zu verstehen ist, in Ansehung deß gantzen Vergantungs-Actus, bis solche unter die Gant gebrachte Güter verkaufft werden: Dann daß Damhoud. *in comp. subhast.* die Auslegung der Sache zum Verkauffen, als das Genus

angiebet, solches ist gar zu weit hergeholt, und ist nichts anders, als eine offentliche Verkündung, Krafft welcher einige Güter, als zu verkauffen, ausgelegt und proclamirt werden, und differirt von der Vergantung, wie das Antecedens vom Consequenti.

In denen Worten: **Eine rechtmässig, und mit behörigen Solennitäten beschehene 2c.** ist der eigentlichste Unterschied, (Differentia Specifica) wordurch diese von andern freywilligen Verkauffungen unterschieden wird, enthalten: Weilen in diesen Arten derer Verkauffungen jemanden aus einem vom **Völcker-Recht** entsprossenen *Contract*; in der Subhastation oder Vergantung aber, aus einer **nach bürgerlichen Verfassungen** eingerichteter Art/ sich etwas zu acquiriren, (oder eigenthümlich zu machen) der Sache Eigenthum mitgetheilet wird, und weilen bey jenen freywillig- und willkührlichen Verkauffungen keine Solennitäten zur Gültigkeit erfordert werden, sondern man bey selbigen schon zufrieden ist, wann darbey die *1*) **Einwilligung**, 2) die **Waare**, und 3) der **Kauff-Schilling**, vorhanden ist.

Welche drey Stücke mit Recht als wesentliche Theile aller Kauff- und Verkauffungen angesehen worden: Dann obwol, wann man recht gründlich von der Sache reden will, das wesentlichste aller Kauff- und Verkauffungen in der **Einwilligung** bestehet, weil solche Contract unter die Einwilligungs-Contracte (*Consensuales*) gerechnet werden; (welche bereits blos durch beederseitige Einwilligung Rechts-kräfftig worden) so sind doch ferner, und nebst der Einwilligung, die **Waare** und der **Kauff-Schilling**/ als solche Stücke, welche den Contract erst förmlich und völlig machen, erforderlich. §. *3. Inst. de emt. & vendit.* Excellentiss. ac Consultiss. Dn. D. Biccius (Fautor ac Præceptor meus summopere venerandus) *in aur. sect. 4. thes. 46.* Consultissimus Dn. Hahn. *in not. ad* Wesemb. *tit. de contrah. emt. vend. n. 4.*

Und

Und durch obige Worte wird die Vergantung auch von der Addictione ad diem (oder der Verkauffung unter Bedüngung gewisser Zeit) unterschieden: Weil in selbiger zwar auch demjenigen, welcher in der bedungenen Zeit einen bessern Kauff macht, oder beym Kauff bessere Conditiones vorschlägt, die Sache zugesprochen wird; aber doch darbey keine weitere Solennitäten erfordert werden.

Concl. 6.

Die würckende Ursache der Vergantung ist ein Obrigkeitliches Decret, Krafft dessen befohlen wird: Daß die Güter deß im zahlen saumseligen, und etwan deßwegen sich betrüglicher Weise versteckt haltenden, Schuldners vergantet und verkaufft werden sollen. *l. 2. Cod. si in caus. judic. pign. capt.* ibi: *per officium ejus qui ita decrevit. l. ult. §. 1. pr. Cod. de bon. author. jud. possid.* ibi: *ex Sententia Judicis. l. 2. Cod. si propter pensit. publ. l. 1. Cod. de præscript. XXX. vel XL. annor.*

Welches Decret bey vorhabender Verkauffung so gar nöthig ist, daß, wann solches nicht vorher ertheilt worden, die gantze Verkauffung könnte aufgehoben werden. Damhoud. *in comp. subhast. c. 3. n. 18.* Dann es kan der Glaubiger, wann er schon den Sieg-Rechtens vor andern erhalten, gleichwol die ihme adjudicirte Güter nicht eigenen Gefallens verkauffen, dann wann er sich dessen de facto unterstünde, hätte wider ihn die actio furti und bonorum raptorum statt. *l. 6. §. 2. de re jud.* vid. *l. 170. pr. de R. J.* Coll. Jur. Arg. *tit. ff. de re jud. th. 92.* Perez. *ad tit. Cod. si in caus. jud. pign. n. 4.*

Und hierinnen ist dieses auch sehr unterschieden von dem Pignore conventionali, als welches der Glaubiger bey sich hat, und Krafft habenden Glaubiger-Rechts verkauffen kan, ohne vorhergehende erforderliche Genehmhaltung deß Richters: Wann er nur vorhero solche Pfands-Verkauffung dem Schuldner selbst gemeldet, und solche behöriger Massen offentlich bekandt gemacht.

juxta *l. 4. & l. 9. C. de distract. pign.* Bachov. *ad* Treutl. *Vol. 2. disp. 1. th. 8. lit. B.* Ant. Faber. *dec. 1. error. Pragm. 5. & 6.*

Concl. 7.

Ich hab in kurtz vorhergehender *Concl. 6.* gesagt: Das Obrigkeitliche Decret sey die würckende Ursache der Vergantung. Daß aber solches statt habe, so muß solche Obrigkeit die rechtmässig-competirende seyn; *l. 5. Cod. de bon. author. Jud. possid. l. 13. Cod. de Evict.* Angesehen ein von einer nicht rechtmässig competirenden Obrigkeit ergangener Spruch Rechtens null und nichtig ist. *l. ult. & tot. tit. Cod. si à non competente Jud. l. 6. § 10. de injusto rupt. irrit. Testam. l. 1. §. fin. ad SCtum. Tertyll.* und einer ausser ihrem Territorio Recht-sprechender Obrigkeit wird, ohne daß man deßwegen einige Straffe zu befürchten hätte, füglich nicht parirt. *l. fin. ff. de Jurisdict.*

Worbey ich dafür halte: Diejenige Obrigkeit seye hier die rechtmässig-competirende, welche jemanden Pfand austragen, und, zu Maintenirung ihres ergangenen Urthels, solche verkauffen kan lassen, und welche, zu Befolgung ihres Ausspruchs, einen in Besitzung derer Güter quæstionis hat immittiren können; welche Immittirung in den Besitz der Güter, (missio in Bonorum Possessionem) eine Species mixti Imperii ist. Suhthold. *de Jurisd th. 291.* Consultissimus Dn. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de Jurisd. num. 7. pag. 162.* und daher durfften solche (nach der Römischen Magistrats-Verfassung) der Prætor, *l. 12. pr. de reb. Author. jud. possid.* der Consul und der Præses, *l. 2. 3. Cod. de exec. rei judic. l. 27. ff. de reb. author. jud. possid.* ibique Gothofr. *in not. lit. t.* auch Magistratus Municipalis, *arg. l. 2. & 12. ff. de Jurisd. l. 29. § pen. ad Leg. Aquil.* Suhthold. *de jurisd. thes. 253.* Hillig. *ad* Donell. *Lib. 17. c. 17. lit. R.* DN. Hahn. *in not.* ad Wesemb. *d. l. n. 7. pr.* erlauben und zuerkennen.

Und also kan auch heut zu Tage nicht nur der dem Reich als Reichs-frey-immediate unterworffene Adel, und die freyen

Reichs-

Reichs-Städte; sondern auch die dem Reich mittelbar-unterworffene Land- und Fürsten-Städte, um ihren ergangenen Rechts-Spruch zur Execution zu bringen, jemanden in die Güter-Besitzung immittiren, und erlauben, daß einige Sachen unter der Gant verkaufft werden: Weilen von dem ehemaligen Römischen Magistratu municipali, auf die in Landes- und Fürsten-Städten constituirte heutige Obrigkeiten, in vor bemeldten Fällen, gar recht argumentirt oder geschlossen wird. Wie ferne aber solche Vergleichung unter erwehnten beederley Obrigkeiten gelte, davon besiehe Matth. Stephan. *Lib. 2. p. 2. c. 3.* Hillig. *ad* Donell. *allegato loco. lit. R.*

Concl. 8.

Die zu solcher Vergantung antreibende Ursach ist entweder eine nähere *(propinqua)* oder weit gesuchte *(remota)*

Die **weitgesuchte** ist eine die Person afficirende Obligation, (obligatio personalis) (Krafft welcher ein mit Schulden beladener Schuld-Mann seinen Glaubiger das Geliehene wieder zu geben verbunden ist, solches aber zu thun unterläßt:) Nicht aber die eine gewisse Sache vinculirende Obligation, (realis) Krafft welcher jemand begehren kan: Es mögte ihm seine Sache wieder zurück gegeben werden: Indem derjenige, der durch eine actionem realem seine Sache vindicirt, nichts anders verlangt: als daß er wiederum seiner Sache Herr und Besitzer werden möge, nichts weniger aber als eine Verkauff- oder Vergantung solcher Sache sucht:

Zumaln auch bey einer actione reali nicht nöthig ist, daß ein secundum Decretum, oder fernerweite Erlaubnuß selbige zu veräussern, ertheilt werde, indem, nach Verfliessung einer gewissen Zeit, selbst denen Rechten gemäß, und in Krafft derselben, die Besitzung einer Sache, wann der Beklagte muthwillig und halsstarriger Weise sich verborgen oder abwesend hält, auf den Kläger transferirt wird. *cap. 1. X. de eo qui mittitur in possess. cap. ult.* vers.

in

in aliis. X. ut lite non contestata. ibi: *post annum verus constituetur possessor. cap. 11. circa fin. X. de offic. Jud. Ordin.* ibi: *ne alius post annum verus efficiatur possessor.* Bachov. ad Treutl. *vol. 2. disp. 18. thes. 6. lit. c. in fin.* & ad Wesemb. *tit. de damno. inf. n. 6.* verb. *non etiam reales.* Hillig. *ad* Donell. *Lib. 23. cap. 12. lit. C.* Ummius *de Process. disp. 6. thes. 25.*

Wiewol einige vor billiger halten: Es seye darzu, damit einer alle Rechte einer wahren Possession oder Besitzung erhalte, nöthig, daß er durch ein richterliches Decret, und einige- erfolgende Zu- Erkänntnuß und Zuschlagung der Sache, der rechtmässige Besitzer derselben werde: Damit es nicht scheine, als spräche er sich selbst sein Recht. Zoes. *in tit. ff. de reb. author. jud. possid. n. 7.* Perez. *ad eund. tit. Cod. n. 10.* Gudelin. *de Jure noviss. Lib. 4. cap. 6.*

Die nähere zur Vergantung antreibende Ursache ist: Das Verlangen derer Glaubiger, welche auf Wieder- Bezahlung ihrer Schuld dringen, und die, wann selbige nicht erfolgt, begehren, daß die Sachen sollen verkaufft oder vergantet werden. *vid. l. 12. pr. ff. de reb. author. jud. possid. l. 6. C. de bonis author. jud. poss. l. 5. §. 9. in fin. de reb. eor. qui sub Tut. &c. sunt.* ibi: *si modo urgeat Creditor.* Coler. *de Process. p. 3. q. 4.* Anton. Faber. *5. conject. 15.* Dann ein Richter lässet niemanden sein richterliches Amt zu statten kommen, als den, welcher ihn darum gebührend ersucht. *l. 4. §. 8. de damno inf. vid. l. unic. Cod. ut quæ des. advoc. fisci.* Wieferne aber diese Regul statt habe oder nicht, davon besiehe, Socin. *reg. 197. & 200.* Gothofr. *in not. ad præcit. legem. 4. §. 8. lit. u.* Hilliger. *ad* Donell. *Lib. 24. c. 19. lit. X.* welcher den Leser noch auf mehrere daselbst befindliche Orte remittirt.

Concl. 9.

Die Materie der Vergantung selbst ist auf zweyerley Art zu betrachten: Entweder in Ansehen derer Personen (subjectiva) oder derer Sachen, (objectiva.)

Was

Was nun die Personen hierbey anbelangt; So sind selbige entweder die Personen derer Güter vergantet werden, oder solche Personen, welche die vergantete Güter kauffen.

I. Die Personen nun derer Güter vergantet werden, sind im Bezahlen saumselige Schuldnere, und zwar entweder sind sie saumselig, 1.) aus Noth / wann sie kein baar und darliegend Geld aufzutreiben vermögen, wordurch sie ihre Glaubiger abfinden könnten: Oder, es sind verstorbene Schuldner, welche keinen rechtmässigen Erben hinterlassen. *l. 6. Cod. de bonis author. Jud. possid. l. 28 ff. de reb. auth. Jud. poss.* Oder 2.) sie wollen halsstarriger Weise nicht bezahlen / und verbergen sich dahero auf schädlich- und hinterlistige Art, um nur jene Glaubiger an ihren Forderungen zu gefähren, solche sollen darbey von andern ehrlichen Leuten nicht geschützt und vertheidiget werden. *l. 7. §. 1. & seqq. quibus ex causis. in possess. eatur. l. 9. Cod. de bonis author. Jud. possid. (junct. l. 18. ff. rem ratam haberi. & l. 4. C. de rest. milit.)* oder sind 3.) zwar nicht gegenwärtig oder anzutreffen, doch solches nicht wegen schändlicher Verbergung; Als zum Exempel, wann sie, ohne Gefährde, öffentlicher und gemeinem Wesen dienlicher Verrichtungen wegen, abwesend und verschickt sind. *l. 7. §. 13. quibus ex Causis in possess. l. 35. ff. de reb. author. Jud. possid. l. 4. Cod. de restit. milit.* Solchen Leuten aber können 4) nicht zu oder beygerechnet werden diejenige, welche von denen Feinden sind gefangen worden: Dann derselben hinterlassene Güter dörffen, so lang noch einige Hoffnung übrig ist, daß sie etwan wieder zurück kommen mögten, nicht verkaufft werden. *l. ult. §. 1. ff. de rebus author. Jud. possid. (arg. d. l. 4.)*

Man sagt aber alsdann: Daß die Schuldnere zu Gefährde ihrer Glaubiger sich schändlicherweise versteckt hätten: Wann sie sich deßwegen verborgen halten: damit sie den Anlauff und das Mahnen ihrer Glaubiger, entweder aller,

oder nur etlicher *l. 7. §. 7. quibus ex caus. in poss. eatur.* vermeiden mögen, und damit jene sie nicht mögten gerichtlich belangen können: Es geschehe nun solches Verborgen-halten, indem sie aus ihren gewöhnlichen Wohn-Platz oder Stadt gar austretten, und entfliehen: Oder sich sonsten weder daselbst noch an andern Orten antreffen lassen, *l. 36. ff. de reb. auth. Judic. possid.* und nur in solch-erzehlten Fällen wird die Vergantung ihrer Güter zugelassen; nicht aber, wann sie zwar sich verborgen haben, doch nicht bloß ihren Glaubigern zur Gefährde *d. l. 7. §. 5.* oder schändlich- und boßhaffter Weise; Sondern wann sie sich nur etwan aus Furcht vor eines Feindes Macht oder Grausamkeit, verborgen halten. *d. l. 7. §. 4.*

In den *Leg. 7. §. 13. ff. quib. ex caus. in possess. eatur.* wird ein Exempel von dergleichen zu Gefährde seiner Glaubiger sich verbergenden Schuldner gegeben, von einen Schuldner, *qui se circa Columnas aut* Stationes *occultabat:* Was aber durch das daselbst gebrauchte Wort, *Stationes* verstanden werde, ist noch nicht ausgemacht. Cujacius zwar liest *in lib. 1. Obs. 13. & lib. 2. Obs. 40.* an statt *Stationes, Statuas:* Weil aber in allen Editionibus deß Corporis Juris durchgehends das Wort *Stationes* gelesen wird, und solches bequemlich kan erklärt werden, daß die *Stationes* auf den Marckt zu Rom seyen *Tabernæ* oder Kram-Läden und Buden gewesen, daher in *l. 15. §. 7. de injur.* die *Statio* der *Tabernæ* adjungirt wird; hinter oder in welchen man sich verbergen konnte: Oder man mögte mit Ræвard. *Lib. 4. c. 7.* das Wort *Stationes* von denen verstehen, welche sich bey *Stationibus* oder Versammlungen mehrerer zusammenkommenden Leute also eindrängen, und darunter mischen, daß sie dadurch von ihren Verfolgern nicht können gesehen werden, und welche, indem sie mit unter besagtem Hauffen stehen (*stantes*) und sich unter ihnen aufhalten, sie ihre auf sie vergebens-passende Glaubiger von sich abhalten, und machen, daß jene unverrichteter Dinge von ihnen weggehen müssen: so hat man keine gegründete Ursache den Text selbst zu verändern. Bachov. ad Treutl. *vol. 2. disp.*

24. th.

24. th. 1. lit. B. Gothofr. *ad. d. l. 7, §. 13. (lit. g. & h.* Item *ad l. 15. §. 7. de injur. lit. k. & l.)*

Concl. 10.

Also ist im Gegentheil diejenige Person kein Subjectum der Vergantung (oder solcher Personen Güter können nicht, ohne weiters untersuchen, vergantet werden,) welche 1.) sich zwar verborgenen hält, aber niemand nichts schuldig ist. *d. l. 7. §. 14.* verſ. *nam etſi.* & *l. 9. Cod. de bon. author. jud. poſſid.* oder welche, wann sie auch gegenwärtig, sich auf die Klage einzulassen nicht schuldig wäre. *l. 3 ff. de judic.* Dann indem ihr eine exceptio declaratoria, oder eine die Klage ableinende Widerrede, competirt; so kan wider selbige kein Richterlich Decret ertheilt werden, krafft dessen man ihre Güter verkauffen dörffte.

Oder 2.) eine solche Person, welche zwar verschiedenen schuldig ist, auch bereits hat verkünden lassen, daß sie ihre Güter Gantmässig wolle weggeben, sich aber nachdeme privatim mit seinen Glaubigern dahin verglichen hat, daß sie selbst die Güter an Zahlungs-statt annehmen wolten, oder sich von deren abwerffenden Genuß so lange bezahlt machen, biß deren genossene Früchte, so viel betrügen, als ihre zu fordern habende Haupt-Summa und Zinnsen. *l. ult. §. 1. C. de jur. domin. impetr.* ibi: *ea obſervari de quibus inter Creditorem & Debitorem conventum eſt,* D. Carpzov. *part. 1. conſt. 32. def. 33.*

Noch auch 3.) ein Schuldner, der da nur schuldig ist auf eine gewisse Zeit, oder unter einer gewissen Bedüngnuß, *d l. 7. §. 14. & l. 9. in f. Cod. de bon. author. jud. poſſid.* dann obschon *l. 6. pr. & l. 11. quibus ex cauſ. in poſſeſſ. eatur.* sagt: Daß die Glaubigere, denen man unter gewisser Bedüngnuß schuldig ist in den Besitz derer Güter können immittirt werden; (mitti in Bonorum Possessionem) so ist doch solches nicht zu verstehen von einer Immittirung in Besitzung der Güter aus einem solchen Decreto, worauf auch dessen Güter verkaufft werden könnten; sondern bloß

P 2 von

von einer nur ex Decreto primo erkannten Immittirung in die Güter, welches nur dahin gehet: Daß die Sachen aufbehalten, und wol verwahrt und besorgt werden; und also wird hier der Glaubiger keineswegs darzu in die Güter immittirt, daß er dieselbige sollte verkauffen können; sondern vielmehr um mehrerer Sicherheit willen, in welche er billig, ehe noch der Ausgang der Condition erfolgt, muß gestellt werden. Hillig. ad Donell. *Lib. 23. c. 11. lit. l.* Pacii. *enantioph. cent. 7. q. 11.* Besold. *delib. jur. 2. lib. 24. q. 14. lit. a.* wiewol besagte Leges Bachov. ad Treut. *vol. 2. disp. 24. tit. a.* Perez. *in tit. Cod. de bon. author. jud. poss. n. 5. 6.* Zoes. *ad ff. tit. de reb. author. jud. poss. n. 7.* anderst mit einander zu conciliiren suchen.

Noch weniger 4.) ein solcher Schuldner / welcher sich mit einer Exception schützen kan, und dergleichen vor sich hat, *d. l. 7. §. 14.* nemlich, wann es eine peremptorisch- und liquide, oder die gantze Klage umstürtzende und klare, Exception ist: Weilen es (denen Rechten nach) auf eins hinaus laufft, gar keine rechtmässige Klage haben, oder von selbiger gleich durch eine bündige Exception abgewiesen werden, und man von einen solchen Schuldner, der seinen Glaubiger sogleich durch eine Rechts-kräfftige Exception abzuweisen vermag, nicht sagen kan, daß er sich betrüglicher Weise, und jenem zu Gefährde, verborgen halte; also, daß Bachov. ad Treutl. *vol. 2. disp. 24. thes. 3. lit. a. b.* vers. *sed si fraudulentes.* Ummius. *de process. disp. 6. th. 28.* recht und wol behaupten: Es könne auf eines solche Schuldners Güter, der durch eine Exception gesichert ist, nicht einmal die immissio Bonorum ex primo Decreto, oder Besitzung derer Güter zur Verwahrung und mehrerer Sicherheit, erkannt werden.

Concl. II.

Daran aber ist in unter Handen habenden Materie nichts gelegen: Wann auch der Schuldner (1.) eine geistliche Person wäre, als welcher, wann er vor seinen geistlichen Richter belangt,

und

und ihme von selbigem zu zahlen auferlegt worden, über seine Güter sowol die Execution als auch die Vergantung muß ergehen lassen: Ja es kan auch ein Weltlicher befehlen, daß dessen Güter hinweg gegeben oder vergantet mögen werden; in den Fall, da er rechtmässiger-weise vor einen weltlichen Richter ist belangt worden: Wann er nemlich von derjenigen Instanz, vor welcher die Sache mit einen verstorbenen Weltlichen ist angefangen, und von ihm, den Geistlichen, als dessen Erben, ist fortgesetzt worden, dahin condemnirt wird, welches selbst die Canonische Rechte einem weltlichen Richter erlauben: weil die angefangene Litis Contestation, oder Kriegs-Befestung, deß Richters Jurisdiction, vor wen selbige erhoben worden, unausgesetzt continuirt, *cap. relatum. 19. X. de officio & potest. Jud. delegati.* auch das Fundament der Obligation durch eine andere, in Qualität eines Erben folgende, Person nicht kan verschlimmert werden. *l. 2.* §. *2. ff. de verb. obligat.* und endlich der Erb eben vor der Instanz muß belangt werden, wo der Verstorbene in Procesſ verfangen gewesen: Indem er an die Stelle dessen, von dem er als Erb hinterlassen worden, succedirt, und sich seines eigenen Privilegii, zu hinlänglicher Entschuldigung, nicht prævaliren kan. *l. 19. pr. & l. 34. ff. de judic.* Fachin. *L. 12. cont. 43.* Treutl. *vol. 1. diss. 12. th. 10. lit. b.*

Daher Treutl. in nur allegirten Loco sehr wol schreibt: Es seye so gar kein Zweiffel, eine geistliche Person müsse, wann selbige von einen weltlichen Richter zu vorhabender Vergantung gewisser Güter, an welche besagte Person einiges Recht zu haben vorgibt, citirt worden, erscheinen: Daß, wann selbige nicht erschiene: und ein Rechts-Spruch wider die muthwillige ausgebliebene (Contumaces) oder diejenige, welche ihre habende Gerechtsame und Befügnussen in behöriger Zeit nicht angebracht und ausgeführt haben, selbige (cœteris paribus, was nemlich gegen sie davon zu Schulden kommt) eben sowol als andere weltliche Personen angehe.

Eben so wenig und 2.) ist in besagter Materie ein Unterschied zu machen, wann auch der Theil so schuldig ist eine gantze Gemeinde, Corpus oder Zunfft ꝛc. (Universitas) wäre: weil selbige in Ansehung ihrer Contracten eben sowol verbindlich werden, als sie sich andere verbindlich machen können, *l. 27. ff. si certum petatur. l. 7. §. 1. & passim. t. t. ff. quod cujusque Univers. nom.* Treutl. *Vol. 1. disp. 10. th. 4. lit. c.* ja auch dererselben Güter können verkaufft, *l. 1. §. 2. ff. quod cujusque Univers. nom.* und auf dergleichen Gemeinde ꝛc. Güter die Execution erkannt werden. Parlador. *rer. quotid. lib. 2. c. 5. §. 3. n. 35. & seqq.*

Concl. 12.

Ein gleiches mit vorhergehenden ist auch zu sagen von Minderjährigen, Pupillen und andern Personen, welchen noch die Hülffe und Bey-Rath ihrer Vormündere oder Curatorn zu *statten* kommt: Dann auch derer ihre Güter, welche noch nicht 25. Jahre erreicht, können verkaufft, folgbar auch unter der Vergantung hinweg gegeben werden. *l. 5. ff. de reb. author. jud. possid. l. 7. §. 8. de minor.* Damhoud. *in comp. subhast. cap. 2. n. 1. & 10.* Munnoz. ab Escobar. *de ration. c. 16. num. 30.*

Und also verhält sichs auch mit derer Pupillen Gütern, wann selbige wegen eines Contracts, so nicht von ihnen selbst in Person, sondern von jemand andern herkommt, oder sonst aus einer Ursache, Rechts-kräfftig können belangt werden; Dergleichen auf solchen Fall nun vergantete Güter verbleiben denen Käuffern, aber nur alsdann erst unangefochten, wann solche Minderjährige oder Pupillen nicht erweisen können, daß ihnen bey deren Verkauffung gröblich seye zu Schaden gehandelt worden, dann wann solch beschetzener Schade, wie sichs gebührt, erwiesen wäre worden, so wird der Kauff durch deß Minderjährigen ꝛc. Restitution in integrum wieder aufgehoben. *d. l. 7. §. 8. ff. de minor. l. 9. pr. ff. eod.* Bachov. *ad pr. part. pand. tit. de minor. c. 9. n. 2. p. 1084.* Hillig ad Donell. *Lib. 21. cap. 9. lit. n. & seqq.* Oder wann sie niemand gehabt

habt haben, der sie defendirt, oder ihnen beygestanden hätte. Excellentissimus Dn. D. Tabor. (*Fautor & Praeceptor meus observanter colendus*) *dict. disp. de fid. & jur. hast. fisc. thes. 25.* Weil auch keine Execution wider Pupillen, welche niemand haben, die sie defendiren oder ihnen beystehen, Platz hat. Dn. Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 13. num. 3.* und zumaln die Execution nicht wider die Vormündere, sondern wider die Pupillen selbst, zu ergehen pflegt. Hillig. *ad* Donell. *L. 23. cap. 11. lit. p.* Carpz. *d. l. def. 14.*

Auf gleiche Art werden auch derer Rasenden und Verschwendere Güter, nach vorhergangener der Sache Untersuchung, verkaufft. Wann nemlich soches wegen vorhandener vieler Schulden unumgänglich nöthig ist, und fernerer Aufschub die Glaubigere zu bezahlen, ihnen zu Schaden und Gefährde gereichen könnte. *l. 7. §. 10. ff. quibus ex caus. in possess. eatur.* Coll. Jur. Argent. *ad tit. de reb. author. jud. possid. num. 19.*

Concl. 13.

II. Die bey der Vergantung **kauffende Personen** sind die Failsere, Licitores oder Bott-Legere, welche ehedem, mit aufgereckten Finger (oder in die Höhe geworffener Hand) sich als Käuffer angaben, wie solches ex Francisco Modio. *nov. antiq. lect. epist. 105.* anführt Hillig. *Lib. 23. c. 14. lit. c.* und wurden *Sectores* genannt. Philip. Beroald. *c. 85.* Welchen Namen Calvin. *in Lex. jurid.* verb. *auctio* (*vid.* potius illum in voc. *Sectores.*) nicht a *sectione* quod ementes spem lucri sectentur, sondern a *secatione*, her derivirt. (facit Anton. Contii. *disp. Jur. Civ. L. 1. c. 12. §. decimus modus. in fin. p. m. 600.*)

Es ist aber allen denen erlaubt, die unter der Gant zu verkauffen liegende Güter zu kauffen, welche sonst Freyheit haben, Gant-Sachen an sich zu handeln, und denen ein solches nicht gantz besonders verbotten ist. Worbey ratione ihrer Intention zu kauffen erfordert wird: Daß sie sich mit den aufrichtigen Absehen würcklich etwas zu kauffen einfinden; Dann wann sie sich nur deßwegen

gen melden, um übermässige, und den rechten Wehrt der Sache übersteigende Botte zu legen, nicht mit dem Absehen, selbst etwas zu kauffen, sondern nur, daß sie andere, desto theurer einzukauffen, anlocken wollen, so machen sie sich deß Criminis Stellionatus schuldig, von welchem siehe *l. 3. §. 1. vers. item si quis. ff. Stellionatus. l. 9 pr.* verb. *calor licitantis &c. inflavit ff. de public. & vectig.* Damhoud. *comp. subhast. cap. 5. n. 10.* Berlich. *p. 1. c. 81. n. 179.*

Unter diejenige Personen, welchen verbotten soll seyn, die vergantete Sachen zu kauffen, werden mit Unrecht die Glaubigere dessen, deme die vergantete Sachen behören, gezehlt, und davor gehalten: Selbige wären so lang nicht zuzulassen, auf besagte Sachen ein Bott zu legen, so lang andere Käuffer darzu vorhanden sind, wie ein solches statuirt Hillig. *ad* Donell. *Lib. 23. cap. 14. lit. d.* Anton. Faber. *lib. 5. conject. 15. per l. 2.* C. *si in caus. judic. pignus &c. l. 3.* C. *de exec. rei jud. junct. l. ult. §. 5. sin autem dubitatio. Cod. de jur. domin. impetr.*

Dann da die Vergantung eben zu dem Ende angestellt wird, daß nur fein viele Käuffer, Botte zu legen, herbey gelockt werden mögten, und daß die Pfand-weis verschriebene, nun vergantete, Sache desto höher hinaus gebracht werde; so ist keine Ursache vorhanden, warum denen Glaubigern sollte verbotten seyn, wie andere auch, und gleich anfänglich, Botte auf die Sachen zu legen. Coler. *de Process. p. 3. c. 9. n. 87.* Berlich. *d. conclus. 81. n. 164. & 165.* Carpz. *p. 1. c. 32. def. 51. n. 5. f. seq.*

Ebenfalls wird zur Ungebühr einen, der vor einen andern, und Tertio, Bott zu legen Befehl hat, verbotten, um die Sache zu handeln, weil bey der Bott-Legung und Behandlung der Sache der Käuffer nicht præcise gegenwärtig seyn muß. Damhoud. *dict. tract. cap. 5. n. 4.*

Dann es gilt ja auch eine solche Bottleg- und Behandlung, wann einer, der von jemand anders darzu Vollmacht hätte, solches verschweigend, ohne daß die Glaubiger oder der Richter wissen, ob er es für sich, oder jemand anders kauffte, als beschähe es

vor

vor ihn selbst, Bott legte, oder um die Sache handelte: Weiln weder dem Schuldner, noch denen Glaubigern, noch dem Richter, besonders daran gelegen, wer eigentlich um die Sache gehandelt habe, auch dergleichen Behandlung nicht, aus dem Vorwand, daß eine Falschheit darunter sey gespielt worden / blos bey solchen Umständen, Rechts-kräfftig angefochten kan werden. Dn. Carpzov. *d. c. 32. def. 38. n. 6.*

Concl. 14.

Die Materie und Sache aber, womit die Vergantung umgeht, oder das Objectum derselben, sind alle diejenige Güter eines Schuldners, welche er mit völligem Eigenthums-Recht (pleno dominii jure) besitzt / woran jemand anders sonst kein Recht hat, und welche nicht besonders verbotten sind zu verkauffen. (conf. infr. *Concl. 16.*) Es seyen solches nun gleich beweglich oder unbewegliche Güter.

Dann obwoln einige Doctores dafür halten; Als würden überhaupt alle bewegliche Sachen mit Unrecht zu einem Objecto derer Vergantungen gemacht, weiln man gar leicht derselben rechten Preiß wissen könne: Demnach aber doch nicht alle Sachen so beschaffen, (daß man nemlich deren rechten Wehrt so leicht weiß) so muß die Sache durch eine bequeme Distinction erläutert werden.

Es sind nemlich vor-erwähnte bewegliche Sachen entweder solche, deren Wehrt ausgemacht / und bekandt ist / daher, weil man derselben Wehrt auf denen wochentlichen Märckten erfahren kan, als da sind Getraid, Speck, Butter, Käse, und andere dergleichen Eß-Waaren, solche Sachen, weil sie nach dem gemeinen Wehrt sogleich verkaufft, und dahin gegeben werden, und gleich von Hand zu Hand denen Glaubigern als eigenthümlich angeschlagen, übergeben, und abgerechnet werden können, würden ohne Noth unter die Gant gebracht; Angesehen derselben Wehrt so kund und offenbar ist, daß darbey einige Betrüg-

lichkeiten nicht können zu Schulden kommen. *vid. c. 1. X. de emt. & vend.*

Oder es sind solche bewegliche Sachen, auf welche eben ein so gar richtig-ausgemachter Preiß nicht gesetzt ist / als da sind, kostbare Sachen, und zu welchen eines vor das andere ein sonderbar Belieben haben kan, dergleichen sind gantz güldene oder silberne, oder silber-verguldte, Gefässe, Edelgesteine, Perlen, seidene oder sonst kostbare Kleider, und dergleichen, oder solche bewegliche Sachen, welche eine Nutzung oder Frucht abwerffen, oder welche von dem Richter um einen gewissen Preiß geschätzt worden, der Glaubiger aber solche im besagten Wehrt an Zahlungs-Statt nicht annehmen will: Und in allen vor-erzehlten Fällen kan, auch über bewegliche Güter, zur Vergantung geschritten werden. Wie eben dergleichen Unterschied hierinnen machen, Damhoud. *comp. subhast. c. 2. num. 7. & 8.* Coler. *de process. p. 3. cap. 9. num. 51. & seqq. & num. 82.* Berlich. *d. concl. 81. num. 85. & seqq.* Munnoz. ab Escobar. *de ratiocin. c. 16. num. 28.* Dn. Carpz. *p. 1. const. 32. def. 34. n. 4. & seq.* Excellent. Dn. D. Tabor. *d. disp. inaug. thes. 21.*

Es ist bey solchen zu vergantenden Sachen nicht unumgänglich-nöthig, daß besagte Sache würcklich, und actu ipso, in deß Schuldners Eigenthums-Rechten bereits erfindlich sey, sondern auch genug, wann man solche als etwas sodann-eigenthümlich-zustehendes künfftig-hin zu hoffen, und zu gewarten hat: Dergleichen die künfftig-wachsende Früchte sind: Dann weil man ja sonst die künfftige Früchte verkauffen kan, *l. 8. pr. ff. de contr. emt. vend. l. 34. §. 1. eod.* Treutl. *vol. 1. disp. 28. th. 4. lit. d.* Zoes. *ad tit. ff. de contrah. Emt. Vend. n. 24.* so zweifle ich auch daran nicht, daß selbige auch vergantet werden können.

Concl. 15.

Ferner können auch uncörperliche Sachen ein Objectum der Vergantung seyn, zum Exempel eine Erbschafft, nicht zwar

eine noch unangetretten-liegende / bey welcher noch ungewiß ist, ob sich ein Erb darzu werde finden, oder nicht; weilen man über dergleichen liegende Erbschafft nicht einmal das Secundum Decretum, oder daß solche distrahirt, und Sachen darvon weggegeben dörffen werden, ertheilen kan. *l. 8. ff. quibus ex caus. in poss. eatur.* Treutl. *vol. 2. disp. 24. th. 3. lit. a.* ibique Bachov. sondern eine würcklich-angetrettene Erbschafft.

Dann wann ein Schuldner, der in einem Testament zum Erben ernennt worden, solche Erbschafft angetretten hat, deme schon vorhin seine Glaubiger zu bezahlen auferlegt worden, selbiger aber doch jene zu bezahlen annoch unterlässt, so können dessen Glaubiger die Vergantung besagter Erbschafft mit Recht begehren, und mögen solches erhalten, weil man sie auch in die von ihrem Schuldner angetrettene Erbschafft immittiren, oder sonsten eine Privat-Erbschafft verkauffen kan. *l. 1. ff. de hered. vel act. vend.* Perez. *in Cod. tit. de hered. vel act. vend.* Zoes. *in ff. eod. tit. n. 2.*

So können auch ein Objectum der Vergantung seyn, Schulden, und habende rechtmässige Klagen und Forderungen, (nomina & actiones) weil selbige als ein Theil unsers Vermögens gerechnet werden. *l. 49. de Verb. Sign.* ibique Goedd. *n. 14.* und darauf exequirt werden kan, *l. 15. §. 2. & §. 8. ff. de re judic.* (in welcher Ordnung aber solches beschehen müsse, und ob diese Ordnung verändert oder verkehrt werden könne, lasse ich dermaln unerörtert) die Execution aber würde unnützlich seyn, wo dergleichen Schulden und habende Forderungen nicht vergantet werden könnten.

Und obwoln Berlich. *p. 1. concl. 81. num. 239.* dafür hält: Daß die auf Execution übernommene Schulden, Forderungen und Rechte seiner Glaubigere, nicht sollten vergantet werden, weil selbige sogleich ihren gewissen Wehrt hätten, und dem Glaubiger in völliger ihrer Summa und Quantität als eine liquide Schuld könnten angerechnet werden; So sind aber gleichwoln nicht alle Schulden oder Forderungen so beschaffen, nemlich, so gut und

 richtig,

richtig, daß selbige so gar leicht, sonder einige Unkosten oder Processiren, herbey gebracht können werden, ja bey einigen mögte man wol kaum die Helffte heraus bringen: Dahero werden dann Schulden und andere Forderungen gar billig zu einem Objecto der Vergantung gemacht.

Concl. 16.

Ich habe (oben *Concl. 14.*) gesagt: Es seyen alle Güter ein Objectum der Vergantung, welche der Schuldner mit völligem Eigenthums-Recht besitzt, und welche nicht besonders verbotten sind/ zu verkauffen.

Von der letzern Gattung, und zu verkauffen besonders verbottene Stücke, nun sind: Die Statuen oder Ehren-Säulen, welche deme, dessen Güter zu verganten sind, zu Ehren sind aufgerichtet worden. Dann selbige bleiben ein gemeines Gut, sie mögen gleich nur zur Zierde deß Platzes, oder zu jemands sonderer Ehre, aufgerichtet worden seyn. *l. 29. ff. de reb. author. jud. possid.* Coll. Jur. Arg. *eod. tit. n. 23.* Die Ursache dessen ist: Weil dergleichen Statuen nicht sowol einem privato zu Lieb und Ehren, sondern zu gemeinem Nutzen zuvörderst pflegen aufgerichtet zu werden: Nemlich, daß auch andere, wann sie solche Statuen ansehen, durch derer, so selbige durch rühmliche Thaten verdient, löbliche Exempel zu gleichen Tugenden und herrlichen Thaten mögen angereitzt werden. Vander. *de privil. cred. n. 13.*

Ferner werden zu verganten verbotten deß Schuldners unehliche Kinder, oder dessen Concubin, oder Beyschläfferin, *l. 38. pr. ff. dict. tit.* ingleichem Bauerey-Geschirr, und zum Acker-Bau gehörige Geräthschafft, als Pflug-Ochsen, und dergleichen, welche auch nicht einmal, wann alle andere Güter nicht zureichen wollten, um das erforderliche Quantum zu ergäntzen, können verkaufft oder vergantet werden: Und ist solches gemeinen Nutzens wegen also eingeführt: Damit der Acker-Bau dardurch nicht gestört und verhindert, mithin die Steuer-Erlegung nicht verzögert werden, und

und zuruck bleiben möge. *l. 7. & 8. Cod. quæ res pign. oblig.* Hillig. *ad* Donell. *Lib. 27. c. 3. lit. p.* Coll. Jur. Arg. *tit. de re jud. th. 95.* Perez. *in Cod. tit. quæ res pign. oblig. n. 7. & 8.*

Vor-erwähnten Sachen kan ich, in puncto derer verbottener Veräusserung, nicht zuzehlen, oder gleiches Recht mit jenen attribuiren, derer Doctorn, Advocaten oder Studenten, Bücher, welche, ob sie wol so ferne von der Veräusserung ausgenommen sind, so ferne noch andere Güter vorhanden, woraus die Glaubigere derselben können bezahlt werden; So werden doch auch, wann andere Güter und Sachen nicht zureichen wollen, selbige mit Recht veräussert, und unter die Gant gebracht. *arg. l. 4. Cod. de execut. rei jud.* ibi: *cum possit aliis rationibus exequi.* Jacob. Schult. *qq. pract. 47. n. 32. & seqq.* Hilliger. *alleg. loc. lit. p.* Coler. *de process. p. 2. c. 3. n. 147.*

Concl. 17.

Unter denen Gütern, woran ein Schuldner das völlige Eigenthum nicht hat, sind die Lehen- und Erb-Zinß-Güter, (*Feudalia* und *Emphyteutica*) als woran er die blose Nutzniessung, oder den Usumfructum hat, und andere dergleichen Güter.

Was nun die Lehen-Güter anbelangt, können selbige auf zweyerley Art betrachtet werden, daß man nemlich Acht hat 1.) auf das Recht deß Lehens selbst/ (*Jus Feudi*) oder 2.) auf die daraus zu geniessende Früchte, und Bequemlichkeit oder Nutzbarkeit deß Feudi.

Wann man solche nach der ersten (1) Absicht betrachtet, so kan ein Lehen nicht mit Recht ein Objectum der Vergantung abgeben: Dann es darff, ordentlicher Weise, auf die Substantz deß Lehens selbst nicht einmal Execution erkannt, noch auch das Recht deß Lehens selbst auf die Glaubigere transferirt werden: Weilen das Feudum zu verkauffen, ohne Consens deß Herrn desselben, und zum Præjuditz seiner Agnaten, verbotten ist. *cap. unic. 1. Feud. 13. & cap. un. 2. Feud. 39. l. fin. C. de reb. alien. non alien.*

Bey der andern (2) Absicht aber, weil auf die Früchte und Nutzbarkeiten deß Lehens Execution kan erkannt werden: So halte ich dafür, daß auch solche Lehens-Früchte und Nutzbarkeiten können vergantet, und denen meinst-Bietenden zuerkannt werden. Gail. *L. 1. obs. 117. n. 2.* Berlich. *p. 2. concl. 82. per tot.* Wesemb. *in Paratitl. ad tit. de reb. author. jud. possid. num. 5.* Treutl. *vol. 2. disp. 24. th. 3. lit. e.* Gothofr. Ant. *disp. 9. feudal. th. 5. lit. g.* Dn. Carpz. *p. 1. const. 32. def. 25. & 26.*

Und obwoln Bachov. *ad* Treutl. *vol. 2. disp. 24. th. 2. lit. b.* dafür hält: Es könne ein Glaubiger in die Lehen-Güter nicht immittiret werden, also, daß selbiger die Lehens-Früchte und Nutzungen genösse, und also könnten auch solche Lehens-Früchte und Nutzungen nicht vergantet werden: Weil dadurch, wann der Glaubiger in Besitzung deß Lehen-Guts (obschon nur, um dessen Früchte 2c. zu geniessen, oder weilen die besagte Früchte 2c. vergantet worden) immittirt würde, der Fall sich äusserte, daß also der Lehen-Vasall seinem Lehen-Herrn die Lehens-Dienste nicht leisten könnte, welche, obschon auf das Lehen Execution und Immission ertheilt worden ist, doch von dem Schuldner, nicht von dem Glaubiger, (als welchem, ausser deme, was ihme wegen beschehener Immission gebühret, an dem Lehen kein weiter Recht zukommt. Gothofr. Anton. *disp feud. 7. th. 3. lit. a.*) gefordert werden;

So lehrt doch Carpzov. *p. 2. c. 25. def. 5. n. 7. & seqq.* hergegen gar recht: Daß, was von der Immission in das Lehen gesagt worden, und daß die Lehen-Dienste von dem Schuldner, nicht von dem Glaubiger, zu leisten wären, mit dem merckwürdigen Unterschied zu verstehen sey, daß solches nur alsdann statt habe; wann der Schuldner, der eines andern Vasall oder Lehen-Träger ist, noch andere Güter ausser den Lehen hat, durch welche Beyhülffe er die Lehens-Dienste leisten könnte: Dann wann der Schuldner ausserdeme verarmt ist, so wächst die Last, die Lehen-Dienste zu tragen, dem Glaubiger auf den Hals, weil er die

Früchte und Nutzungen deß Lehens einzieht, und ja ihme, dem Glaubiger, selbst daran gelegen ist, daß er sich zu besagten Lehen-Diensten fertig und willig erzeige: Damit nicht, wann der Lehen-Herr das Lehen-Gut, als ihme verfallen, wegen nicht geleisteter Lehen-Dienste, *2. Feud. 24. §. 2.* vers. *sed non est.* wieder einzöge, Er, Glaubiger, um die Würckung der ihme zuerkannten Execution gebracht werde.

Concl. 18.

Und fast gleiches Recht haben die Erb-Zinß-Güter, als welche eben auch, was ihre Frücht und Nutzungen anbelangt, Rechts-kräfftig vergant werden können, nicht aber in Ansehung ihres Erb-Zinß-Rechtes, oder auch deß Erb-Zinß-Guts selbst, als welche, es seye dann, daß man den Herrn desselben erst darum begrüsse, (und seinen Consens darzu erhalte) nicht mögen vergantet werden: Welche beede Stücke, das Erb-Zinß-Recht, oder Erb-Zinß-Gut, Hahnius. *in resol. Instit. Lib. 3. tr. 7. p. 2. q. 12.* unrecht voneinander trennt, unterscheidet, und dafür hält: Es könnte, auch ohne Einwilligung deß Lehen-Herren, zwar das Erb-Zinß-Recht nicht, wol aber das Erb-Zinß-Gut, verkaufft werden; weßwegen auch er, Hunnius, darinnen billig von Goehaus. *part. 3. peric. acad. quæst. 1.* ist getadelt worden. Sintemal das Eigenthum dem Erb-Zinß-Herrn, der solches Gut jemand auf Erb-Zinse verleihet, darauf vorbehalten bleibet. *arg. l. 1. Cod. de jur. emphy.* ibi: *si quidem tanta emerserit clades quæ ipsius rei faciat interitum, hoc non emphyteuticario sed rei Domino imputetur. §. 3. in fin. Instit. de Locat.*

Hierinnen aber ist das Erb-Zinß- von dem Lehen-Gut unterschieden, daß, wann ein mit Schulden beladener Erb-Zinß-Mann *(Emphyteuta)* solch sein Erb-Zinß-Recht seinen Schuldnern offentlich verkauffen oder abtretten will, er vorher den Erb-

Zinß-

Zinß-Herrn um dessen Einwilligung darzu begrüssen, und erwarten muß, ob nicht derselbige solches Erb-Zinß-Recht selbst kauffen wolle, und dahero muß er auch, wann besagtes Erb-Zinß-Stück, oder der Fundus, feil gebotten worden, dem Erb-Zinß-Herrn ein beglaubtes Zeugnuß einschicken, und vorhero melden lassen, wie hoch-ermeldtes Erb-Zinß-Stück von denen geschwornen Schätz-Meistern seye taxirt worden, und wieviel er würcklich von jemand anders dafür haben könnte.

Wann nun der Erb-Zinß-Herr, auf vorher-beschehene solche Ankündigung, binnen zwey Monaten, seine Resolution, was er deßfalls gesinnet sey, nicht von sich gibt, so kan, nach deren Verfliessung, besagtes Erb-Zinß-Grund-Stück, sonder einige Gefahr, wann schon der Erb-Zinß-Herr solches hernach nicht gerne sehen, oder deme widersprechen mögte, auf die Gant gebracht werden. Weiln auch eine unter solchen Umständen beschehene Privat-Verkauffung gültig wäre, *vid. l. 3. Cod. de jur. emphyteut.* wie solches behaupten und erweisen, Gœhauſ. *alleg. loc.* Zoeſ. *ad ff. tit. locat conduct. num. 100.* Bachov. *ad* Treutl. *vol. 1. disp. 29. thes. ult. lit. e.*

Concl. 19.

Ferner wird auch nicht mit völligem Eigenthums-Recht besessen der Usufructus, oder die Nutznießung; (ja, wann man den Usumfructum nach seiner eigentlichen Form betrachtet, nach welcher er ein Recht ist, sich eines andern Sache zu gebrauchen, und zu bedienen, doch nur soferne, daß dadurch das Wesen der Sache selbst nicht verderbt wird, *(pr. Inst. de Usufr.)* so hat man dardurch gar nicht den geringsten Antheil einiges Eigenthums an der Sache. *l. 25. pr. de V. S.* Obwol selbiger vom Eigenthums-Recht nicht so weit entfernt ist, als die Servitutes reales, oder Grund-Stücken anhängende Dienstbarkeiten, der Usufructuarius auch noch einige Eigenthums-Rechte

exer-

exerciren darff. *vid. l. 3. §. 13. ff. de vi & vi armata. l. 1. §. pen. ff. de remiss.* Treutl. *vol. 1. disp. 16. th. 1. lit. e.* ibique Bachov. Hillig. *in* Donell. *Lib. 9 cap. 9. lit. c. & Lib. 10. c. 2. lit. f.* Goehaus. *peric. acad. p. 1. q. 43.* Suhthold. *diss. 5. th. 36.*)

Weil aber doch selbiger bey der Execution oder Verkauffung der Güter auch angegriffen, darauf exequirt und verkaufft werden kan, *l. 8. pr. ff. de reb. author. jud. possid.* Dn. Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 21.* so wird er auch können vergantet werden: Welches doch nicht zu verstehen ist, von dem *Jure ususfructus* oder Recht der Nutzniessung an sich selbst / soferne er, als auf eine gewisse Person in specie constituirt ist, und mit dessen Abgang sich aufhebt; sondern nur von den Recht die Früchte einzunehmen: Angesehen bey dem Usufructu zwar das Recht die Früchte einzunehmen / und der Vortheil sich der Sache bedienen zu dörffen, nicht aber, das der Person in specie anklebende Nutzniessungs-Recht verkaufft, und darauf Execution gethan kan werden. §. *1. Inst. de usu & habit. vid. l. 38. ff. de Usufr. l. 8. §. 2. ff. de peric. & commod. rei vend.* Carpz. *d. loc.* Bachov. ad Treutl. *vol. 1. disp. 16. th. 18. lit. a.* Idem. *ad Instit.* §. *1. tit. de usu & habit.* Idem. *de pignor. & hypoth. Lib. 2. c. 6. n. 2.* Nobiliss. & Consultiss. Dn. Frantzk. *Exerc. V. q. 5.*

Concl. 20.

Ein gleiches (daß man nemlich einige Güter nicht mit völligen Eigenthums-Recht besitze,) kan man auch sagen von Vorschickungs-Gütern (bonis Majoratus) oder andern Gütern, welche man zu seiner Zeit andern zuzustellen hat; nemlich selbige können nicht vergantet werden, also daß dadurch das Eigenthums-Recht auf den Käuffer derselben transferirt werden mögte; sondern wann dergleichen Güter aus Noth hinweg gegeben, und verkaufft, auch entweder dem Glaubiger selbst oder den letzten und besten Bott-Leger zuerkannt werden; gilt solches nur soferne, daß er sich derselbigen gebrauch- und bedienen möge, eben so lang, als lang sich

der Schuldner besagter Sachen hätte bedienen dörffen und können, wann selbige gar nicht wärn verkaufft worden. textu eleganti *in l. peto. 69. §. 1. de Legat. 2.* Bald. *in Authent. ei qui jurat. C. de bonis author. jud. possid.* referente Parlador. *Lib. 2. rer. quotid. c. 5. §. 3. n. 31. & 32.* Allwo er aber auch sagt: Daß vorerwehntes alsdann erst angehe: Wann die Vorschickung bey den Todt dessen, der einem andern die Vorschickungs-Güter vorgemeldtermassen überlassen, bereits fundirt gewesen ist, und die Schuld nicht von deme selbst der besagte Vorschickung verordnet hat, herkommt; dann in letztern Fall könnten, vorausgesetzt daß erstlich die gantz freye Güter angegriffen wärn worden, auch die von ihme zu veräussern verbottene, und als Vorschickungen vermachte Sachen, recht und billig exequirt und angegriffen werden. Ob aber diese Limitation Stich halte, lasse ich dahin gestellt seyn.

Doch zehle ich obigen Vorschickungs-Gütern nicht bey, die von denen Vor-Eltern hergekommene Güter, als welche wegen Schulden öffentlich verkaufft und hinweg gegeben werden können. Ob aber ein Käuffer solche Güter sicher behalten könne, und ob nicht dargegen denen Verwandten das Recht solchen Kauff wieder umzustossen zukomme, wird unten bey der *Concl. 38.* untersucht werden.

Concl. 21.

Alleine, was ist von einem *fundo dotali*, oder Grundstück, das jemand zum Heyrath-Gut mit bekommen hat, zu sagen: Ob auch derselbige / wann der Mann viel schuldig / und ihme zu bezahlen auferlegt worden ist / verkaufft oder vergantet werden könne?

Hierbey ist wol kein zweiffel, daß, wann der Mann noch andere Güter hätte, selbige zuvor angegriffen, und hinweg gegeben werden müsten. *arg. l. 4. C. in quibus caus. pign. vel hypoth. contr.* Wann er aber keine andere Güter hätte, ist im Zweiffel, wie es wegen besagten fundi dotalis zu halten sey. Was mich anbelangt, hielte

hielte ich davor: Es könnte sodann solcher fundus dotalis nicht verganntet werden. Dann obwol in denen Rechten gesagt wird, der Mann sey der Eigenthums-Herr deß fundi dotalis, soferne man nemlich die Zeit deß noch fort-daurenden Ehestandes ansieht, *l. 13. §. 2. ff. de fundo dotal. l. 7. §. 3. ff. & l. 23. Cod. de jur. dot. l. 47. §. ult. ff. de pecul.* So ist doch dessen Eigenthums-Recht nicht beständig oder unwiderrufflich, sondern kehrt, wann sich die Ehe zertrennt, wieder zurück zu der Frau, also daß er so lang die Ehe fortdauert, nur aus einer Subtilität derer Jurium und Gesetze vor den Herrn derselben gehalten wird. *vid. l. 30. C. de jur. dot.* Bachov. *ad* Treutl. *vol. 2. disp. 7. th. 6. lit. c.* Idem. *ad pr. Inst. quib. al. lic. vel non. n. 4.* Hillig. *in* Donell. *Lib. 14. c. 4. lit. f.* Suhthol. *diss. 6. th. 47.* Ja weil nach den Lege Julia dem Mann gar verbotten ist, den fundum dotalem zu veräussern. *l. 4. ff. de fund. dot. pr. Inst. quib. al. licet vel non. l. un. §. 15. C. de rei uxor. action.* und die Frau, wann der Mann durch seine üble Wirthschafft oder Verschwendung in Dürfftigkeit geräth, ihr gantzes Heyrath-Gut wieder fordern, und zu sich nehmen kan, *l. 24. pr. ff. solut. matrim. l. 29. C. de jur. dot.* Treutl. *vol. 2. disp. 7. th. ult. lit. a.* Hillig. *in* Donell. *Lib. 14. c. 5. lit. b.* (allwo er sich auf mehrere angeführte Stellen bezieht) Perez. *in Cod. tit. de jur. dot. num. 3.* und hieraus erhellet, daß Dotal- oder Heyrath-Güter zu veräussern verbotten, oder deren Wieder-Abforderung erlaubt sey, so können auch selbige nicht verganntet werden.

Ja man könnte mit Dn. Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 20. n. 3. 4.* nicht unschicklich behaupten: Daß auch nicht einmal auf die Früchte derer Heyrath-Güter Execution vorgenommen werden könne, obwoln der Mann auf denen Heyraths-Gütern, zu Erhaltung und Bestreitung derer in der Ehe vorfallenden Ausgaben, das Recht hat selbige zimlich zu gebrauchen, und sich dern zu bedienen, *l. 20. Cod. de jur. dot. l. 7. pr. ff. eod.* indeme die Frau mit allen Recht an den Mann ihr Interesse, das ist, ihre und deß gantzen Haus-Wesens Erhaltung, mit allen Recht, begehrn und fordern kan.

Letztlichen werden auch nicht mit klaren Eigenthums-Recht besessen die annoch strittige Güter, (res litigiosæ) und dergleichen Sache oder Gut kan nicht vergantet werden, weil selbige zu veräussern verbotten ist. *in tot. tit. ff. & Cod. de litigiosis.* Und kan auch auf solche Sachen keine Execution beschehen, D. Carpzov. *p. 1. c. 32. def. 22.* zumaln es auch gantz unbillig wäre, daß durch die Vergantung deme, der sich vor den Herrn derselben Sache ausgibt, und sich erbietet, solches Eigenthums-Recht zu erweisen, einiges Unrecht beschähe, oder ein Præjudiz zugefügt würde. *l. 2. Cod. de litigiosis.*

Concl. 22.

Ich gehe aber weiter, und betrachte die eigentliche Form der Vergantung, welche sehr unterschiedlich ist, nach denen unterschiedenen Gewonheiten verschiedener Orter; dahero will ich hier nur hauptsächlich, was nach dem Jure Civili zu deren Form erfordert werde, erwähnen. Worbey gleichwoln zum Voraus zu erinnern: **Daß diejenigen Statuta einer Stadt oder Provinz, welche von der Form der Vergantung disponiren, gantz genau, und, so zu reden, auf ein Haar, müssen observirt werden**, sonst seye die gantze Vergantung nicht gültig. Damhoud. *comp. subhast. c. 1. n. 3.* Berlich. *p. 1. concl. 81. n. 226.* Munnoz *ab* Escobar. *de ratioc. cap. 16. n. 22.* Dn. Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 37. n. 6.*

Diese formalische und Haupt-Requisita nun können eingetheilt werden, in diejenige, die erfordert werden, **vor** der Vergantung, oder ehe selbige angestellt wird, und in diejenigen, welche man **bey** der Vergantung, und währender selbiger, in acht zu nehmen hat.

Diejenige Requisita, welche **vor** der Vergantung erfordert werden, sind:

(1.) Daß eine würckliche Schuld vorhanden, und solche liquidirt und bewiesen worden seye. *l. 9.* ibi: *tuum esse debitorem*

constat.

constat. & *Authent. ei qui jurat. C. de bon. author. jud. possid.* ibi. *declarati debiti.* Coler. *de process. p. 3. c. 1. num. 2. & seq.* Anton. Fab. *in Cod. lib. 8. tit. 16. def. 20.* Und daß solche Schuld, weßwegen eine Vergantung soll vorgenommen werden, nicht sehr gering sey: Dann es ist der Billigkeit nicht gemäß, daß um einer geringen Schuld wegen eine Sache, welche von grossen Werth ist, und aus dessen Früchten, so selbige abwirfft, fast alleine der Glaubiger befriedigt werden kan, hinweg gegeben und vergantet werden. Dn. D. Tabor. *in disp. inaug. sæp. cit. th. 20.* Was aber vor eine groß- oder kleine Schuld zu halten sey, solches überlasse ich dem Richterlichen Ermessen.

(2.) Das andere Requisitum vor der Vergantung ist: Daß der Schuldner vor seiner Obrigkeit wegen der Bezahlung belangt, und ihme zu zahlen auferlegt worden sey, er aber solches gleichwoln nicht bewerckstelliget habe. *arg. l. 10. Cod. de pignor.* ibi. *si conventi debito satis non fecerint. l. 7.* ibi. *cessante solutione. & l. 14. C. de distr. pign.* ibi. *si satisfactum non fuerit. l. 3. Cod. de execut. rei judic. l. 1. l. fin. Cod. si propt. publ. pensit.* Dann ein Schuldner soll nicht gleich mit Executions-Processen angegriffen werden; Ausser wann er vorhero eine Saumseligkeit in zu leistender Satisfaction hat zu Schulden kommen lassen. Coler. *de process. p. 3. c. 3. n. 1. 2.*

Wie viel Zeit aber zu rechnen sey von dem an, da der Schuldner die auferlegte Satisfaction hätte leisten sollen, und doch nicht geleistet hat: also, daß nach deren Verfliessung die Sache weggegeben und vergantet werden dörffte; Obwoln hievon unterschiedliche Zeiten, welche denen zu zahlen gerichtlich angewiesenen ertheilt worden, nach den Unterschied derer wider sie gehabten Klagen, von denen Doctoribus angeführt werden, von welchen *vid.* Donell. *Lib. 27. c. 4.* ibique Hillig. Dn. Carpz. *p. 1. const. 32. def. 3. 4.* so gefällt mir doch hierinnen am besten die Meinung Dn. Taboris. *in sæp. cit. disp. de fid. & jur. hast. fisc. th. 14.* daß zu solcher Zahlungs-

Concl. 24.

Die formalische und Haupt-Requisita so bey oder unter wählrender Vergantung sollen observirt werden, sind, erstlich

(1.) Daß die Vergantung beschehen soll durch einen Gant-Meister, an einen öffentlichen Ort, (nach Römischen Gebrauch) unter den auf öffentlichen Marckt gepflantzten Spieß (*sub Hasta*) *l. 3. C. de execut. rei jud.* verb. *subhastatas. l. 1.* ibi. *habitis hastis. l. 5.* ibi. *sub hasta solennis arbitrio. l. 6.* ibi. *decursis hastis. Cod. de fid. & jur. hastæ fiscalis.* Const. Elect. Saxon. pr. ibi. und auf dem Marckte durch den Frohn-Botten feil bieten und *subhastiren* lassen, ꝛc. Hillig. in Donell. *Lib. 23. c. 14. lit. c.* Coler. *de Process. p. 1. c. 10. n. 209.* Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 38. n. 1.* (der *Præco*, oder Ausruffer, war ehedem derjenige, der den Werth der Sache, und was darauf gebotten worden, ausruffte, und bey denen Schauspielen denen Zuschauern anzeigte, daß sie stille seyn, und aufmercken sollen. Marq. Freher. *2. parerg. 20.* Damhoud. *d. tr. cap. 2. n. 14.*)

(2.) Zum andern, daß die Vergantung beschehe zu einer solchen Zeit, daran erlaubt ist zu kauffen und zu verkauffen, oder an Marckt-Tägen; nicht an Sonn- Fest- oder Feyer-Tägen: Weiln die Fest-Täge nicht sollen entheiliget werden, mit beschwerlichen Eintreibungen oder Exactionen; sondern vielmehr der Tag deß HErrn also in Ehren und heilig gehalten soll werden, daß auch deßwegen die förchterliche Stimme deß Ausruffers schweigen muß. *l. fin. tota. Cod. de feriis.* Damhouder. *d. tr. cap. 3. n. 6.* Hillig. *in* Donell. *lib. 24. c. 7. lit. u.* Gothfr. *ad d. l. fin. Cod. de feriis. lit. x. & y.* Berlich *d. concl. 81. n. 156. & seqq.* Carpz. *d. c. 32. def. 38. n. 2.* Und weil auch sonsten am Sonn- oder Fest-Tägen keine andere Sachen verrichtet werden können, (wenigstens sollen) als nur solche, welche keine Richterliche Untersuchung vonnöthen haben, an sich selbst aber nöthig, und zu Erbauung deß Christenthums dienlich sind. *l. 2. Cod. de feriis. vid. l. 8. & 10. C. eod.* Perez. *in Cod. tit.*

de

de Feriis. n. 7. & 8. Zoes. *ad ff. eod. tit. num. 6.* Hillig. *L. 24. c. 7. lit. cc. dd.*

Und obschon, wie Hillig. *all. loc. c. 7. lit. u.* meldet, Ægid. Magister. *decis. tract. de bonis proscript. c. 15.* davor hält: Die Vergantung erfordere gar nicht, daß ein Richterliches Ermessen vor selbiger hergehe, sondern es sey eine Verrichtung, welche von eines jeden eigener Willkühr dependire, (oder, *esse actum Voluntariæ Jurisdictionis*) so wird selbige doch denen letztern Verrichtungen nicht mit Recht zugezehlt; Indeme bey einer Subhastation ein Richterliches Ermessen, auch ein öffentliches Ausruffen, erfordert wird, und eine zu Vollziehung eines Urtels dienende Verrichtung ist, dergleichen Verrichtungen aber an Fest-Tägen verbotten sind: auch nicht einmal erlaubt ist, an einen solchen Tag ein Urtel zu vollziehen, *d. l. fin. C. de feriis.* Parlador. *rer. quotid. lib. 2. c. 5. §. 4. n. 1. 2. & 3.* Hillig. *in* Donell. *lib. 24. cap. 7. lit. a.* Perez. *in Cod tit. de feriis.*

Wiewoln ich doch vor erlaubt hielte, daß die vorseyende Verkauffung derer Güter, durch ein öffentliches Ablesen in denen Kirchen, oder von denen Cantzeln, nach verrichtet- und geendigtem Gottes-Dienst, möchte verkündet werden. Dergleichen auch aus Gewohnheit an verschiedenen Orten üblich. Coler. *de Process. p. 3. c. 9. n. 102.*

Concl. 25.

(3.) Drittens wird bey der Vergantung erfordert, daß eines jeden Güter an den Ort vergantet und weggegeben worden, wo ein jeder muß geschützt werden, das ist, wo er seine stete Wohnung und Aufenthalt (*Domicilium*) hat, oder, wo ein jeder den Contract geschlossen. *l. 1. 2. 3. ff. de reb. author. jud. possid.* Treutl. *Vol. 2. disp. 24. th. 3. lit. h.* ibique Bachov. & Coll. Jur. Arg. *ad d. tit. n. 24.* Weil auch sonst der Beklagte allezeit an den Ort muß verklagt werden, wo er seine Wohnung und Aufenthalt, oder wo er den Contract geschlossen hat. *l. unic. Cod. ubi de hæred. &c. l. 2. §. 4. l. 19. §. 2. l. 45. tota. ff. de Judic. l. 1. 2. C. ubi de ratiocin. &c.*

Dann wann die Vergantung derer Güter nicht von der behörigen Obrigkeit ist angestellt worden, von der nemlich, vor welcher der Schuldner Rechts-kräfftig hat belangt werden können: so ist die Vergantung nicht gültig, wie bereits oben *Concl. 7.* an- und ausgeführt worden.

(4.) Viertens erfordert man bey der Vergantung, daß darbey auch die von denen Gesetzen vorgeschriebene Zeit in Obacht genommen werde. *l. 9.* ibi. *tempore transacto. l. fin. pr. in fin.* ibi. *post completum autem memoratum tempus. Cod. de bonis author. jud. possid.*

Ob nun wol nach den Sächsischen Recht hierbey eine gewisse und determinirte Zeit vorgeschrieben ist: Daß nemlich die Vergantungen beschehen sollen von 14. Tagen zu 14. Tagen dreymal. Constit. Elect. Saxon. 32. § findet sich aber. verf. nach Verkauffung dreyer vierzehen Tagen / also daß, wann diese Termine nicht in Acht genommen werden, die Vergantung nicht gültig ist. Dn. Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 37. num. 7. & 8.* so hat doch solches nach unsern Jure Civili noch verschiedene Schwürigkeiten.

Dann ob die Doctores schon fast insgemein sagen, daß es nach denselben eine Zeit von 20. Tagen sey, *arg. Auth. hoc jus porrect. in med.* ibi. *per viginti dies. Cod. de Sacro-Sanct. Eccles.* Da aber gleichwol besagte *Auth.* bloß von Kirchen-Gütern und Sachen redet, auch der Kayser Justinianus *in l. ult.* §. *1. C. de bon. author. Jud. possid.* ibi. *definitum à nobis tempus.* sagt: Er habe eine gewisse Zeit hierinnen vorgeschrieben, dergleichen Constitution aber, worinnen solches beschehen wäre, nirgend gefunden wird, die Extension oder weitere Erstreckung aber von einer Sache auf die andere nicht erlaubt ist, als in sehr favorablen und einander gleich-privilegirten Sachen; wannenhero auch solche Zeit derer 20. Tage, nur auf Minderjähriger-Fiscalischer-und dergleichen privilegirter Güter-Vergantung extendirt wird, Munnoz. *ab* Escobar. *de*

ratioc.

ratioc. c. 16. n. 9. & seqq. Coler. *de Process. p. 3. c. 9. n. 88.* So halte ich davor, es seye die Zeit bey allgemeinen und unprivilegirten Vergantungen, dem Richterlichen Ermessen blosserdings anheim zustellen. *arg. l. 1. §. 2. ff. de jure delib.* Damhoud. *d. tr. cap. 5. n. 1.* Berlich. *p. 1. concl. 81. n. 161. & seqq.* Munnoz. *ab* Escobar. *d. loc. n. 8.* Coll. Jur. Arg. *tit. de reb. author. Jud. possid. n. 24.* Dn. Carpzov. *d. c. 32. def. 37. n. 9.*

Concl. 26.

Darob nun, daß eine Zeit zu der Vergantung erfordert wird, erhellet klar, daß die Vergantung nicht mit einen Moment, oder einer einigen Handlung, abgethan und geendiget sey; sondern daß selbige eine gewisse Länge der Zeit erfordere, binnen welcher die Käuffer mehr bieten, und einander dardurch steigern, können. *l. 3. C. de execut. rei judic.* ibi, *diu subhastatas.* Damhoud. *d. tract. c. 3. n. 27.*

Dahero muß man den ersten Käuffer oder Bott-Leger es zu wissen thun, wann ein anderer ein mehrers bietet, und wie viel derselbige mehr, als Er, gebotten habe, daß auch Er den andern abstechen und mehr bieten könne; *l. 8. ff. de in diem addict.* Dann derjenige, wer einmal nur das wenigere gebotten, kan / wann ein zweyter mehr bietet, wieder mehr als dieser zweyte zu geben sich resolviren, und müste auf solchen Fall dieser vor jenen zu Erkauffung der Sache zugelassen werden. *l. 7. ff. de in diem addict.* Damhoud. *d. tract. c. 4. n. 6. & 7.* Berlich. *d. concl. 81. n. 169.*

Und dieses glaube ich, gelte auch alsdann, obschon der Vergantung die Clausul mit angehängt worden: **Daß die Sache dem Meinst-bietenden solle überlassen werden:** Dann obwoln die Doctores gemeiniglich statuiren, diese Clausul habe die Würckung: daß die Sache dem Meist-bietenden gleich müsse zuerkannt werden, und gar nicht nöthig sey, denjenigen, der das erste Bott gelegt, von den Bieten derer andern etwas wissend zu ma-

chen, und daß selbiger noch viel weniger zu einem fernern Bott-Legen soll zugelassen werden, wie unter andern Berlich. *d. concl. 81. n. 170. seq.* Coler. *de Process. p. 3. cap. 9. n. 100.* statuirt; So halte ich doch dafür: Daß durch besagte Clausul nicht eben blos der erste Bott-Leger verstanden werde; sondern es sey selbige allerdings von dem allerletzten Bott-Leger zu verstehen: Weil nur derjenige eigentlich für den **Meinst-Bietenden** kan gehalten werden, über dessen Bott keiner mehrers zu geben sich erbietet, welches von einem, der als der zweyte Bott-Leger etwas gebotten, mit Grund deß Rechtens und der Wahrheit nicht kan gesagt werden; Ausser, wann sich erfände, daß selbiger bis zu verflossener Gant-Zeit von keinem andern am Mehr-Bott-Legen übertroffen sey worden. Excell. Dn. Tabor. *in sæpecit. disp. th. 18.*

Ob aber eine Vergantung gültig sey, oder nicht, wann die Vergant-Zeiten, entweder aus deß Richters oder Ausruffers Schuld, weil etwan einer von ihnen weit hinweg gereist, oder kranck gewesen, nicht sind in Obacht genommen worden, oder das Ausruffen nicht fortgesetzt hat werden können, deßfalls beziehe ich mich auf Berlich. *p. 2. decis. 195.*

Concl. 27.

Ferner und (5) wird **bey** der Subhastation selbst, nach den Jure Civili, erfordert, daß die executive angegriffene und vergantete Sache anderst nicht, als nur um baar Geld, nicht aber auf unterschiedliche Zahl-Terminen, oder auf Tag-Zeiten und Zahlungs-Fristen, verkaufft werde. *l. 15.* §. *7.* ibi: *præsenti pecunia distrahi, non sic ut post tempus pecunia solvatur. ff. de re judic. arg. l. 4. ubi caus. fisc.* ibi: *pretium eorum necessario solvere debes.*

Anderster aber verhält sichs nach Sächsischem Recht, als nach welchem man die Güter auch also unter der Vergantung verkauffen kan, daß das daraus-erlösende Geld in gewissen Zahlungs-Terminen möge erlegt werden. Constit. Elect. Saxon. 2. §. findet sich aber: vers. um baar Geld / und um Tag-Zeit. Dam-

houd.

houd. *d. tr. c. 5. num. 3.* Coler. *de Process. p. 3. c. 9. num. 94.* Berlich. *d. concl. 81. num. 180. seq.* Dn. Carpzov. *d. const. 23. def. 41. num. 1. & 2.*

Daß aber von dem Jure Civili gesagt worden: Wie nach selbigem gleich baares Geld erfordert werde; solches halte ich sey mit behutsamen Unterschied, und nicht so gar stricte, zu verstehen, als ob der Verkäuffer die Sache niemahln auf Borg überlassen könnte: Dann wie, wann zum Exempel ein bekandter Massen begüterter, oder in gutem Credit-stehender, Käuffer vorhanden wäre, und die Sache deßwegen, weil man das Geld dafür in Terminen zahlen dörffte, höher hinaus gebracht und verkaufft werden mögte, von dem wenigern, obwol baar-offerirten, Geld aber man nicht einmal alle Glaubigere befriedigen würde, und die Umstände, worinnen sich der Verkäuffer befindet, nochmal so beschaffen wären, daß er das Geld in besagten Terminen erwarten könnte: In solchen Fällen hält Carpz. *p. 1. c. 32. def. 41. n. 3. & seq.* und Dn. Tabor. *in sæpe. cit. diss. inaug. th. 19.* dafür, seye die auf gewisse Terminen versprochene Bezahlung, wann das auf solche Terminen zu bezahlende Quantum, nebst Abschlag der bis zur völligen Abtrag-Zeit indessen lauffenden Zinsen, ein mehrers, als das baar-zuerlegende betrüge, vor jener baaren Erlegung zu erwählen und anzunehmen.

Concl. 28.

(6) Sechstens wird bey der Vergantung eine Zuschlagung oder Zu-Erkänntnuß der Sache erfordert, welche nach dem Cujacio. *3. ad African. in l. 18. de in diem addict.* darinnen bestehet: Daß nach einer vorher-gegangenen Auction einem, der am meinsten dafür gebotten, eine gewisse Sache zuerkannt und überlassen wird. Wesemb. *in paratit. ad tit. ff. de in diem addict. n. 1.* Hilliger. *lib. 16. cap. 18. lit. a.* oder daß bey Vergantungen demjenigen Käuffer, welcher das letzte und zugleich höchste Bott endlichen gelegt, die vergantete Sachen zugeschlagen und zuerkannt

 werden:

werden. *l. 4. Cod. de fide & jure hastæ fiscal.* Const. Elect. Sax. 32. ibi: gibt sich dann. *in fine.* verb. und das verholffene Gut deme/ der am meinsten dafür geben will/ gelassen werde.

Dann wann derjenige, der zwar im Bott-Legen der Letzte ist, gleichwol nicht mehr/ sondern eben so viel/ und gleichen Preiß nur als einer derer ersten, oder die vor ihm bereits Bott gelegt, geben wollte, so sollte die Sache nicht diesen Letzern, sondern dem erstern Bott-Leger, zugestellt werden: Wie hergegen auch ein ersterer geringeres Bott-Legender nicht mehr angehört, oder angenommen wird, wann er endlich nur eben so viel/ als einer derer letzern Bott-Legere, geben wollte; sondern er muß, wann er anderst die Sache vor andern erhalten will, ein mehrers als die andere bieten, und solche in dem Quanto seines gelegten Preisses übersteigen. Damhoud. *d. tract. cap 5. num. 9.* Berlich. *d. concl. 81. n. 167.*

Und solches gilt annoch, wann dergleichen Bott-Leger auch den allerletzten Tag, den die Vergantung zu daurn hätte, noch ein grösser Bott legte; weil bey der Vergantungs-Zeit auch das letzte Moment oder Augenblick derselben erwartet muß werden. Dn. Carpzov. *p. 1. const. 32. def. 40. n. 4. & seqq.*

Man soll aber den am letzten und zugleich am meinsten Bietenden die Sachen doch alsdann erst zuerkennen, wann solcher letzte Bott-Leger eben sowol, als jener minder-Bietende, die Sache bezahlen kan: Dann wann jener das Geld dafür nicht schaffen könnte, derjenige aber, der weniger dafür gebotten hat, die Bezahlung ehender leisten wollte, so mögte diesem, wann er anderst noch wollte, die Sache zugesprochen werden. Damhoud. *d. tr. cap. 5. num. 11.* Berlich. *d. Concl. 81. num. 173. & 174.* oder wann auch ein anderer, der das nächste Bott nach dem höchsten gelegt hat, sich durch die Vergantung selbst ein vollkommenes Recht zu der Sache bereits acquirirt hat, (daß sie ihme z. E. zugesprochen, oder behändiget worden 2c.) weil ihme solch rechtmässig-erworbe-

nes

nes Recht ungekränckt gelassen muß werden: Sonst aber, und ausser deme, ist sowol dem Schuldner, als auch dem Glaubiger, erlaubt, aus einer sonderbaren Neigung gegen einen gewissen Käuffer, oder auch aus andern Ursachen, die vergantete Sachen einem, der weniger gebotten hat, zu überlassen: Indem ein jeder (wann er will) wider seinen eigenen Vortheil und Interesse handeln kan. Carpzov. *d. const. 32. def. 42.*

Hierbey könnte gefragt werden: Wann derjenige / welcher das letzte und gröste Bott gelegt / durchgienge / flüchtig / oder sonsten zu zahlen untüchtig / würde; Ob der erste könne gezwungen werden / daß er die vergantete Sachen um denjenigen Preiß / den er erstmals darauf gebotten / behalten müsste?

Es äussern sich hierbey verschiedener Doctorum unterschiedliche Meynungen; Indem einige simpliciter, oder sonder weitere Ausnahm, bejahen: Es seye der erste Bott-Leger schuldig, und gehalten, das einmal gelegte Bott zu erlegen, und solches propter *l. 9. & 10. ff. de in diem addict.* Einige machen einen Unterschied; Ob dem letzten zu zahlen untüchtigen Bott-Leger die vergantete Sachen seyen zugleich zuerkannt worden / oder nicht; Und sagen: Daß in dem ersten Fall die erstere Bott-Legere frey seyen, und nicht könnten gezwungen werden, die Sache in dem ehehin anerbottenen Preiß zu behalten; im andern Fall aber seye das Gegentheil zu sprechen.

Ich halte aber dafür, dererjenigen Meynung, welche auf oberwähnte Frage, simpliciter, und sonder einige Ausnahm, mit Nein antworten, seye die sicherste und der Wahrheit gemäseste Meynung, und glaube nicht, daß der erste Bott-Leger könne gezwungen werden, die Sache für den erstmals-gelegten Preiß käufflich anzunehmen und zu behalten: Weil es sodann scheinet, als habe der erste solch sein gelegtes Bott widerruffen, und weilen man wegen eines anderweit nach deme erfolgten Actus oder Handlung

lung von der ohnehin vorhero nicht völlig ausgemachten Sache oder Handlung scheint abgetretten zu seyn. *arg. l. 10. ff. de prætor. stipul. l. 44. ff. de fidejuss. l. 10. pr. de acquir. vel amittend. possess.* wann nemlich der anderweite Bott-Leger würcklich angenommen, als ein tüchtiger Käuffer zum Bott-Legen zugelassen, und nicht gleich darvon zuruck und abgewiesen, worden. *l. 14. §. 1. de in diem addict. arg. l. 3. ff. de fidejuss.* Damhoud. *d. tract. cap. 4. num. 8.* Boërius. *decis. 248.* Berlich. *p. 1. concl. 81. num. 177. & seq.* Dn. Carpzov. *d. c. 32. def. 45. num. 4.*

Concl. 29.

Ich hab in kurtz-vorhergehendem gesagt: Daß regulariter, oder ordentlicher Weis, demjenigen die Güter sollen zuerkannt werden, welcher das letzte und zugleich grösste Bott gelegt hat, und daß einer, der zwar nach deme noch ein Bott, aber nur eben soviel als jener, legte, nicht solle angenommen werden: Bey welcher Gelegenheit man folgende Frage aufwerffen könnte.

Wann/ nachdeme die Sache zum Verkauff offentlich verkündet/ und die Vergantung angestellt worden/ zugleich ihrer zwey ein gleiches Bott legten/ davon der eine bloser Dings dessen/ dem die Sachen als Schuldner behören/ Glaubiger, der andere aber auch dessen Glaubiger, ihme aber noch zugleich verwandt wäre, welcher dem andern vorzuziehen/ und weme vor den andern die Sache zuzuschlagen seye. Ich halte allerdings dafür, daß derjenige, so zugleich auch ein Verwandter ist, dem andern blosen Glaubiger/ solle vorgezogen werden. *l. 16. ff. de rebus author. jud. possid.* theils, weilen in besagtem *l. 16.* einem Befreundten ein Vorzugs-Recht vor einem jeden andern, der kein Glaubiger ist, gegeben wird, mithin die Rechte allerdings, wann ihrer mehrere bey einer Sache concurriren, vor andern auf die Verwandtschafft sehen: Daher ist es gar wahrscheinlich, daß,

wann zwey Glaubiger, nemlich einer, der bloser Dings ein Glaubiger, und ein andrer, der hiernächst auch noch ein Verwandter ist, concurriren, allerdings, zu bewürckenden Vorzug, auf die Verwandtschafft müsse gesehen werden. Anerwogen es unbillig wäre, wann nur in jenem, nicht aber auch in diesem Fall, die Freundschafft in Consideration sollte kommen: Theils auch, weil derjenige, der zwey Fundamenta vor sich hat, dem andern, der sich eines Grundes behelffen muß, billig vorzuziehen ist; indeme zwey Bande schärffer binden, als eines: Und endlich auch, weilen die Rechte einige Affection, welche wir für Sachen tragen, so wir von unsern Vor-Eltern haben, nicht mißbilligen. *l. 35. ff. de minor.* Dann wie Cic. *2. de leg.* sagt: *Movemur, nescio quo pacto, locis ipsis in quibus eorum quos diligimus adsunt vestigia.* Das ist: **Wir werden durch einen geheimen Trieb, auch selbst mittelst der Orte, in welchen wir einige Merckmahle finden von denenjenigen so wir ehedem geliebt haben, afficirt.** Mit welcher Meynung auch einstimmen Bachov. *ad* Treutl. *vol. 2. disp. 24. th. 6. lit. b.* Hillig. *in* Donell. *Lib. 23. cap. 14. lit. d. in fin.* Berlich. *p. 2. concl. 29. num. 8.* Brun. *de cess. bon. quæst. princ. 23.* Coll. Jur. Arg. *tit. de reb. author. jud. possid. thes. 22. in fin.* Vander. *de privil. credit. c. 12.*

Concl. 30.

Der Endzweck derer Vergantungen ist eigentlich, daß durch das hin- und her-beschehene Bott-Legen erforscht werde, wieviel die Sache eigentlich wehrt sey, indeme dafür gehalten wird, es seye die Sache eben soviel wehrt, als derjenige, der am meinsten dafür gebotten, und über den sich niemand mehr gebessert, darauf gelegt habe. Berlich. *p. 1. concl. 83. n. 38.* Dn. Carpzov. *d. const. 32. def. 39. num. 7.*

Es kan aber, nachdem die Vergantung auf verschiedene Arten eingesehen wird, auch ein unterschiedener Endzweck bemerckt und angezeigt werden:

Also ist, in Ansehung deß Glaubigers / der Endzweck der Vergantung, daß die Executions-mässig angegriffene Sachen desto ehender veräussert werden, und einen Käuffer finden möchten, und damit durch das aus deß Schuldners verkaufften Gütern erlöste Geld die Glaubigere, als woran sie ein gemeinschafftliches Recht haben, befriedigt werden mögten:

In Ansehung deß Schuldners kan der Endzweck seyn, damit derselbe nicht wegen geringer Schätzung deß Guts zu Schaden komme.

Wann man auf die Gant-*Solenni*täten selbst siehet, ist derselben Endzweck dieser, damit allem Betrug und Bosheit vorgebeugt werde, und daß sich zu denen unter der Vergantung zu veräussernden Sachen desto mehrere Käuffer einfinden mögten: Indeme sie versichert seyn können: Sie hätten durch eine mit behörigen Solennitäten verrichtete Vergantung, wegen der erkaufften Sachen, die allervollkommenste Sicherheit erhalten. Berlich. *p. 1. conclus. 81. n. 153.* Dn. Carpzov. *d. const. 32. def. 35. num. 4. 5. 8. & def. 39. n. 7.* Excell. Dn. D. Tabor. *sæpecit. disp. th. 22.*

Concl. 31.

Die Würckungen derer Vergantungen können entweder besonders, (disjunctim) in Ansehung a) deß Schuldners, oder b) deß Glaubigers, oder c) deß Bott-Legers und Käuffers, oder d) aller drey zugleich, (conjunctim) betrachtet werden:

Die Würckung nun der Vergantung, in Ansehen a) deß Schuldners, ist, (1) daß, wann die auf der Gant ehehin gelegene Güter verkaufft, und dem Meist-Bietenden zuerkannt worden sind: So verliehrt der Schuldner an der verkaufften Sache sein Eigenthums-Recht, und solches wird auf den, der durch das Letzt- und Mehrer-Bieten die Sache erstanden hat, transferirt. *arg. l. 18. C. de distr. pign.*

Dann

Dann wiewoln regulariter oder ordentlicher Weise wahr ist: **Daß niemand soll gezwungen werden, seine Sachen zu verkauffen.** *l. 11. 13. in f. & l. 14. C. de contrah. emt. vend.* So ist doch dieses allgemeine Brocardicum oder Rechts-Satz (anderer Ausnahmen zu geschweigen) also zu verstehen: Daß nemlich solches nicht beschehen soll ohne rechtmässige Ursache: Hier aber ist eine gantz billig- und gerechteste Ursache vorhanden; Nemlich, eine richtige Obligation oder Verbindlichkeit, Krafft welcher der Schuldner verbunden ist, seine Glaubiger wieder zu bezahlen, welche er bishero hat unerfüllt gelassen: Und obschon der Schuldner selbst mit dem Käuffer nicht contrahirt, oder eigentlich nichts zu Schulden kommen lässt, weßwegen er sein Eigenthums-Recht verliehren sollte; so würckt doch die Oberherrliche Authorität, Krafft welcher, die Sachen unter der Gant zu verkauffen, auferlegt wird, so viel, als eine aus rechtmässigem Contract erworbene Obligation. *l. 1. Cod. si in caus. judic. pign. capt. sit.*

(2) Die andere Würckung, in Ansehung deß Schuldners, ist: Daß er frey wird von seinen Glaubigern: Wann sie nemlich aus denen unter der Gant verkaufften Gütern ihre völlige Forderung erhalten haben: **Dann damit einer völlig von seinen Glaubigern frey werde, wird erfordert, daß er auch völlig, was er schuldig war, bezahlt habe.** *l. 27. l. 33. §. 1. ff: de solut.* Wesemb. *in paratitl. tit: de solut. num. 5.* wann hergegen die Glaubigere nicht völlig bezahlt worden; so ist der Schuldner auch nicht völlig von ihnen frey. *l. 3. §. 5. in fin. Cod. de jure domin. impetr. arg. l. 1. Cod. qui bonis ced. poss.* wiewoln auch der Schuldner durch diese Vergantung nicht frey wird von andern seinen Glaubigern, welche sich weiter in die Besitzung oder Verkauffung derer Güter nicht mit eingemischt, oder Theil daran genommen haben. *l. ult. pr. circa fin. Cod. de bonis author. jud. possid.*

(3) Die dritte Würckung, in Ansehung deß Schuldners, ist: Daß, wann die Vergantung unter behörigen Solennitäten geendiget, und nach beschehener Bott-Legung die Sachen einen Frembden oder Glaubiger, welcher am letzten, und zugleich am meinsten, dargebotten, sind zuerkannt worden, der Schuldner sodann kein Recht, selbige wieder einzulösen, habe: Weil derjenige, der unter der Gant verkauffte Güter käufflich an sich gebracht hat, ein vollkommenes und unumstößliches Recht durch solchen Kauff überkommt, *l. fin. Cod. si propt. publ.* und auch selbst die Käuffere das völlig- und unwiderruffliche Eigenthums-Recht auf die erkauffte Güter und Sachen erlangen. *l. 16. Cod. de resc. vendit.* und dasjenige, was unter Oberherrlich- oder fiscalischer Vergantungs-Authorität, Treu und Glauben, gehandelt worden, nicht freventlich umgestossen soll werden. *l. 8. Cod. de remiss. pign.* Berlich. *d. Concl. 81. num. 192.* Anton. Faber. *in Cod. Lib. 8. tit. 20. def. 4. num. 2.* Coll. Jur. Arg. *tit. de re judic. thes. 97.* Dn. Carpzov. *d. const. 32. def. 58. num. 2.*

Und dieses alles ist wohl nach dem Jure Civili ohnstrittig wahr, obwoln verschiedener Orten Gewohnheiten darinnen sehr unterschiedentlich sind. Wie solches Nobiliss. Dn. Frantzk. *de Laudem. c. 16. n. 461. & seq.* anführt.

Nach dem Sächsischen Recht aber wird noch in Zweiffel gezogen, und darüber gestritten: Ob der Schuldner bey allen Fällen einer unvermeidlich- und nothwendigen Veräusserung seiner Sachen, welche mittelst einer Vergantung beschehen, noch allezeit das Recht der Wieder-Einlösung behalte? Und wiewoln solches wegen der Ordin. Process. Judic. *tit. 39.* §. damit aber der Schuldner. vers. wann der Glaubiger. viele behaupten; so wird doch durch besagten Text, daß ein solches überhaupt, und allezeit gelte, nicht sattsam erwiesen.

Dann es kan ein Schuldner vorerwähntes Recht der Wieder-Einlösung, weder gegen einen fremden Bott-Leger und Käuffer, der nicht

nicht sein Glaubiger ist, exerciren; Es habe nun besagter Fremde gleich anfangs ein Bott gelegt, oder habe, da zuvor der Glaubiger einen gewissen Preiß gebotten, nachdeme etwas mehr geschlagen, und also dem Glaubiger übertroffen und vorgedrungen, *d. tit. 39.* §. Damit aber. vers. Solche *Resolution* aber auf dem Fall, wann einen Fremden, der nicht *Creditor* ist, das verholffene Gut zugeschlagen wird, nicht statt finden. Treutl. *vol. 2. disp. 24. th. 4. lit. g.* Berlich. *d. Concl. 81. n. 193. & seq.* Carpzov. *d. const. 32. def. 58. n. 2.* Noch kan er auch solches Einlösungs-Rechts gegen seinen Glaubiger sich bedienen, wann auch die Güter, nach vorher beschehener Richterlicher Schätzung derselben, sind vergantet worden: Indem der Schuldner auf solchen Fall ein ander Mittel hat; noch auch, wann der Glaubiger den ersten Bott-Leger durch mehr Bieten übertroffen, und ihme vorgedrungen hat. Berlich. *d. c. 81. n. 195. & seqq.* Carpz. *d. loc. def. 59. n. 3. & 6.* Noch vielweniger wann der Schuldner selbst, ohne vorhergehende Vergantung, dem Glaubiger seine Güter an Zahlungs-statt übergeben. Berlich. *p. 2. decis. 196.* Carpz. *d. loc. def. 60. n. 1. & 2.*

Sondern es vergönnt besagter Textus Ord. Processs. Judic. das Einlösungs-Recht dem Schuldner nur in den specialen Fall; Wann, nachdem die Güter Executions-mässig angegriffen, und vergantet worden, und weiln sich gar kein anderer Käuffer darum angemeldet, der Glaubiger, aus Noth gleichsam gedrungen, selbst Bott auf die Sache legt:

Und daß solches die Meinung besagten Sächsischen Gesetzes sey, erhellet aus dessen genauerer Einsicht selbsten, vid. Ordin. Processs. Judic. *tit. 39. §.* so soll man. vers. Da aber nach beschener. *junct.* §. Damit aber der Schuldner, und scheinet darzu folgende Billigkeits-mässige Absicht Ursache und Gelegenheit gegeben zu haben: Weilen durch solches Einlösungs-Recht Ihre Chur-Fürstl. Durchleucht dem betrüglichen Bott-Legen derer Glaubiger hat Ziel und Maas setzen wollen, welche sich öffters nicht entblöden zu begehren; daß ihnen ihrer Schuld-Leute Sa-

chen um geringen Preiß mögten zuerkannt werden. Weil nun diese Ursach in andern Fällen cessirt, so ist auch erwehnter *Text. 39.* auf selbige nicht zu extendiren. Zumalen die Particulair-Constitutiones und Statuta in den allergenauesten Verstand sollen angenommen, und interpretirt werden. Berlich. *d. Concl. 81. n. 198.* Dn. Carpzov. *d. const. 32. def. 59. n. 1. & 9. & seqq. def. 60. n. 4. & seqq.*

Concl. 33.

(4.) Die vierte Würckung in Ansehung deß Schuldners, soll, nach einiger Doctorum Meinung, seyn: Daß derjenige Schuldner dessen Güter durch die Gant verkaufft worden sind, wann solche Güter deßwegen, weil er sich verborgen gehalten, oder wegen dessen Hartneckigkeit, und wider seinen Willen, feil-gebotten, und folgbar verkaufft, worden sind, dardurch infam werde, und solches erweisen sie per § *1. in fin. Inst. quibus ex caus. manumitt. non licet.* ibi. *ne injuria defunctus. l. 23. ff. quæ in fraud. Creditor.* ibi. *famæ defuncti conservandæ gratia.* und bezeugen solches mit einem loco Ciceronis *pro Quinctio*, welcher daselbst sagt: *Ergo hercule cujus bona ex Edicto possidentur hujus omnis fama & existimatio cum bonis omnibus possidetur.* d. i. Hieraus folget unstrittig: Daß, wessen Güter ein anderer aus einen Oberherrlichen Edict erhalten hat, alle dessen Ehr und Reputation hat er zugleich, mit allen dessen Gütern, überkommen.

Ein anders aber wäre, wann sich der Schuldner deß Cessions-Rechts, oder der völligen Abtrettung seines gantzen Vermögens an seine Schuldnere, bediente, und deßwegen seine Güter verkaufft würden: weiln nemlich sodann die Güter nicht wider derer Schuldnere Wissen und Willen verkaufft werden, und zwar nicht einmal im Namen deß Schuldners, sondern derer Glaubigere denen

besag-

besagte Güter bereits abgetretten waren, wie solches behauptet Hillig. *in* Donell. *lib. 18. cap. 7. lit. u. in fin.* Treutl. *vol. 2. disp. 24. thes. 4. lit. a. pr.* Freher. *de infamia. c. 20. num. 16.*

Ich kan aber gleichwol nicht glauben, daß deß Schuldners Verbergen oder dessen Halsstarrigkeit, die eigentliche Ursache gewesen sey, warum die Schulder ehedem mit einer würcklich Infamie belegt worden, und wird auch solches weder aus denen allegirten *Legibus*, noch der aus Cicerone angebrachte Passage erwiesen: Indeme Cicero die Schande und Ehr-Verlierung, dessen er daselbst gedenckt, nicht dem Verborgen-seyn deß Schuldners, sondern der öffentlichen Vergantung derer Güter zuschreibt, und die Sache, nur um seine Causam destomehr zu schmücken, allzusehr exaggerirt hat. Bachov. *ad* Treutl. *vol. 2. disp. 24. thes. 4. lit. a.* Und durch die daselbst erwähnte Schande nicht eine würcklich- und wahrhaffte Infamia Juris, sondern nur eine solche Schande, weßwegen man sich vor andern Leuten etwas schämen muß, und nur einigen Schand-Flecken anhängend hat, zu verstehen ist: Welche Erläuterung auch bey angezogenen *Legibus* statt findet.

Daß man also davor halten muß: Es werde derjenige Schuldner, dessen Güter mittelst der Vergantung hinweg gegeben werden, nicht mit einer würcklichen Infamia Juris belegt; sondern er habe sich deßwegen nur vor andern Leuten zu schämen. Gothofr. *ad. l. 2. ff. de Obseq. par. & patr. præst. lit. p.* eben wie bey der cessione bonorum, oder völliger Abtrettung seiner Güter, als wodurch sich auch niemand eine würckliche Infamiam auf den Hals ziehet. *l. 11. Cod. ex quibus caus. infam. l. 8. C. qui bon. ced.* ibi. *salva existimatione.* Ausser wo nach denen Sitten oder Gesetzen einiger Orte besagte Cession, mittelst eines schimpfflich- und spöttlichen Actus zu geschehen pflegt, welcherley Actus Hillig. *in* Donell. *Lib. 27. c. 9. lit. hh.* anführt. Sondern er hat sich nur deßwegen vor andern Leuten etwas zu schämen, und ist, daß solches beschehen müssen, ihme einige Schande. *Novell. 135. pr.* ibi. *ad ignominiosam vitam, & c. 1.* ibi. *hujusmodi Contumeliis*, & mox, paulo inferius

rius. *premi opprobrio Ignominiæ.* Bachov. ad Treutl. *d. l.* Perez. *in Cod. tit. qui bonis ced. poss. n. 19.*

Concl. 34.

Die Würckungen in Ansehen deß Glaubigers sind: erstlich (1.) daß mit den aus Verkauffung derer verganteten Güter gelößten Geld die Glaubigere sollen befriediget werden, und zwar solches nach Proportion ihres zu fordern habenden Quanti zu gleichen Theilen, *l. 6. Cod. de bon. author. jud. poss. l. 15. §. 3. ff. de re jud.*

Doch hat solches nur alsdann statt, wann keine unter denen Glaubigern besonders privilegirt sind, dann solche gehen denen andern allen vor, und behalten ihre Privilegia in salvo; Dann durch beschehene Vergantung leidet das Prioritäts- oder Vorgangs-Recht keinen Abbruch. *l. fin. in fin. Cod. qui bonis ced. poss.* Nov. Elect. Aug. const. 32. §. findet sich aber. verb. jedoch unbeschadet eines jeden Rechten und *Priorität.* Berlich. *d Concl. 81. n. 212.* Anton. Fabr. *in Cod. lib. 8. tit. 16. def. 30.* Coll. Jur. Arg. *tit. de reb. auth. jud. possid. th. 25.* Welche Glaubigere aber ein Privilegium oder Vorgants-Recht haben, übergehe ich mit Stillschweigen.

(2.) Die andere Würckung in Ansehen deß Glaubigers ist: Daß, wann der Glaubiger weiß; Es sollen die ihme verschriebene Güter seines Schuldners unter öffentlicher Gant verkaufft werden, und er meldet sich nicht zugleich bey den Concurs mit und neben andern Schuldnern, so præjudicirt er sich; wann er auch eine ältere Forderung als andere hätte, durch sein Wissen und darbey Schweigen/ und verliert sein ehehin gehabtes Recht gar: Dann obwoln sonsten ausgemacht und wahr ist, daß ein Glaubiger sich durch sein Wissen und zugleich Schweigen nicht præjudicire, wann der Schuldner mittelst einer privatim angestellten Verkauffung das jenem verschriebene Pfand veräussert; *l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv.* Weil aber gleichwol davor ge-

halten

halten wird, als hätten diejenige Glaubigere, welche durch ein öffentliches Programma oder angeschlagenen Brief, erinnert worden, sich zu melden, wann sie gegenwärtig gewesen sind, und doch ihr Recht nicht gesucht haben, ihr auf das Pfand gehabtes Recht nach- und fahren gelassen. *l. 6. C. de remiss. pign.* Auch ein nachdeme erst sein Hypothec- oder Pfand-Recht, so er auf eine gewisse, nunmehro schon verkauffte, Sache gehabt, prætendirender Glaubiger eine öffentliche beschehene Verkauffung nicht aufheben, und zu nichte machen kan: *l. 1. C. si propter publ. pens. l. 8. C. de remiss. pignor.* und ehe als die Sachen würcklich verkaufft werden, erst verkündigt, ausgeruffen und bekannt gemacht wird, daß die oder jene Güter und Sachen zu verkauffen seyen, (und daß die etwas daran zu fordern haben, sich in tempore melden sollen;) So werden billig diejenige Glaubigere, welche sich binnen solcher Zeit nicht haben melden wollen, auch nachdeme mit ihren Forderungen nicht mehr angehört. Bachov. *de pignor. & hypothec. L. 5. c. 7. n. 2.* Coll. Jur. Arg. *tit. de resc. vendit. thes. 15. n. 15.* Anton. Faber. *dec. 1. error Pragm. 6. n. 6.* Dn. D. Tabor. *d. disp. inaug. thes. 25.* Perez. *ad Cod. tit. de remiss. pignor. n. 9.*

Concl. 35.

(3.) Die dritte Würckung in Ansehen des Glaubigers ist: daß der Schuldner die zu verganten angefangene Güter seinen Glaubigern an Zahlungs-statt geben könne, und die Glaubigere solche an Zahlungs-statt annehmen müssen; wann sie nemlich keinen andern Käuffer darzu finden können. *arg. Novell. 4. c. 3. & Auth. hoc nisi. Cod. de solut.*

Und solches ist aus einer sonderbar billig-mässigen Ursach, wider die allgemeine Regul: Daß dem Glaubiger wider seinen Willen, ein anders Stück vor ein anders, z. Ex. vor baar Geld, andere Waare, nicht könne gezahlt werden, eingeführt: Weilen bey der Vergantung verschiedene solches zulässig machende wesentliche Stücke *in d. Nov. & Auth.* gefunden werden, als da sind (a), daß sonst gar keine bewegliche Stücke, zum Exempel, einige Preciosa an Klei-

dern oder Geschmeide, vor Handen gewesen: welche der Glaubiger noch zuvor hätte wegnehmen können. *d. Novell. c. 3.* verſ. *illi vero non facile.* (b) Daß, obwoln einige Käuffere zu denen unbeweglichen Gütern allen Fleisses gesucht, gleichwol aber keine gefunden worden. (c) Daß auch unter den unbeweglichen Gütern die besten und vortrefflichsten heraus zu suchen und anzunehmen, denen Glaubigern erlaubt wird, nachdem selbige von den Richter selbst, nach ihren billigsten Werth angeschlagen worden, und daß überdieses alles dem Glaubiger von dem Schuldner noch Caution wegen von ihme auf allen Fall zu præstirender Eviction über die von ihnen angenommene Güter geleistet werde; welche drey Requisita Dn. D. Tabor, *de præsid. & pallad. debit. theſ. 3.* anführt, und selbige stricte erfordert. Theſſaur. *deciſ. Pedemont. 153. n. 12.* Parlador. *l. 2. c. fin. §. 17. n. 23.*

Und wird also vorerwehnte *Auth. hoc niſi. Cod. de Solut.* von einigen, übel nur von den Casu verstanden, da sich der Schuldner, ehe noch die *Execution* erkannt worden / besagter *Auth.* bedient, aus der vermeintlichen Ursache: Weil sonst die *in l. 15. §. 2. ff. de re judic.* vorgeschriebene Executions-Ordnung turbirt würde: Alleine, weilen durch besagte *Authenticam* die Executions-Ordnung gar nicht aufgehoben wird, auch keine trifftige Ursache vorhanden, warum das oben-statuirte nicht solte erlaubt seyn: so sagen wir billig und recht: daß erwähnte *Authentica* auch nach bereits erfolgter *Execution* statt habe. Parlador. *d. l. n. 22.*

So hat auch nach den Sächsischen Recht D. Auguſt. *Conſt. 32.* §. findet sich aber. verordnet, daß die Glaubigere unumgänglich schuldig und gehalten seyn sollen, die vergantete Sachen um den geschätzten Preiß, an Zahlungs-statt anzunehmen; von welcher *Conſtit.* man gleichwol in Ordin. Torgenſ. *d. tit.* vom Feilbieten / *Subhaſtation &c.* Dieweil aber solche. abgegangen, obiges aber in Ord. Proceſſ. *tit. 39.* §. Wann nun gleich ein Gut solche noch einmal verneuert und bestättiget hat. Wie solches Carpzov. *d. conſt. 2. def. 61. n. 3. 4. & 5.* bezeuget.

Concl. 36.

Die Würckungen derer Vergantung in Ansehen c) deß Bott-Legers oder Käuffers sind:

(1.) Daß ein Käuffer dasjenige Bott, welches er einmal gelegt, zu bezahlen schuldig sey, und von dem, wessen er sich einmal erklärt, unter den Vorwandt, daß ihm solches reue, nicht abspringen kan: Doch ist solches also zu verstehen, daß sich einer nicht nur durch ein blosses Bott-Legen müste verbündlich gemacht haben: sondern daß auf selbiges auch ihme die Sache würcklich zugeschlagen worden, oder man demselben noch etwas beygesetzt habe, also daß nicht mehr res integra geblieben, sondern zwischen den Verganter oder Verkäuffer, und den Bott-Leger oder Käuffer, eine gültige und Rechts-kräfftige Verbindung und Obligation wäre contrahirt worden: indem **von einer vollkommenen Rechtskräfftigen Obligation ein Theil wider deß andern Willen nicht abspringen kan.** *l. 1. & 2. C. quand. lic. ab empt. disced. l. 3. C. de resc. vendit. l. 6. §. 2. ff. de contrah. Empt. Vend. l. 8. C. de pact. inter empt. & vend. l. 58. ff. de pact.* Damhoud. *comp. subhast. c. 5. n. 17.* Berlich. *d. concl. 81. n. 175.* D. Carpz. *d. const. 32. def. 45.* Excellentiss. Dn. D. Tabor. *in diss. inaug. th. 23.*

Und hierwider streitet nicht das *pr. cc. fin. Inst. de empt. vendit.* woselbst gesagt wird, man könne von einen Contract völlig abspringen, wann man nur seine Arrham, oder das, was man darauf gegeben, (den Ley-Kauff oder das Hand-Geld) missen, und in Stich lassen wollen; Dann besagtes *pr. Inst.* muß nicht von einen völligen und rechts-kräfftig gewordenen Contract, sondern nur von einen solchen, der noch im fieri, oder unabgeschlossen ist, verstanden werden. Bachov. *ad pr. Inst. de emt. & vendit. n. 1.* Idem *ad* Treutl. *vol. 1. disp. 28. thes. 8. lit. a.* Suhthold. *diss. 15. thes. 24.* Perez. *ad Cod. tit. de contr. emt. vend. n. 20.* Consultiss. D. Hahn. *ad* Wesemb. *eod. tit. ff. n. 9.*

Concl. 37.

(2.) Die zweyte Würckung in Ansehung deß Käuffers ist:

Daß die vor ihn beschehene gerichtliche Zu-Erkänntnuß der Sache auf ihm das völlige Eigenthums-Recht transferirt. *l. 3. Cod. de fid. & jur. hast. fisc.* und folgbar auch all dasjenige, was nothwendige Folgen besagten Eigenthums-Rechtes sind; als zum Exempel den Schaden, der der Sache zustößt zu tragen, weil jede Sache ihren Herrn verdirbt. *l. 9. C. de pignor. act.* Und solche Schäden muß der Bott-Leger oder Käuffer empfinden, wann sich solcher binnen der Zeit auch äussert, da er die Sache noch nicht in Besitz genommen hat, ja wann derselben Possession noch nicht einmal vacant ist worden: Und kan er den daraus entstehenden Verlust nicht von sich abwältzen, unter den Vorwandt; weil bey einer noch nicht vacant gewordenen Possession das Eigenthums-Recht der Sache, mithin auch der deßwegen zu büssende Schade, auf ihn nicht habe transferirt worden können: Angesehen das Eigenthums-Recht ohne würckliche Besitzung der Sache gar wol transferirt werden kan, wie zum Exempel auch einer, der eine gewisse Sach aus einen Testament zum Legat bekommt, der Eigenthums-Herr derselben Sache wird sogleich von den Todt an deß Verstorbenen, ob er sich schon derselben gar nicht angemaßt (oder wol von dem Legat noch nicht einmal etwas erfahren hat.) *l. 64. in fin. & l. 66. §. 1. ff. de furt. l. 80. ff. de Legat. 2. l. 1. §. 5. ff. si is qui testam. liber est. juss. l. 10. §. ult. ff. de condict. furt.* Bachov. *ad* Treutl. *vol. 2. disp. 13. thes. 7. lit. a.* Frantzk. *exerc. 7. q. 1.* und jene Regul: **Daß ehe und bevor die Possession vacant geworden, das Eigenthums-Recht nicht könne acquirirt werden:** hat alsdann nur statt, wann von einen Eigenthums-Recht, welches durch einen den Völcker-Recht bekannten modum acquirendi soll erlangt werden, die Rede ist; nicht aber, wo von einen solchen Eigenthums-Recht gehandelt wird, welches nur auf eine dem Juri Civili bekannte Art kan acquirirt werden, als zu welcher letztern mit recht die gerichtliche Zu-Erkänntnuß verganteter Sachen gerechnet wird. Bachov. *ad* Treutl. *vol. 2. disp. 20. th. 4. lit. d. in fin.* Carpz. *p. 1. const. 32. def. 46.*

Ja wann einmal der Vergantungs-Termin verstrichen, so muß der Bott-Leger oder Käuffer der vergandeten Sache den derselben zustossenden Schaden tragen, obschon die Sache ihme noch nicht ist zuerkannt worden: Weilen, der allgemeinen Natur und Art aller Verkauffungen nach, der Schade der verkaufften Sache, so bald der Contract völlig geschlossen worden, dem Käuffer auf den Hals wächset, ob ihme schon die Sache noch nicht ist behändiget worden, also daß auch vor würcklicher Extradirung der Sache der Käuffer allen Vortheil oder Schaden an der erkaufften Sache genießt oder tragen muß. §. *3. Instit. de emt. vend. l. 8. pr. ff. pr. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 1. 4. & 6. C. eod. l. 5. §. 2. de resc. Vend. l. 35. §. 4. ff. de contr. emt. vend.* Bachov. *ad. Instit. §. 3. de emt. vend. n. 1.* Idem. *ad* Treutl. *vol. 1. disp. 28. th. 8. lit. d.* Suhthold. *diss. 15. th. 22.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de peric. & commod. rei vend.* Perez. *in Cod. eod. tit. n. 1. & seqq.* Da nun solches in einer privatim beschehender Verkauffung statt hat, so ist auch gleiches von einer öffentlich, und unter der Gant beschehender Verkauffung um so mehr zu statuiren. Dn. Carpz. *d. const. 32. def. 47.*

Concl. 38.

(3.) In Ansehung deß Käuffers ist die dritte Würckung: Daß der Käuffer, so eine Sache unter der Gant erstanden hat, sicher sey, wann er die Kauff-Summa der behörigen Obrigkeit erlegt, und kan auf solchen Fall derselben, von einigen jüngern Glaubigern, welche von besagter Kauff-Summa nicht befriediget sind worden, nicht aufs neue belangt werden.

Dann weilen die Gant-Verkündig- und Verkauffung unter Richterlicher Authorität auf Begehren derer Glaubiger beschehen ist, so kan von dem Käuffer solcher Sachen weiter nichts prætendirt werden; Als das, daß er die versprochene Kauff-Summam bezahle, und nach dessen Erlegung wird er sicher gestellt, kan auch zu ferner weiten Bezahlung nicht angehalten werden: Weil rechte Treu und Glauben nicht verstatten, daß einer eine Sache zweymal zu zahlen solte angehalten werden. *l. 57. ff. de R. J. l. 51. §. 1. in f.*

ff. de re jud. l. 26. ff. de pecul. und derjenige, welcher auf Befehl deß Richters, oder in Krafft deßselben Authorität, bezahlt hat, gesichert seyn und bleiben muß. *l. 7. §. 2. vers. permittitur. ff. de minor. l. 25. C. de adm. tutor.* Dn. Carpzov. *p. 1. c. 28. def. 183.* Anton. Fab. *in Cod. lib. 8. tit. 16. def. 29.*

Und liegt hierbey nichts daran, wann schon besagter Richter, hinter den das Geld deponirt worden ist, solches übel verwahrt, oder unter die Glaubigere unrichtig ausgetheilt hätte: Dann solches wäre nicht dem Käuffer, als der in Erlegung deß Geldes hat Gehorsam leisten müssen; sondern dem Richter selbst, zu imputiren, als welcher letztere schuldig ist, von denen empfangenen Geldern denen Glaubigern Rechnung abzulegen. Carpz. *p. 1. const. 23. def. 182. n. 4.* **Ob aber der Käuffer auch so gar gesichert sey, daß / wann solche Sachen / welche von denen Vor-Eltern hergekommen sind / mittelst der Vergantung wärn weggegeben worden / und die nahe Anverwandte deß Schuldners wolten, binnen gewisser und rechter Zeit / das davor bezahlte *Quantum* wieder erstatten / er doch nicht schuldig sey / solch anerbottenes *Quantum* anzunehmen / und ob in solchem Fall besagten Anverwandten das *Jus Retractus*, oder Recht / die Sache an sich zu lösen / versagt werde /** ist eine zimlich zweiffelhaffte Frage: Und obwoln Berlich. *p. 2. concl. 19. n. 65.* statuirt, das Jus Retractus habe in Gant-Verkauffungen, weiln solches Noth-Verkauffungen sind, nicht statt: So hielt ich es doch mit der widrigen Meinung, als welche auch billiger, und mit verschiedener Gerichte Præjudiz bestärckt worden ist, welche auch unter denen neuern Reincking. *de retr. consang. q. 4. n. 54. & seq.* defendirt, und wovon Carpz. *p. 2. c. 31. n. 4.* schreibt, daß selbige auch dem Sächsischen-Recht gemäß seye: und halte also davor, daß sodann das Jus Retractus statt habe. Weiln eine mittelst der Vergantung beschehene Verkauffung, eben so wol eine Verkauffung ist, als sonst jede andere, welche bloß privatim unter denen Parthien selbst ist celebrirt worden: Zumaln auch bey jener Verkauffung der Preiß ausgezahlt wird;

Und

Und mag nichts hindern, daß man wolte vorgeben: Es schiene, ob habe man in vorerwähntem Fall nicht mit dem Herrn selbst, sondern mit dem Richter contrahirt: Dann was den Retractum anbelangt, wird nicht sowol darauf gesehen **wer** die Sache verkauffe, als vielmehr **wessen** Sache verkaufft werde, und aus wessen Freundschafft sie hinweg komme: Zumaln auch der Richter, welcher die Sache also vermittelst der Vergantung verkauffen läßt, an statt deß verkauffenden Herrn der besagten Sache ist; die Sache auch nicht als seine eigene, sondern als eine fremde, verkaufft. *arg. l. 13. Cod. de Evict.*

Nach vorbesagten Sächsischen-Recht nun wird noch ferner unter denen berühmtesten Scribenten, welche von selbigen geschrieben, annoch sehr gestritten: **Ob / wann auf der Gant einige von Vor-Eltern hergekommene Sachen verkaufft werden / denen Kindern das** *Jus Protimiseos*, **oder Einstands-und Vorkauffs-Recht, gebühre?** Hierzu sagt Berlich. *p. 2. concl. 39. n. 63.* ohne einigen Unterschied zu machen, **Nein.** Der Carpzov. aber *p. 2. const. 31. def. 18.* distinguirt; Und sagt: Daß, wann die unter der Vergantung verkauffte Sachen bereits jemanden zuerkannt und zugeschlagen worden, so habe das Jus Retractus nicht mehr statt; Ein anders aber wäre zu sagen: Wann besagte Kinder gleich anfänglich, wann die Botte gelegt würden, ehe noch jemanden die Sachen zugeschlagen worden / gleichen Preiß, als ein Fremder, zu geben sich erböten, und also die von denen Vor-Eltern hergekommene Sachen an sich lösen wolten. Welche Controvers ich gleichwol dermaln nicht verlange auszumachen.

Concl. 39.

(4.) Die vierte Würckung in Ansehung deß Käuffers soll seyn: Daß wegen einer solchen öffentlichen Verkauffung, welche mittelst der Vergantung, auf verlangen deß Glaubigers gehalten worden, der Käuffer eben sowol das Laudemium oder Hand-Lohn bezahlen müsse, sowol als bey jeder anderer Verkauffung:

Inde-

Iideme eine Gant-mässige, eben auch wie eine andere, eine wahrhaff-te Verkauffung ist: bey welcher die Einwilligung/*Waare* und Kauff-*Summa*/vorhanden, und das Laudemium dem Eigen-Herrn wegen der Investitur, und Aufnehmung eines neuen Emphyteutæ in den Besitz der Emphyteusis gezahlt wird; Welche Erlegung solches Laudemii auch in einer nothgedrungenen Verkauffung muß geleistet werden, und der Verkauff schon selbst dem Eigen-Herrn ein Jus Quæsitum darzu tribuirt:

Und obwoln die Doctores gemeiniglich vorgeben; Daß man bey einer nothgedrungenen Verkauffung nicht schuldig sey die Laudemia zu entrichten; so wird doch recht und billig widersprochen, daß hier eine wahre und würcklich-dringende Noth vorhanden sey: Nemlich, entweder eine solche Noth, welche von einem ungefehren Zufall herkommt, (*fatalis*) oder welche natürlicher Weise sich äussert, (*naturalis*) oder welche aus der Disposition der Gesetze herkommt, (*legalis*) welche drey Arten der Noth Dn. Frantzk. *de Laudem. c. 16. n. 6.* vor rechte Noth-Fäll erkannt; Hier aber werde einer Noth erwehnt, da man fast selbst nicht *weiß warum* man der Sache diesen Namen gibt, (*dicis tantum gratia*) und wegen einiger daraus fliessenden Juristischen Würckungen, und werde dabey die Einwilligung deß Schuldners keineswegs ausgeschlossen:

Dann obwoln, weiln es einige Noth erfordert, entweder weil der Schuldner nicht will oder nicht kan bezahlen, zur Vergantung und daraus fliessenden Verkauffung geschritten, und selbige auch wider den Willen deß Glaubigers, ja da er sich mit allen Kräfften darwider streubet, vorgenommen wird; so ist gleichwol genug, daß solche ihren Ursprung von der Willkühr deß Schuldners hat, als welcher eigenen Willens die Schuld gemacht, oder die Sache verpfändet hat. *arg. l. 17. §. 3. Commod. junct. l. 36. §. 1. ff. de judic. l. 8. pr. ff. Mandati.* Und ist nicht so wol auf den Actum, welcher verursacht worden, (causatus) als auf die Ursache, welche zu diesem Actu Gelegenheit gibt (causans) zu sehen: und weil der actus executivus von der ersten Ursache dirigirt, und nach

selbi-

selbiger eingerichtet wird. *vid.* Moller. *Lib. 4. Semestr. cap. 5.* Nobiliss. Franzk. *de Laudem. c. 16. n. 16. & n. 408. & seqq.* Dn. Carpzov. *p. 3. c. 39. def. 17.* Excellentiss. Dn. Tabor. *d. diss. inaug. thes. 23. in f.*

Concl. 40.

(5) Die fünffte und letzte Würckung, in Ansehung deß Schuldners/ ist endlich, daß solche Verkauffung beständig und unumstößlich dauret und währt. *l. ult. Cod. si propt. publ. pensit.* und daß, wann solche Güter einmal, mittelst der Vergantung, verkaufft, und dem letzten Bott-Leger zuerkannt worden, solche Sachen nicht wieder, und noch einmal an jemand anders, verkaufft werden können: Indeme dem gemeinen Wesen insgesamt daran gelegen ist, daß die öffentlich-beschehene Verkauffung nicht leichtlich zernichtet und ungültig gemacht könne werden. *l. 8. C. de remiss. pign. l. 7. §. 8. de minor.* und weilen sonsten sich nicht so leichte Käuffer zu dergleichen offentlichen Verkauffungen einfinden würden. Carpzov. *p. 2. const. 1. def. 25.*

Welches ich gleichwol nicht so gar weit extendiren wollte, als ob auch die Eviction bey denen mittelst der Vergantung verkaufften Sachen nicht Platz haben sollte: Dann eine, obwol offentlich und solenniter beschehene, Verkauffung kan mich gleichwol nicht hindern, daß ich nicht meine Sache von deme, der selbige besitzt, sollte evinciren können, und kan ja selbige einen Eigenthums-Herrn an seinem Eigenthums-Recht nicht præjudiciren.

Doch hat in solchem Evictions-Fall der Käuffer seinen Regress wider den Schuldner selbst / als dem die Auszahlung der Sache zu statten gekommen, eben so, als wann er die Sache selbst und alleine verkaufft hätte. *l. 13. juncta l. 4. Cod. de Evict.* Coler. *de Process. p 3. c. 9. n. 113.* Berlich. *d. concl. 81. num 209.* Coll. Jur. Arg. *tit. de evict. th. 6. num. 8.* Tabor. *d. diss. th. 27.*

Nicht aber hat der Käuffer einigen Regreſs gegen den *exequirenden* Richter und Obrigkeit/ oder gegen den Glaubiger/ auf dessen Begehren die Vergantung ist vorgenommen worden.

Wie dann auch ein gleiches Rechtens ist, bey der von einem Glaubiget beschehenen Verkauffung eines Pfandes: Dann weilen sodann der Glaubiger solches, in Krafft seines Glaubiger-Rechtes, verkaufft, das ist, eben mit dem Recht, wornach, und so ferne selbiges dem Schuldner eigenthumlich zubehört hat, oder nicht; so wäre unbillig, wann der Glaubiger das daraus-erlöste Geld wieder dafür heraus geben müsste, oder wegen der Evictions-Leistung belangt werden könnte: Weil er ja aus Verkauffung der Sache nicht mehr, als dasjenige, was man ihme schuldig ist, überkommt, viel billiger mag der Käuffer sichs selbsten imputiren, daß er nicht vorsichtiger eingekaufft hat. *l. 10. ff. de distr. pign. l. 11. §. 16. de act. emt. vend. l. 1. & 2. C. Credit. evict. pign. non deb.*

Ausser, wann der Glaubiger darbey einen Betrug und arglistige Finte gespielt hätte: Dann in solchem Fall nur wäre es unbillig, daß der Käuffer sein Geld, (ohne sein Verschulden) verliehren, der Glaubiger aber solches, (so er es doch mit List an sich gebracht) behalten sollte. Bachov. *de pign. & hypoth. Lib. 3. c. 25. n. 1. & 2.* Perez. *in Cod. tot. tit. creditor. evict. pign. non deb.*

Concl. 41.

Einige Doctores geben vor, die Würckung der Vergantung, in Ansehung deß Verkäuffers und Kauffers, auch deß Glaubigers, und also d) aller drey zugleich, seye: Daß, wann eine solche gerichtliche, und, mittelst der Vergantung, erfolgte Verkauffung vorgegangen, darbey das Beneficium *l. 2. Cod. de resc. vendit.* oder die Klage: Daß man mehr, als um den halben Wehrt der Sache seye hintergangen worden, nicht statt habe.

Wor-

Worbey zwar gar recht gesagt wird, daß solches / in Ansehung deß Schuldners und deß Käuffers / statt haben könne / weiln nemlich besagtes Beneficium *l. 2. Cod* beeden contrahirenden, nemlich sowol dem Käuffer, als dem Verkäuffer, vergönnt ist, und das nach der Art aller Correlativorum, und der auf beeden Seiten gleichen Billich- und Gerechtigkeit, wegen ein oder dem andern Theil dardurch beschehener Læsion, welche erfordert und haben will, daß, sowol dem Verkäuffer, wann er sich vor-erwähnter Massen lædirt befände, geholffen wird, eben auch so dem Käuffer, der ebener Massen lædirt worden, gerathen und geholffen werde. Treutl. *vol. 2. disp. 2. th. 9. lit. d.* ibique Bachov. Zoes. *in ff. tit. de rescind. vend. n. 5.* Perez. *in Cod. eod. n. 7.* Hœnon. *disp. 16. ad Inst. th. 7. & disp. ad ff. th. 7. lit. b.*

Hergegen wird unbillig, als eine Würckung der Vergantung selbst / angegeben, daß wider selbige das besagte Beneficium *l. 2. Cod. de resc. vendit.* nicht gestattet oder zugelassen wird. Dann bey einer gerichtlichen Verkauffung, wo blos allein deß Richters Decret interponirt worden: Daß die Sache also verkaufft werden möge, oder wann die Obrigkeit nur durch ihr Decret den Preiß der Sache vor billig erkannt, hat allerdings das Remedium *d. l. 2.* statt: Anerwogen die Obrigkeit bey Schätzung der Sache, und Billigung deß Preises derselben, sich irren, und selbst betrügen kan, und ja höchst-unbillig wäre, daß solcher Irrthum der Obrigkeit dem Herrn der Sache zu Schaden gereichen sollte. Bachov. ad Treutl. *Vol. 2. disp. 2. th. 10. lit. a.* Zoes. *in ff. de rescind. vendit. n. 24.* Welches sehr schön erklärt Gœhaus. *peric. acad. p. 3. q. 23.* und also ist auch ein gleiches von der Gant-Verkauffung zu sagen.

Dann obwol einige nicht zugeben, daß daselbst das Beneficium *L. 2. C. de resc. vend.* statt habe; weil man sodann nicht wohl wissen könnte, welches der eigentliche Wehrt einer Sache sey, wann derjenige Preiß, welcher durch eine offentliche Verkauffung ausge-

macht worden, noch nicht für den rechten und gewissen Preiß könte gehalten werden, mit welcher Meynung es Damhouder. *comp. subhast. cap 5. n. 6. seqq.* Treutl. *vol. 2. disp. 2. thes. 12. lit. b.* Moller. *Lib. 3 Semestr. 12.* hält; Einige aber distinguiren: Unter Verkauff- und Vergantungen, welche aus einer freyen Willkühr beschehen, wann, zum Exempel, eines Minderjährigen Sachen, Krafft Richterlicher Authorität, verkaufft werden, und unter einer Verkauffung, so aus einer nothdringenden Ursache beschiehet, wann, zum Exempel, Krafft eines dahin-ergangenen Urthels, einige Sachen müssen weggegeben werden, und vom ersten Fall zugeben, daß bey solchem besagtes Remedium *L. 2. Cod.* statt habe, in dem andern Fall aber nicht, welche Meynung Besold. *in Cons. 139. n. 18. seq.* als die beste erwählt, auch Treutl. *d. l.* davon sagt, daß selbige, was die gemeinen Rechte anbelangt, die allerprobableste sey.

So halte doch ich dafür, man habe es billig mit der Meynung, welche ohne Unterschied bejahet, besagter *Lex. 2. Cod.* habe gleichwol statt, obschon die Sachen, mittelst der Vergantung, verkaufft worden, zu halten: Angesehen auch bey einer solchen Verkauffung einige Betrügereyen können gespielt werden, und gar wol geschehen kan, daß eine Sache entweder in viel zu geringen, oder in viel zu hohem Preiß, verkaufft wird, je nachdeme diejenige, so darum handeln, und den wahren Wehrt der Sache verstehen oder nicht, darzu Lust haben, und darauf erpicht oder ersessen sind, *vid. l. 16. C. de resc. vend. l. 3. C. de jur. fisci* und weilen auch sonst von offentlichen Verkauffungen Rechtens ist, daß auf solche Art verkauffte Sachen, wegen allzu geringen dafür-bezahlten Preiß, wieder zuruck müssen gegeben werden. *l. 2. C. de fid. & jur. hastæ fisc. l. 9. ff. de resc. vend.*

Und obschon eine offentliche Verkauffung so viel Præsumtion vor sich hat, daß man glaubt, die dardurch veräusserte Sache sey

nicht

nicht in höhern oder geringern Preiß, als sie wehrt ist, jemanden zugeschlagen worden; so fällt doch solche Præsumtion dahin, wann das Gegentheil desselben kan dargethan und erwiesen werden, und werden durch die richterliche Authorität zwar die Betrügereyen beym *contrahi*ren hintertrieben; nicht aber verwehrt, zu erweisen, daß man würcklich betrogen worden sey. *l. 11. Cod. de præd. &c. Min. &c.*

Da nun ein Irrthum, entweder bey Schätzung derer Güter selbst, oder bey Approbirung deß dafür-gelegten Preisses, begangen kan werden: So erfordert allerdings die Billigkeit, daß derjenige, welcher den ihme dardurch zugefügten Schaden erweisen will, angehört werde. Dn. Carpzov. *p. 2. c. 34. def. 13.* Zoes. *in ff. tit. de resc. vend. n. 25.* Perez. *in Cod. eod. tit. n. 17.* Coll. Jur. Arg. *tit de reb. auth. jud. possid. th. 27.*

Concl. 42.

Die Contraria der Vergantung, oder Umstände, die selbige ungültig machen, sind

(1) Wann erwiesen kan werden, daß deß Schuldners Güter und Sachen unter offenbaren Betrug deß Käuffers, oder aus Gunst, und muthwilligen Nach- und Ubersehen derer Gant-Meister, oder wer solche vergantet, seyen dahin gegeben worden. *l. 2. Cod. de fid. & jur. hastæ fisc.* Dann wann die Vergantung an und vor sich selbst nichtig und untauglich ist, so kan auch dardurch das Eigenthums-Recht nicht transferirt werden. Ant. Faber. *in Cod. lib. 8. tit. 16. def. 4.*

(2) Wann die Vergantung ohne vorher-gegangenes Decret der rechtmässig-hierzu competirenden Obrigkeit, oder von einem, der nicht berechtigt ist Sachen zu verkauffen, noch an einem offentlichen Ort, noch unter den auf dem Marckt errichteten Spieß, (nach Römischer Verfassung, heut zu Tag, an dem gewöhnlichen

Gant-Platz) noch in der behörigen Ordnung, noch mit Observirung der von den Gesetzen vorgeschriebenen Zeiten und Terminen, mit einem Wort, nicht nach denen darbey erforderlichen (oben a *Concl. 22.* bis *Concl. 29.* weiters an- und ausgeführten) Solennitäten ist verrichtet worden.

(3) Wann eine solche Sache vergantet worden, welche zu verkauffen verbotten ist; oder eine Sache von jemanden gekaufft worden, der nicht einmal darum hat handeln können und sollen, oder der solche nicht kauffen darff.

(4) Wann gar keine Schuld vorhanden gewesen, unter welcher Prætext doch die vergantete Sachen sind verkaufft worden, oder eine rechtmässige Ursache, solche zu verkauffen, ermangelt hat, zum Exempel, wann der Schuldner sich niemals zum Zahlen saumselig erzeigt hat, oder nicht ist in mora solvendi gewesen.

(5) Wann einem, der zuletzt ein Bott, und zwar zugleich das gröste, gelegt, auch zu bezahlen capabel wäre, und der also sich, Krafft solches Bott-Legens, ein jus quæsitum erworben hat, gleichwoln die erstandene Sachen nicht sind zuerkannt und zugeschlagen worden.

Concl. 43.

Als Affinia, oder solche Rechte, welche mit der Vergantung einige Gleichheit haben, können angeführt werden.

(1) Alle andere offentliche Vergantungen, welche nicht (wie die bishero tractirte Species) aus Noth beschehen, wann nemlich nicht, wie in bishero tractirtem Fall, die Schuldner ihren Glaubigern viel schuldig, und deßwegen quovis modo zu zahlen verbunden sind; sondern, wo auf freywilliges Ansuchen derer Herren, oder rechtmässigen Administratoren gewisser Sachen,

chen, eine Vergantung gebetten wird: Indem selbige sich mit baarem, aus denen zu vergantenden Sachen erlösenden Geld bessern Nutzen zu schaffen wüsten. Als wann, zum Exempel, Tutores oder Curatores bey den Magistrat Erlaubnuß erhalten, daß der Pupillen, Minderjährigen oder Wittwen, Güter öffentlich verkaufft werden. Ingleichen soche Vergantungen, welche wegen Abtragung hafftender fiscalischer Steuer-Restanten, oder wegen offentlich beschehenden Vermiethungen, worvon oben in der *Concl. 2.* angestellt werden.

(2.) Die bedüngte Verkauffung unter Beysetzung einer gewissen Zeit, (addictio in diem) welche zum Exempel also eingerichtet wird: Dieß- oder jenes Grund-Stück 2c. sollst du vor hundert Thaler käufflich haben: Wann mir nicht jemand zwischen dato und den ersten Januarii künfftigen Jahrs favorablere Conditiones als du offeriret.

(3.) Die Zu-Erkänntnuß gantz-verlassener Aecker und Wiesen, 2c. welche durch die Steuer-Einnehmere oder Gräntz-Entscheidere beschah, worvon *in l. ult. in fin. Cod. de Censib. & l. 7. & tot. tit. C. de omni agro deserto.* ibique Perez.

(4.) Alle Veräusserungen, welche eine gleiche Krafft und Würckung haben, dergleichen sind alle von regierenden Höfen beschehende Veräusserungen, als welche nach den *l. 3. Cod. de quadr. præscript.* ohne die geringste Beeinträchtigung gültig verbleiben sollen und müssen, wie auch alle andere Verkauffungen, welche auf Richterliche Erlaubnuß und Befehl beschehen, und dahero nicht leichtlich sollen angefochten werden.

Und hiermit schliesse ich, und überlasse das, was ich vorgebracht, der gütigen Censur deß geneigten Lesers

Lesers, gar gerne gestehend, daß noch ein und anders könnte accurater ausgeführt werden, auch vieles seye etwan weggelassen worden, so noch wol einer Untersuchung werth gewesen wäre ; Weil ich aber wegen Kürtze darzu gehabter Zeit, und anzutrettenden Reise, mehr ausgearbeitete Sachen ohnmögliche habe verfertigen können ; als hoffe, der gütige Leser werde mich einigermassen vor entschuldigt halten. GOtt dem Drey-Einigen, Gütigst- und Allerhöchsten, sey Lob und Preiß von nun an biß in Ewigkeit.

E N D E.

Lesers, gar gerne gestehend, daß noch ein und anders könnte accurater ausgeführt werden, auch vieles seye etwan weggelassen worden, so noch wol einer Untersuchung werth gewesen wäre; Weil ich aber wegen Kürtze darzu gehabter Zeit, und anzutrettenden Reise, mehr ausgearbeitete Sachen ohnmögliche habe verfertigen können; als hoffe, der gütige Leser werde mich einigermassen vor entschuldigt halten. GOtt dem Drey-Einigen, Gütigst- und Allerhöchsten, sey Lob und Preiß von nun an biß in Ewigkeit.

E N D E.

Staatliche Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Pegie, Martin, / Tabor, Johann Otto,

Tractatus Juridici. III. De Subhastationibus, seu Venditionibus sub Hasta nehmlich I. Martini Pegii, Tractat von Vergantungen ... II. Joh. Otto Taboris, Paratitla ad Cod. Libr. X. Tit. 3. ... III. Arn. Schoene, Disp. Inaugur. de Subhastationibus ... = Von Verschiedenen und vornehmsten Arten

Frankfurt ; Leipzig 1732

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.766
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067671-1
VD18 12709816-001